Protokoll der 13. Sitzung

der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am Dienstag, dem 29. September 1992, 14.00 Uhr in Leipzig, Neues Rathaus, Festsaal; Vorsitz: Abg. Rainer Eppelmann (CDU/CSU); einziger Punkt der Tagesordnung: Öffentliche Anhörung zu dem Thema

„Regierungskriminalität und justitielle Aufarbeitung – Möglichkeiten und Grenzen“

Inhalt

Eröffnung
Rainer Eppelmann 5

Vortrag
Christoph Schaefgen 9
„DDR-Regierungskriminalität – Erscheinungsformen und Probleme“

Podiumsgespräch
Friedrich-Christian Schroeder (Gesprächsleiter) 25
Friedrich Dencker 27
Rudolf Wassermann 30
Ulrich Schroth 36
Ulrich Hoffmann 39

Diskussion 43

Podium
Jürgen Fuchs 65
Hans-Jürgen Grasemann 69
Manfred Kittlaus 74
Ulrike Poppe 78
Peter Jochen Winters 82

Diskussion 88

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist mir eine Freude, Sie alle in einer wichtigen Stadt Sachsens begrüßen zu können.

Der Enquete-Kommission ist es wichtig, zu ihrer Arbeit immer wieder in den neuen Bundesländern zusammenzukommen, damit wir und die Öffentlichkeit mitbekommen: Wir haben nicht vergessen, worum es bei dem geht, was wir aufarbeiten wollen.

In besonderer Weise begrüßen möchte ich einige unter uns. Das ist der Landtagspräsident, Herr Erich Iltgen. Herzlichen Dank, daß Sie hier sind. (Beifall)

Begrüßen möchte ich die Menschen mit juristischem oder biographischem Sachverstand, die uns beim Näherkommen an das heutige Thema behilflich sein wollen – ich nenne jetzt nicht, wie es die Höflichkeit eigentlich gebietet, zuerst die Damen und dann die Herren, sondern ich nenne sie in der Reihenfolge, in der sie auf dem Programm stehen –: Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Christoph Schaefgen, (Beifall)

den Oberlandesgerichtspräsidenten i.R. Dr.h.c. Rudolf Wassermann, (Beifall)

Herrn Professor Dr. Friedrich Dencker. (Beifall)

Ich begrüße ferner Jürgen Fuchs, Dr. Hans-Jürgen Grasemann, Manfred Kittlaus, Frau Ulrike Poppe und Dr. Peter Jochen Winters. (Beifall)

Wir haben uns den Ablauf heute wie folgt gedacht: Ich werde im Anschluß an diese Begrüßung ein paar zusammenhängende Sätze sagen, sehr persönliche Sätze, wie ich meine, die ich als Rainer Eppelmann zu sprechen versuche. Danach nehmen wir Gelegenheit, uns in einer guten halben Stunde durch Herrn Christoph Schaefgen in das Thema einführen zu lassen. Anschließend soll es zu dem angekündigten Streitgespräch kommen, zunächst zu zweit, dann zu viert. Zumindest in der letzten Zeit vor der beabsichtigten Pause um 16.30 Uhr soll für die Mitglieder der Enquete-Kommission schon die Möglichkeit bestehen, mit ihren Fragen in dieses Gespräch hineinzugehen.

Dann ist daran gedacht, von 16.30 Uhr an eine kurze Pause zu machen. Anschließend sollen die weiteren Personen, beginnend mit Jürgen Fuchs, aus ihrem biographischen und juristischen Sachverstand heraus uns weiterhelfen. Auch sie sollten zunächst die Möglichkeit haben, einige Minuten zusammenhängend zu reden. Dann sollen die Menschen, die wir schon vorher gehört haben, und die Mitglieder der Enquete-Kommission in das Gespräch einsteigen.

Wir hoffen, daß wir das alles bis 21 Uhr schaffen werden.

Meine ganz persönlichen Worte möchte ich mit den öffentlichen und – den Eindruck habe ich – auch ganz persönlichen Worten eines anderen beginnen,

weil ich meine, daß sie uns in das einstimmen, um das es heute geht, mit den Worten von Wolf Biermann.

Er fragt im „Spiegel“ Nr. 39/1992:

> „Was wird aus den Menschenschindern und Mördern und Folterknechten und Spitzeln und Berufslügnern?“

Weiter schreibt er:

> „All diese Kostgänger der Tyrannei erweisen sich am Ende des Kalten Krieges als die eigentlichen Sieger. Aus der Asche ihrer Opfer steigen sie auf, ein lächerlicher Schwarm von gerupften Phönixen verdunkelt die Sonne über Deutschland.
>
> Tausende unschuldiger Bürger sind in den Gefängnissen der DDR verblüht. Die Stasi-Generäle suhlen sich in ihren Datschen und sonnen sich im Licht verklärter Erinnerung ...
>
> Der Polizistenmord-Prozeß gegen Erich Mielke ist eine lehrreiche Hanswurstiade am Rande unserer Tragödie. Nicht der gefürchtete Stasi-Chef steht in Berlin vor Gericht, nicht ein Mann, der Millionen Menschen schikanierte, der den Terror gegen das eigene Volk organisierte. Ach was! Vor Gericht steht eine kleine ulkige Mumie mit Hut, die vor 60 Jahren zwei besonders verhaßte Bullen in Berlin abgeknallt haben soll. Und damit Hitler und Stalin im siebten Kreis der Hölle auch mal was zu lachen haben, stammen die Beweisakten von der Gestapo. Wie es in Brechts Moritat von Mackie Messer heißt:
>
> > Und er kann sich nicht erinnern
> >
> > Und man kann nicht an ihn ran
> >
> > Denn ein Haifisch ist kein Haifisch
> >
> > Wenn man’s nicht beweisen kann.
>
> Dem großen Haifisch Erich Mielke stecken die Kleiderfetzen und Fleischreste noch zwischen den Zähnen. Aber seine klassenkämpferischen Menschenfressereien waren nach DDR-Gesetz eben nicht Verbrechen, sondern kulinarische Verdienste. Die Orden bis runter zur Wampe beweisen es.
>
> Es gilt, so lehren es die Staatsrechtler, in der aufgeklärten Demokratie ein Rechtsprinzip: Nulla poena, nullum crimen sine lege. Menschen dürfen nur nach Gesetzen verurteilt werden, die zum Zeitpunkt der Untat galten. Für einigermaßen moderate Zeiten eine brauchbare Regel. Aber was nun? Die Gesetzlosigkeit war in der DDR mit deutscher Gründlichkeit in Gesetze gegossen worden.
>
> Gemessen an den Gesetzen, die jetzt gelten, sind die Machthaber aus dem Politbüro der SED wohl Mörder, aber keine Massenmörder. Sie waren nur Kriegstreiber, nur Diebe, nur Erpresser und nur Verleumder. Ansonsten haben sie nur unbrauchbar gewordene Landeskinder an den Klassenfeind

verkauft und haben nur Familien ruiniert, die den Staat störten. Sie haben Andersdenkende nicht ins KZ, sondern nur in die Krankheit, in den Ruin, in den Wahnsinn und in den Selbstmord getrieben. Man sieht: Es reicht weder für eine Anklage noch für den Friedensnobelpreis. Irgendeine Form der Sühne müßte es dennoch geben."

Soweit Wolf Biermann.

Jetzt mein – ich betone es – mit niemandem abgestimmtes ganz persönliches Wort:

Wer die Berichte der in Waldheim oder Sachsenhausen oder Bautzen oder Buchenwald Inhaftierten kennt,

wer von den Opfern des Arbeiteraufstandes vom 17. Juni 1953 weiß,

wer sich vorstellen kann, wie sich Bauern fühlten, die das Land ihrer Väter weggeben mußten,

wer ahnt, welche Fragen Kinder an ihre Eltern hatten und haben, die sie zur Doppelzüngigkeit erzogen und selber doppelzüngig handelten,

wer sich vorstellen kann, was Schüler von ihren Lehrern dachten, die sie zur Anpassung und zum Nachplappern drängten,

wer weiß, was dies für die Entwicklung Heranwachsender bedeuten mußte,

wer versteht, wie demütigend es für Erwachsene sein mußte, aus Angst gegen seine wahre Meinung zu reden und zu handeln,

wer sich vorstellen kann, wie das ist, wenn man von den Medien nur angelogen und von den Behörden nicht ernst genommen wird,

wer nicht vergessen hat, daß 16 Millionen Ostdeutsche am 13. August 1961 zu lebenslänglicher „Sozialistischer Lagerhaft" verurteilt wurden,

wer mitfühlen kann, wie sich enteignete Besitzer von kleinen und mittelständischen Familienbetrieben fühlen mußten,

wer noch heute unter den Folgen von 40 Jahren politischer, juristischer, pädagogischer, kultureller, ökologischer und ökonomischer Diktatur leidet, leiden muß, weil die Folgen von 40jähriger Diktatur eben leider nicht in 730 Tagen zu beheben sind,

wer dieses und vieles andere weiß,

der sage ab heute bitte nie mehr: Die DDR war doch ein ganz normaler mitteleuropäischer Staat.

Gebrauchte DDR-Bürger sind wir Ostdeutschen alle, aber unterschiedlich beschmutzt. – Ich möchte zwei Jahre nach der Vereinigung eine erste, ganz persönliche, differenzierende Einteilung für mich vornehmen:

Hauptschuld tragen die wenigen, die diese Diktatur mit sowjetischer Unterstützung errichteten und betrieben: die Mitglieder des Politbüros, die SED-Spitzenfunktionäre im ZK und seiner Verwaltung, die SED-Chefs in den Bezirken, die Minister für Staatssicherheit, Inneres, Justiz und Volksbildung. –

Sollte oder müßte dieser Personenkreis als „verbrecherisch“ bezeichnet werden?

In der zweiten Reihe folgt schon eine größere Gruppe: Extrem-Privilegierte, die der DDR bewußt den täuschenden Anstrich der Demokratie und Seriosität verschaffen halfen. Ich denke an die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Blockparteien, der Massenorganisationen, der Verbände, an die Mitglieder des Ministerrates, an die Kombinatsdirektoren, an Direktoren von Universitäten und Hochschulen.

In der dritten Reihe folgen die vielen Überzeugungsquäler und die Doppelzüngigen, die um ihrer eigenen Vorteile willen mit den Diktatoren gemeinsame Sache gemacht haben: Generäle, Direktoren, Vorsitzende, die ZK-Mitglieder, die leitenden hauptamtlichen Mitarbeiter der SED und der Blockparteien, hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit, manche hochdekorierte Künstler und Sportler, Kirchenmänner und Kirchenfrauen. – Sollte oder müßte der zweite oder dritte Personenkreis nicht für immer oder zeitweilig davon ausgeschlossen sein, politische, ökonomische, kulturelle und juristische Grundlinien unseres Staates erarbeiten und durchsetzen zu können?

In der vierten Gruppe befindet sich die übergroße Mehrheit von uns Ostdeutschen: Sie haben ihren (Schein-)Frieden mit der Diktatur gemacht. Sie waren nicht organisiert oder nur im FDGB oder einer anderen Massenorganisation oder Normalmitglied in einer der Blockparteien oder der SED. Oft waren sie darum bemüht zu bewegen, zu helfen, zu verändern; am Ende eines solchen Bemühens stand leider oft die Erkenntnis, nur sich selbst verändert – sprich: angepaßt – zu haben. Die vielen DDRler wollten nur – mir sehr verständlich – möglichst gut leben, in Ruhe leben und arbeiten, was erreichen, möglichst fleißig und ehrlich, möglichst glücklich und zufrieden sein.

Alle diese ganz menschlichen Wünsche und Erwartungen hatten auch die wenigen der fünften Gruppe. Auch sie standen nicht ständig auf der Straße. Wer könnte das schon?! Manchmal redeten und handelten sie aber so, daß sie den Ärger und den Zorn der Diktatoren auf sich zogen und für ihr sogenanntes Mißverhalten bestraft wurden.

Viele Menschen aus den Gruppen 4 und 5 sollten die Leiter und Verantwortlichen von heute und morgen sein, die der Gruppen 2 bis 5 diejenigen, die engagiert den einheitlichen Sozialstaat und Rechtsstaat Deutschland mit aufbauen. Was geschieht aber – nun frage ich auch nach juristischen Konsequenzen – mit den Menschen der ersten und manchmal sicherlich auch der zweiten Gruppe? – Gab es in der DDR Regierungskriminalität? Wie ist mit ihr umzugehen? Was können die Juristen dabei leisten? Wer ist noch gefordert?

Ich bin gespannt, was uns Politikern und Staatsbürgern die Juristen heute empfehlen werden. (Beifall)

Ich bitte jetzt Sie, Herr Schaefgen, ans Mikrophon.

Christoph Schaefgen: Meine sehr geehrter Damen und Herren! Lassen Sie mich zur Absteckung des Themas kurz etwas zu dem Begriff der Regierungskriminalität sagen, der aus meiner Sicht nicht ganz treffend ist. Es geht nicht nur um die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, das Handeln der Regierung als solcher als eines Organs der DDR strafrechtlich zu untersuchen. Das Strafrecht befaßt sich nur mit dem Verhalten von Personen. Es ist aber auch insofern mißverständlich, als es zu der Annahme verleitet, nur die von den Mitgliedern der Regierung begangenen Straftaten unterlägen der strafrechtlichen Verfolgung. In Wirklichkeit beinhaltet der Auftrag, Regierungskriminalität aufzuklären und zu ahnden, die Verpflichtung, alle staatlich begangenen Straftaten zu verfolgen.

Der Ausdruck „Funktionärskriminalität“ trifft deshalb die Sache besser. Gleichwohl meine ich, daß man es bei dem Begriff „Regierungskriminalität“ belassen sollte. Er hat sich inzwischen einen sicheren Platz in unserem Sprachgebrauch erobert. Jeder weiß heute, was mit dieser Bezeichnung beschrieben werden soll: Die Verletzung von Strafgesetzen durch die Machthaber der DDR in Ausübung ihrer Funktion im Staat und in der SED bzw. den Blockparteien.

Da Berlin der Sitz der Regierung des zentralistisch gelenkten Staates und Sitz der allmächtigen SED-Führung war, war aufgrund des für die Strafverfolgungszuständigkeit maßgebenden Tatortprinzips mit dem 3. Oktober 1990 Berlin die Aufgabe zugefallen, die Handlungsweisen der führenden Repräsentanten von Staat und Partei der DDR nach den Regeln der Strafprozeßordnung unter strafrechtlichen Aspekten zu würdigen. Die Schwierigkeit und Bedeutung der neuen Aufgabe ließen es geboten erscheinen, diese nicht auch noch der ohnehin schon überlasteten Berliner Staatsanwaltschaft beim Landgericht aufzubürden, sondern sie einer besonderen Arbeitsgruppe, die unmittelbar dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht unterstellt ist, zu übertragen.

Es hat sich schnell herausgestellt, daß die Arbeitsgruppe, die zunächst nur aus sieben Mitarbeitern bestand, personell restlos überfordert war. Die Einsicht, daß Berlin geholfen werden muß, weil die Aufarbeitung der Regierungskriminalität eine gesamtdeutsche Verpflichtung ist, ist in den alten Bundesländern auch bald gewonnen worden. Allerdings ließ die notwendige personelle Unterstützung zu lange auf sich warten. Erst im Mai 1991 wurde der Beschluß gefaßt, 60 Staatsanwälte und Richter nach Berlin zu entsenden. Erst Ende 1991/Anfang 1992 wurde dieser Beschluß richtig umgesetzt. Der 60. der zugesagten Mitarbeiter ist bis heute nicht eingetroffen. Dieses zeitliche Auseinanderklaffen von Willensbildung und Durchsetzung kann nachdenklich stimmen.

Aus der allgemeinen Verfolgungszuständigkeit der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sind folgende Verfahren herausgenommen worden und der Arbeitsgruppe übertragen worden: Verfahren gegen Angehörige der

seinerzeitigen Partei- und Staatsführung der DDR – nämlich die Mitglieder des SED-Politbüros und andere Repräsentanten des DDR-Machtapparates in Berlin einschließlich der Leiter von Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen der Ministerien, der Richter und Staatsanwälte bei dem Obersten Gericht sowie den Dienststellen des Generalstaatsanwalts der DDR und des Militäroberstaatsanwalts –, wenn der Verdacht Straftaten betrifft, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Partei- und Amtsfunktion der Angehörigen der Partei- und Staatsführung stehen.

Da eine zentrale Strafverfolgungsbehörde politisch nicht gewollt war, haben auch die Staatsanwaltschaften in den neuen Bundesländern ihre Zuständigkeit, insbesondere wegen der in ihren Bezirken begangenen strafbaren Handlungen oder wegen anderer einen Gerichtsstand begründender Umstände, behalten. In fast allen Ländern sind inzwischen Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet worden, in deren Zuständigkeitsbereich die Straftaten von Angehörigen der Bezirksverwaltungen des MfS und der SED, der Staatsfunktionäre auf kommunaler Ebene und der Angehörigen der Justiz gehören, soweit die Straftaten in Ausübung der Partei- und Amtsfunktion begangen wurden.

Welches sind nun die Verhaltensweisen dieses Personenkreises, die einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen? – Ich nenne zunächst fünf große Komplexe:

Erstens. Gewalttaten an der früheren innerdeutschen Grenze.

Zweitens. Justizunrecht, begangen durch gesetzwidrige Urteile, Strafvereitelung und Gefangenenmißhandlung.

Drittens. Handlungen des MfS, soweit sie über eine Beteiligung an den zuvor genannten Geschehnissen hinausgehen. – Dies sind hauptsächlich die Verschleppungen und Entführungen in den 50er Jahren aus dem Westteil Berlins in den Osten und damit zusammenhängende Freiheitsberaubungen, die Liquidierung mißliebiger DDR-Bürger; die Pläne zur Festnahme bzw. Liquidierung der ins Fadenkreuz des MfS geratenen Personen sind – wie sich in einzelnen Fällen nachweisen läßt – detailliert mit mehreren Varianten schriftlich ausgearbeitet worden. Es sind ferner die Eingriffe in das Fernsprech- und Postgeheimnis sowie das Eindringen in fremde Wohnungen.

Viertens. Wirtschaftsstraftaten. – Dazu gehören in Berlin insbesondere das Geschäftsgebaren des von Schalck-Golodkowski geführten Bereichs KoKo in bezug auf die Devisenbeschaffung und die Verwendung der Devisen sowie die privatfinanzierten Häftlingsfreikäufe über das Büro des ehemaligen Rechtsanwalts Dr. Vogel.

Fünftens. Wahlfälschungen.

Daneben werden in Berlin einige singuläre Ereignisse überprüft, unter anderem der Einmarsch von Truppen der Nationalen Volksarmee in die CSSR oder dessen Vorbereitung im August 1968 sowie die Planung von Internierungs-

und Isolierungslagern in Spannungsperioden und im Verteidigungszustand, die auch vorsah, im Verteidigungszustand „subversive Kräfte“, „Wort- und Rädelsführer“, „Panikverbreiter und Plünderer“ zu liquidieren.

Sachverhalt und Ausmaß dieses bisher nur komplexhaft skizzierten Unrechts will ich wenigstens für einige Bereiche groß umreißen:

Zunächst zum Komplex „Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze.“

Nach unseren bisherigen Erkenntnissen wurde seit 1949 bis in das Jahr 1989 hinein an der Mauer und an der Grenze, die seit Herbst 1961 auch vermint war, von seiten der DDR auf Deutsche, die von einem Teil Deutschlands in den anderen Teil hinüberwechseln wollten, geschossen. Soweit bisher feststellbar, sind mehr als 200 Menschen durch Schußwaffengebrauch, Minen und Selbstschußanlagen getötet und mehr als 300 Menschen zum Teil schwerstverletzt worden. Die meisten Opfer waren in den Jahren zwischen 1961 und 1966 zu beklagen.

Unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt der Nötigung bzw. eines versuchten Tötungsdeliktes werden aber auch die Fälle geprüft, in denen Flüchtlinge durch Gewaltandrohung zur Aufgabe ihres Fluchtvorhabens gezwungen wurden bzw. in denen gezielt, aber erfolglos auf Flüchtlinge geschossen wurde.

Inzwischen sind mehr als 1 200 derartige Gewaltakte bekanntgeworden. Einschließlich des Verfahrens gegen Honecker und andere sind aber erst 70 dieser Verfahren bei der Staatsanwaltschaft abgeschlossen. In vier Fällen liegen inzwischen Urteile vor, die allerdings noch nicht rechtskräftig sind.

Gegenstand der Ermittlungen in diesem Komplex „Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze“ sind aber auch die Geschehensabläufe im ehemaligen Grenzbereich zur Durchsetzung des Grenzregimes, nämlich die Zwangsaussiedlungen und die Vermögenswegnahmen. Die diesen Gesamtkomplex betreffenden Ermittlungen richten sich gegen Leiter und sonstige Verantwortliche der für die Sicherheitsfragen und die Außenpolitik zuständigen Abteilungen des Zentralkomitees der SED sowie gegen frühere Mitglieder des Politbüros der SED. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich die SED als die führende Kraft der DDR verstand, die über ihre Leitungsgremien auf alle bedeutsamen Entscheidungen im staatlichen Bereich, auch im Sicherheitsbereich, Einfluß zu nehmen verstand.

Die Ermittlungen richten sich aber auch gegen die Verantwortlichen des früheren Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Verteidigung sowie gegen alle Angehörigen der Grenztruppen, die Ursachen für den Einsatz der Schußwaffe und die Verminung gelegt haben. Es wird aber auch untersucht, ob sich nicht auch die Verantwortlichen des Chemiewerkes Kapen, in dem die Selbstschußanlage SM 70 produziert worden ist, unter dem Gesichtspunkt des Totschlags strafbar gemacht haben.

Im Komplex Justizunrecht haben sich folgende Fallkonstellationen der Rechtsbeugung in Strafsachen herauskristallisiert:

Zunächst ist zu nennen die Rechtsbeugung im Ermittlungsverfahren durch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und weiterer Maßnahmen, insbesondere der Untersuchungshaft, obwohl ein Tatverdacht nicht gegeben war, durch Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – ich denke hierbei an den Komplex der Wahlfälschungsanzeigen, in denen es schriftliche Anweisungen gegeben hat, diese Anzeigen nicht weiterzuverfolgen – und schließlich durch Einstellung trotz hinreichenden Tatverdachts; hier ist an den Fall Funk zu denken, in dem ein MfS-Angehöriger nicht verfolgt wurde, obwohl er sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht hat und der nach der Wende deshalb durch das Berliner Landgericht zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Die andere Fallkonstellation ist die Rechtsbeugung durch Verurteilungen. – Auch der als Mittel der Politik dienende Strafprozeß richtet sich gegen bestimmte Personen. Gegenstand und Anlage des Prozesses lassen trotzdem Rückschlüsse darauf zu, ob er speziell dem Angeklagten als Person gilt oder ob der Prozeß dem Angeklagten als Stellvertreter einer ganzen Gruppe und deren Haltung gemacht wird.

Zu den Prozessen, die man dann als Stellvertreter-Prozesse bezeichnen kann, gehören die Verfahren zur Durchsetzung spezifischer DDR-Staatsziele, namentlich der sozialistischen Wirtschaftsordnung.

Der Arbeitsgruppe liegen zur Zeit Unterlagen über sechs Strafverfahren vor, in denen der Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militäradministration Grundlage der Ahndung von sogenannter Wirtschaftssabotage war. Die darin enthaltenen Vorschriften beschrieben einerseits das mit Strafe bedrohte Verhalten so unbestimmt, daß ein nahezu unbegrenzter Auslegungsspielraum eröffnet wurde, um jedes den aktuellen politischen Verhältnissen nicht angepaßte Verhalten darunter fassen zu können, und andererseits bedrohten sie das Verhalten mit hoher Freiheitsstrafe oder sogar mit der Todesstrafe.

Die Unterlagen belegen, daß Handlungen, die der Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens dienten, die sich mit den Zielen der sozialistischen Revolution aber nicht deckten, zu Sabotageakten erklärt wurden, daß Schauprozesse durchgeführt und überzogene Strafen verhängt wurden, um jeden Widerstand gegen die politische und wirtschaftliche Umgestaltung radikal zu unterbinden.

Es sind ferner Prozesse zur Durchsetzung aktueller Ziele der Parteilinie und aus Anlaß aktueller Gegegebenheiten. In diesem Zusammenhang möchte ich den Prozeß gegen den Studentenpfarrer Schmutzler erwähnen, der der Zerschlagung und der Ausschaltung von Studentengemeinden insgesamt galt.

Es sind schließlich Prozesse zur Ausschaltung grundsätzlich gefährlicher Gruppierungen und Einzelpersonen. Hier seien der Prozeß gegen die Zeugen Jéhovas, aber auch das Verfahren gegen Bahro erwähnt.

Eine weitere Fallgruppe sind die Prozesse wegen Spionage. Die Überprüfung dieser Verfahren zeigt, daß selbst dann, wenn spezielle Handlungen des Angeklagten das Verfahren auslösten, im konkreten Angeklagten der Klassenfeind getroffen werden mußte.

Andere Verfahren, die in der Regel auch unter dem Gesichtspunkt der Spionage abgewickelt wurden, können als Prozesse zur Rechtfertigung bestimmter Einzelfallmaßnahmen begriffen werden, die das Ministerium für Staatssicherheit getroffen hatte oder für erforderlich hielt. – In diese Kategorie fallen die justizförmige Abwicklung von Entführungen und „Zurückführungen“ und justizförmige Liquidierungen von „Verrätern“, z. B. die Fälle Dr. Neumann, Smolka, Thräne, Trebeljahr und Dr. Teske. Auch in derartigen Fällen haben justizinterne Stellen auf konkrete einzelne Prozesse Einfluß genommen.

Eine besondere Qualität haben die der geographischen Lage der DDR zuzuschreibenden Prozesse zwecks Zusammenhaltung des Staatsvolks, nämlich wegen Republikflucht, versuchter Republikflucht, wegen Fluchthilfe und Menschenhandels und die Verfahren gegen die sogenannten Antragsteller, bei denen im Einzelfall die Verfolgung des konkreten Angeklagten im Vordergrund gestanden haben mag, die jedoch gleichzeitig Züge von Stellvertreter-Prozessen aufwiesen, namentlich die Schauprozesse gegen „Menschenhändlerbanden“.

Die Hinweise auf Zusammenhänge zwischen der Höhe der Sanktion im Einzelfall und den Möglichkeiten des Freikaufs von Häftlingen durch die Bundesrepublik Deutschland sprechen dafür, daß der Justiz nicht nur die Mitwirkung an der Durchsetzung ideologisch bedingter Staatsziele zukam, sondern daß sie auch zum ökonomischen Nutzen der DDR tätig zu sein hatte.

In Zivilsachen sind bisher folgende Komplexe bekanntgeworden: einmal die Behandlung von Kündigungsschutzklagen von sogenannten Antragstellern und in sonstigen Fällen von Klagen gegen politisch beeinflußte Kündigungen und zum anderen Verfahren, die sich mit der Entziehung des elterlichen Erziehungsrechts und Ersetzung der elterlichen Adoptiveinwilligung durch gerichtliche Entscheidung befaßten, die sogenannten Zwangsadoptionen.

Die Erscheinungsform des Justizunrechts, das den Verdacht der Rechtsbeugung begründet, wäre ohne nochmalige Hinweise auf die Rolle justizexterner Stellen unvollständig beschrieben. Daß einzelne Prozesse von der DDR in einer Weise gelenkt wurden, die rechtlich den Verdacht der Anstiftung zur Rechtsbeugung im Einzelfall begründet, nimmt nicht wunder. Historische Gegebenheiten und Anhaltspunkte aus den bisherigen einzelfallbezogenen Ermittlungen weisen

jedoch darauf hin, daß alle angeführten Prozesse – wenn auch nicht unbedingt die Behandlung jedes einzelnen Falles – zentral gesteuert wurden.

Auch in dem Rechtsbeugungskomplex haben die speziellen Bedingungen der Wiedervereinigung die Justiz der Bundesrepublik Deutschland vor die Aufgabe gestellt, nicht nur eine unerhörte Zahl staatlicher Einzelfallmaßnahmen, sondern zugleich umfassende Maßnahmen zu klären und strafrechtlich zu qualifizieren, die der Leitung der Staatsgeschäfte zuzuordnen sind – das nach einem Maßstab, der dem rechtsstaatlichen Bedürfnis der Feststellung individueller Schuld Rechnung trägt, der Schuld eben nicht im politischen, sondern im strafrechtlichen Sinn.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe leisten die Ergebnisse der zeitgeschichtlichen Forschung eine wertvolle Hilfe, indem sie den Blick auf auch rechtlich erhebliche Umstände lenken und auf Ermittlungsmöglichkeiten hinweisen. Vorbehaltlich eines schmalen Bereichs von Tatsachen, die zu gegebener Zeit möglicherweise als allgemeinkundig angesehen werden können, werden sie von der Justiz jedoch auch nur hinsichtlich der objektiven Momente des Sachverhalts nicht kurzerhand anstelle der durch strafrechtliche Ermittlungen zu beschaffenden Erkenntnisse und Beweismittel übernommen werden können.

Die Komplexe der Telefonüberwachung und der Postbeschlagnahme spare ich aus Zeitgründen aus, Herr Eppelmann; ich nehme an, daß das in Ihrem Interesse ist.

Bei der Beschreibung der Erscheinungsformen komme ich nun noch kurz auf den wirtschaftlichen Sektor zu sprechen.

Hier möchte ich einmal die Embargogeschäfte herausheben. – Durch die Embargomaßnahmen der westlichen Industrieländer wurde die ehemalige DDR in ihrer wirtschaftlichen und technischen Fortentwicklung stark behindert. Um den Technologiebedarf zu befriedigen, war die DDR gezwungen, das Embargo zu umgehen. Zu diesem Zweck wurden vom MfS und dem Bereich Kommerzielle Koordinierung Lieferlinien in den Westen aufgebaut. Unter diese Lieferlinien wurden die benötigten Waren illegal, d. h. ungenehmigt, in die DDR verbracht.

Diese Lieferstrecken konnten sehr unterschiedlich sein. So wurden Waren zum Teil über Drittländer geliefert. Der westliche Händler bzw. Produzent verkaufte die Ware an ein Drittland. Von dort ging die Ware dann weiter, zum Teil über andere Länderstationen, in die DDR. Eine andere Methode der Verschleierung wurde bei Direktlieferung in die DDR angewandt. Bei den Genehmigungsanträgen wurden falsche technische Daten angegeben.

Rechtliche Grundlage für eine Verfolgung solcher Verstöße bildet Art. VIII des Militärregierungsgesetzes 53, das Verstöße gegen die Devisenbewirtschaftungsgesetze unter Strafe stellte. Die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht geht von einer Fortgeltung der Strafbarkeit nach Art. VIII MRG

53 aus. Zwar kann nach der Wiedervereinigung der Tatbestand nicht mehr erfüllt werden, jedoch ist die Strafbarkeit für Taten vor dem 3. Oktober 1990 weiterhin gegeben. Das MRG 53 wurde nicht aufgehoben.

Zu nennen ist zweitens der Waffenhandel der DDR als Verstoß gegen Gesetze der Bundesrepublik, nämlich gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz und das Sprengstoffgesetz. Gegenstand der Ermittlungen sind die Lieferung von halb- und vollautomatischen Schützenwaffen westdeutscher Firmen an die Waffenhandelsfirma Imes der DDR, die Lieferung von Sprengstoff in den Jahren 1984/85 einer ausländischen Firma durch die Bundesrepublik Deutschland an die Firma Imes, die Vorbereitung zur Lieferung einer kompletten Fabrik zur Herstellung von Treibladungspulvern und Raketentreibmitteln unter Beteiligung einer bundesrepublikanischen Firma, die Einfuhr von Embargowaren, die für die Waffenproduktion bestimmt waren, aus der Bundesrepublik, die Versorgung mit westlicher Waffentechnik über das Ministerium für Staatssicherheit und schließlich die Belieferung eines westdeutschen Waffenhändlers mit von der Firma Imes hergestellten Waffen, eine sogenannte Kompensation.

Als dritter Bereich der Wirtschaftsregierungskriminalität muß erwähnt werden die ungetreue Verwendung von Devisen durch Schalck-Golodkowski und andere leitende Mitarbeiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung unter anderem durch Entnahme von Bargeld oder Auslandsanlagen, durch zweckwidrige Verwendung von Geldmitteln zum Erwerb von Kunstgegenständen oder wertvollem Porzellan zur eigenen Bereicherung oder zum Vorteil Dritter.

Schließlich ist durch die privilegierte Versorgung der Bewohner der Waldhaussiedlung Wandlitz in den Jahren 1980 bis 1988 ein Devisenschaden in Höhe von 54 Millionen DM entstanden.

Ein wichtiger, weniger die Ausgaben- als vielmehr die Einnahmenseite des Haushalts der DDR berührender Komplex ist die Untersuchung der sogenannten privatfinanzierten Freikäufe. Gegen den früheren Rechtsanwalt Dr. Vogel wird der rechtlich als mittäterschaftlich begangene Erpressung zu würdigende Vorwurf erhoben, Ausreisewilligen, die über Grundeigentum bzw. andere beachtliche Vermögenswerte verfügten, die Ausreise aus der DDR gegen Hergabe des Vermögens ermöglicht zu haben, um dadurch Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit und andere Begünstigte des Regimes, aber auch Personen aus dem näheren Umfeld des Beschuldigten, Vogel, selbst mit Grundvermögen und/oder mit sonstigen Sachwerten zu versorgen. Bisher sind 200 Einzelfälle bekanntgeworden.

Nun zu dem Teil des Vortrags, der sich mit den Problemen befaßt, und hier zunächst zu den rechtlichen Problemen.

Den einzelnen für den Staatsapparat handelnden Personen muß ein strafrechtlich relevantes Tun oder Unterlassen, das einen Straftatbestand erfüllt

oder eine Anstiftung oder Beihilfe zu einer Straftat darstellt, zugerechnet und nachgewiesen werden.

Dies bereitet in den Fällen, in denen strafrechtlich bedeutsame Verhaltensweisen durch ein straff organisiertes Zusammenwirken vieler ermöglicht werden, bekanntlich erhebliche Schwierigkeiten. Man kann dieser Situation aber nicht dadurch ausweichen, daß – wie es schon gelegentlich gefordert worden ist – ein auf die tatsächlichen Gegebenheiten zugeschnittenes neues Gesetz geschaffen wird, durch das eine kollektive strafrechtliche Verantwortung aller Mitwirkenden – ähnlich dem nicht mehr geltenden Kontrallratsgesetz Nr. 10 – festgelegt wird. Dem steht das Rückwirkungsverbot, das Verfassungsrang hat und das auch in der Regelung des Einigungsvertrages seinen Ausdruck gefunden hat, entgegen.

Im politischen Raum ist aber auch die Frage aufgeworfen worden, ob denn Personen beispielsweise aus dem Ministerium für Staatssicherheit oder aus dem Politbüro, denen einzelne Straftaten selbst nicht nachzuweisen sind, wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung – § 129 des Strafgesetzbuches – bestraft werden können. – Aber auch eine solche Lösung muß ausscheiden, weil das Strafgesetzbuch der ehemaligen DDR keine Strafnorm hatte, die dem § 129 StGB entspricht.

Der Einigungsvertrag sieht, vereinfacht gesagt, folgendes Schema für die strafrechtliche Beurteilung von Handlungen im Bereich der ehemaligen DDR vor: Die Handlung muß zum Zeitpunkt der Tat, also nach dem Strafrecht der DDR, strafbar gewesen sein. Die Strafbarkeit muß bis zum 3. Oktober 1990 bestanden haben. Das seit dem 3. Oktober 1990 in dem Gebiet der ehemaligen DDR geltende Strafgesetzbuch der Bundesrepublik muß das zu beurteilende Verhalten ebenfalls unter Strafe stellen.

Schon bei dieser Abgleichung der Regelungen in den beiden Rechtssystemen tauchen unter anderem bei der Behandlung der Telefonüberwachung und der Wahlfälschung unter verschiedenen Aspekten rechtliche Schwierigkeiten auf:

Hinsichtlich der Telefonüberwachung ist problematisch, ob die unstreitig rechtswidrige Staatspraxis nach dem Strafgesetzbuch der DDR überhaupt strafbar war. Eine Bestrafung wegen Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nach § 202 StGB/DDR kommt nicht in Betracht, weil Subjekt dieses Tatbestandes nur Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post sein konnten. Der Rückgriff auf § 224 StGB/DDR, die sogenannte Anmaßung staatlicher Befugnisse, ist nunmehr durch ein Urteil des Amtsgerichts Tiergarten als verfehlt angesehen worden, weil sich das Verhalten nicht unter diesen Tatbestand fassen lasse.

Hinsichtlich der Wahlfälschung wird die Frage heftig diskutiert, ob die Wahlfälschungsstrafbestimmungen im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik dem § 212 StGB/DDR entsprechende Normen sind, ob es also im Hinblick

darauf, daß Schutzzweck dieser Strafnorm jeweils nur die nationalen Wahlen seien, an der Kontinuiät des Unrechts fehle.

Zu beiden Fragen sind klärende obergerichtliche Entscheidungen demnächst zu erwarten.

Für den großen Bereich der Gewalttaten an der früheren innerdeutschen Grenze kommt eine Schlüsselrolle der Beantwortung der Frage zu, ob die in dem Einigungsvertrag getroffene Regelung verlangt, daß die in der Gesetzgebung und Praxis der DDR erfolgte Straffreistellung der Schützen bei der Bewertung der Tat unter Rechtfertigungsgesichtspunkten beachtet werden muß, daß also eine Bewertung des Grenzgesetzes als staatliches Unrecht, dem keine rechtfertigende Kraft zukommt, ein Verstoß gegen Art. 103 des Grundgesetzes darstellt. – Die juristischen Argumentationsketten der hierzu vertretenen Auffassungen darzustellen, würde den Rahmen dieser Veranstaltung sprengen. Wie Sie wissen, vertritt die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht den Standpunkt, daß § 27 des Grenzgesetzes in einem so unerträglichen Maß im Widerspruch zu der Gerechtigkeit steht, daß das im Gewande des Rechts auftretende gesetzte Unrecht der Gerechtigkeit zu weichen hat.

Alle bundesdeutschen Gerichte, die sich vor dem 3. Oktober 1990 mit dem Schußwaffengebrauch an der früheren innerdeutschen Grenze und in Verbindung damit mit der Kriminalisierung des sogenannten illegalen Grenzübertritts zu befassen hatten, sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß der tödlich wirkende Schußwaffengebrauch gegenüber schlichten sogenannten Republikflüchtigen, die lediglich von ihrem Recht auf Übersiedlung in den anderen Teil Deutschlands Gebrauch machen wollten, strafbares Unrecht sei, weil kein Gesetz oder kein Staat Derartiges wirksam erlauben kann. Durch die Errichtung der zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter, durch die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen der Todesschüsse an der innerdeutschen Grenze durch bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden nach entsprechender Gerichtsstandsbestimmung durch den Bundesgerichtshof ist über all die Jahre hinweg durch die Justiz zum Ausdruck gebracht worden, daß die Grenzsicherung mit tödlich wirkenden Mitteln strafbares Unrecht war.

Für mich ist deshalb unvorstellbar, daß nunmehr, nachdem, bedingt durch die Wiedervereinigung, die faktische Möglichkeit besteht, die eigentlichen Täter, nämlich die damaligen Machthaber, für das Geschehen an der Grenze zur Verantwortung zu ziehen, aus Rechtsgründen eine Bestrafung zu unterbleiben hat.

Weitere schwierige Rechtsprobleme in diesem Bereich, die auch noch der höchstrichterlichen Klärung bedürfen, betreffen unter anderem Fragen der Teilnahmeform der anordnenden Führungsspitze und mehrerer an einem Schußwaffeneinsatz beteiligter Grenzsoldaten, den Verbotsirrtum und die Anforderungen an die Vermeidbarkeit eines solchen Irrtums.

Rechtliche Probleme bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des Justizunrechts leiten sich insbesondere daraus ab, daß die durch Maßnahmen der Justizorgane vorgenommenen Eingriffe in Leben und Freiheit nur dann verfolgt werden können, wenn sie auf einer Rechtsbeugung beruhen. Daß die DDR-Justiz insgesamt oder partiell, stets oder nur in einer bestimmten Periode ihrer Geschichte eine Einrichtung war, in der institutionell und faktisch Richter und Staatsanwälte keine Entscheidungsfreiheit hatten, der Richterspruch also nicht mehr als Urteil, sondern als eine administrative, von oben vorgegebene Entscheidung betrachtet werden muß, kann derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden.

Nur folgerichtig ist es deshalb auch, daß die Staatsanwaltschaft in Leipzig wegen der sogenannten Waldheimer Prozesse, in denen das materielle und prozessuale Strafrecht mit Füßen getreten wurde, gegen die Richter, die an diesen Verfahren mitgewirkt haben, Anklagen wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Totschlag und Freiheitsberaubung erhoben hat. Die Verfolgung der Rechtsbeugung, die nach der eindeutigen Gesetzeslage der DDR hinsichtlich der Gesetzesverletzung den direkten Vorsatz des Richters erfordert, stellt die Justiz deshalb hinsichtlich des Nachweises der subjektiven Tatseite vor sehr schwer lösbare Aufgaben.

Die Fallkonstellationen bieten darüber hinaus spezifische, sich aus der Spruchpraxis und dem Rechtsgefüge der DDR ergebende Schwierigkeiten bei der Feststellung des Tatbestandsmerkmals der Gesetzwidrigkeit der Entscheidung, unter anderem in folgenden Fällen:

Erstens: Verurteilungen unter Zugrundelegung unwirksamer Strafbestimmungen. – Wir müssen uns mit dieser Frage in zwei Fallgruppen befassen, zum einen bei der Verurteilung wegen versuchter Republikflucht nach § 213 StGB/DDR bzw. der Vorläuferbestimmung und zum anderen bei den Verurteilungen aufgrund des für eine Strafnorm recht unbestimmten Art. 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR von 1949. Der Meinungsbildungsprozeß in der Frage, ob § 213 StGB/DDR wegen Verstoßes gegen übernationales oder überpositives Recht auch vom Richter der DDR nicht angewandt werden durfte, ist in der Arbeitsgruppe noch nicht abgeschlossen. Nach meinem Kenntnisstand sind die Auffassungen hierzu auch bei den Justizbehörden in den neuen Ländern geteilt. Hinsichtlich der Gültigkeit des Art. 6 der Verfassung der DDR neigen wir der Auffassung zu, daß das Tatbestandsmerkmal der Boykotthetze den Anforderungen an die hinlängliche Bestimmtheit der Merkmale strafbaren Verhaltens nicht genügt.

Zweitens. Beurteilung der Gesetzwidrigkeit der Entscheidung, wenn der Sachverhalt rechtsfehlerfrei festgestellt ist, aber der Verdacht besteht, daß das angewandte Strafgesetz überdehnt oder das Strafmaß überzogen ist. – Die Gesetzeskonformität der Entscheidung ausschließlich an den Vorschriften und Grundsätzen des Rechts der Bundesrepublik zu messen erscheint im

Hinblick auf das Rückwirkungsverbot bedenklich. Andererseits wird es, abgesehen von allen Verständnisschwierigkeiten eines Westjuristen, aber auch nicht möglich und unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit auch schwer erträglich sein, in vollem Umfang die von der Judikatur und Doktrin der ehemaligen DDR unterbreiteten Konkretisierungen des Normeninhalts für die Gesetzesauslegung heranzuziehen. Hier die richtige Grundlinie zu finden ist nach meiner Auffassung die rechtlich schwierigste Aufgabe in dem Rechtsbeugungskomplex.

Im wirtschaftsstrafrechtlichen Bereich muß vieles unter den Tisch fallen, weil § 165 StGB/DDR durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz der DDR aufgehoben worden ist. Diese Vorschrift sollte nach der amtlichen Kommentierung die leitende und planende Tätigkeit des Staates auf dem Gebiet der Wirtschaft und die Prinzipien der Leitung und Durchführung ökonomischer Prozesse gegen den Mißbrauch von Rechten und Befugnissen, die den Staats- und Wirtschaftsfunktionären oder sonstigen Vertrauenspersonen im Bereich der sozialistischen Volkswirtschaft übertragen worden waren, schützen. Die Fälle, in denen durch Schlamperei und die willkürliche Disposition über Normen und Anordnungen der Volkswirtschaft große Schäden zugefügt worden sind, die nach dem bundesrepublikanischen Recht eindeutig unter den Tatbestand der Untreue fallen würden, sind jetzt jedoch strafrechtlich nicht mehr faßbar.

Ich komme jetzt zu der Problematik der Verjährung.

Wenn der der Strafjustiz übertragene Beitrag zur Verfolgung des SED-Unrechts nicht von vornherein Stückwerk bleiben soll, dann darf sie sich nicht auf die letzten Jahre des SED-Regimes beschränken, sondern muß auch in die 50er und 60er Jahre zurückreichen, in denen gerade im Namen des Aufbaus eines angeblich menschlicheren, antifaschistischen, sozialistischen Staates bzw. zu dessen Schutz nicht nur viele Menschen an der Grenze ihr Leben oder ihre Gesundheit einbüßten, sondern in denen auch die Justiz ihren Anteil an der Stabilisierung dieses Regimes leistete.

Das ist aber unbeschadet aller anderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nur möglich, wenn der Verfolgung nicht das Hindernis der Verjährung entgegensteht. Es wäre ein unerträgliches Ergebnis, wenn aus diesem Grunde das von den Machthabern begangene, veranlaßte oder geduldete kriminelle Unrecht nicht mehr gesühnt werden könnte.

Es besteht deshalb heute auch weitgehend Einigkeit darüber, daß mit der Feststellung, daß die gesetzlichen Verjährungsfristen abgelaufen sind, die Verjährungsfrage nicht entschieden ist, daß vielmehr die durch das Bundesverfassungsgericht und den Bundesgerichtshof zu den Gewalttaten des NS-Staates entwickelten Kriterien über das Ruhen der Verjährung – der einer Verfolgung entgegenstehende Führerwille – auch auf die Zeit der Herrschaft des SED-Regimes übertragen werden können. Ebenso, wie im NS-Staat der Führerwille einem Gesetz gleichstand, wurde auch im SED-Staat der Wille

der Staats- und Parteiführung als rechtsverbindlich betrachtet. Staatliches oder vom Staat veranlaßtes oder geduldetes Unrecht wurde systemimmanent nicht verfolgt.

Aber auch bei dieser Rechtsposition bleiben für die Strafverfolgung noch viele Fragen offen. Was ist begrifflich unter der Staats- und Parteiführung zu verstehen? Ist es der Generalsekretär, das Politbüro, das einzelne Mitglied des Büros, ein einzelner Minister?

Wie stelle ich den einer Verfolgung entgegenstehenden Willen der Staats- und Parteiführung fest? – Dies dürfte keine Schwierigkeiten bereiten, wenn das strafbare Verhalten darin gesehen wird, daß der Täter gesetztes, aber schlechthin ungültiges Recht angewandt hat, beispielsweise Verurteilungen zu Freiheitsstrafe durch Anwendung des § 213 StGB – Tötung und Verletzung von Menschen unter Berufung auf § 27 des Grenzgesetzes. In diesen Fällen ist klar, daß der Staat ein Handeln, das er erlaubt und befohlen hat, nicht strafrechtlich verfolgen will.

Wie ist aber, insbesondere auf dem Gebiet des Justizunrechts, zu entscheiden, wenn der Vorwurf der Rechtsbeugung nur auf Verfahrensfehlern, der Überdehnung des Tatbestandes oder auf einem überzogenen Strafmaß beruht? Wie treffe ich in einem solchen Fall die notwendige Feststellung, daß die Justiz der DDR im Falle einer Anzeige dem erhobenen Vorwurf aufgrund des entgegenstehenden Willens der Staats- und Parteiführung nicht nachgegangen wäre?

Zusätzliche Probleme bereiten aber auch die Fälle, in denen vor dem 3. Oktober 1990 sowohl eine Strafbarkeit nach dem DDR-Recht als auch nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland gegeben war. Dies sind die Fälle, in denen Handlungs- und Erfolgsort sowohl im Gebiet der damaligen DDR als auch der damaligen Bundesrepublik liegen.

Hier stellen sich zwei Fragen: Kann ein Ruhen der Verjährung auch dann angenommen werden, wenn neben einer Strafbarkeit nach DDR-Recht auch eine Strafbarkeit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland an sich hätte verfolgt werden können? Können die Täter heute noch zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Verfolgung der Tat nach dem DDR-Recht bis zum 3. Oktober 1990 noch nicht verjährt war, nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland aber Verjährung eingetreten ist?

Beide Fragen sind meines Erachtens zu bejahen. Die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität richtet ihre Verfolgungspraxis auch dementsprechend aus.

Im Bereich des Staatsunrechts waren die Bürger der ehemaligen DDR jeglichen Strafrechtsschutzes beraubt. Damit liegt die Situation vor, für die das Bundesverfassungsgericht und der BGH die Grundsätze zum Ruhen der Verjährung wegen eines gesetzesgleichen Hindernisses entwickelt haben. Demgegenüber kann der Umstand, daß eine andere Strafrechtsordnung eine

Verfolgungsmöglichkeit hat, wenn sich der Täter in ihren Geltungsbereich begibt, für die verjährungsrechtliche Beurteilung des Strafanspruchs des Staates, in dem die Tat aus politischen Gründen nicht verfolgt wird, keine Rolle spielen.

Aus der Regelung des Einigungsvertrages kann nicht abgeleitet werden, daß die Verjährung nach BRD-Recht der Verfolgung des noch nicht verjährten DDR-Strafanspruchs entgegensteht. Ein anderes Ergebnis liefe auch dem in der Regelung des Einigungsvertrages zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner zuwider und wäre unter dem Aspekt des Gebotes der Gerechtigkeit unerträglich.

Im Hinblick auf die in der Verjährungsfrage herrschende große Rechtsunsicherheit, die in der Meinungsvielfalt und der divergierenden Rechtsprechung ihren Ausdruck findet, sieht die Praxis mit großer Ungeduld und Erwartung einer gesetzlichen Klarstellung entgegen. Mit einem Gesetz, das dem von einigen Ländern in den Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verjährung von SED-Unrechtstaten entspricht, könnten wir besser leben. Zwar kann das Gesetz die Rechtsfrage, ob Verjährung eingetreten ist, nicht entscheiden; die Aufnahme auch des mutmaßlichen Willens der Staats- und Parteiführung, die Katalogisierung der Taten, die nach dem Willen der Staats- und Parteiführung ungeahndet blieben, und die Ergänzung des Art. 315 a EGStGB in den Gesetzeswortlaut würden einiges von der manchmal die Entscheidungsfreudigkeit hemmenden Unsicherheit nehmen und eine Hilfestellung sein.

Ich komme zu Problemen tatsächlicher Art.

Ob und wie noch von anderen als den eingangs genannten Institutionen der DDR strafbare Praktiken zur Machterhaltung ausgingen, ist eine Frage, die zur Zeit noch nicht beantwortet werden kann. Fest steht aber, daß noch nicht alle Täter und Opfer der bisher festgestellten Unterdrückungsmaßnahmen bekannt sind. Wenn die mir bekannten Zahlen über Sachverhalte, die strafrechtlich relevant sein können, zutreffen, so sind die Strafverfolgungsbehörden vor schier unlösbare Aufgaben gestellt. Die Justiz kann dann mangels Personals Recht nicht mehr in einem zeitlich angemessenen Rahmen gewähren.

In Salzgitter sollen 43 000 Fälle erfaßt worden sein. Nach Schätzungen soll es in der ehemaligen DDR 150 000 bis 200 000 Verurteilungen in politischen Prozessen gegeben haben. Im Gesamtdeutschen Institut in Berlin sollen 130 000 Akten mit Fällen von Menschenrechtsverletzungen, politischen Verurteilungen, Häftlingsmißhandlungen, Zwangsadoptionen und Straftaten im Zusammenhang mit Ausreisen liegen. Im Militärischen Zwischenarchiv in Postdam sollen mehr als 100 000 operative Tagesmeldungen über Grenzzwischenfälle lagern. Auch wenn ich berücksichtige, daß sich die Sammlungen und Dokumente an den verschiedenen Stellen in vielen Fällen sicherlich auf ein und dasselbe Vorkommnis beziehen, so bleibt unter dem Strich bestimmt

eine fünfstellige, wenn nicht sogar sechsstellige Zahl von Ereignissen übrig, die auf strafrechtliche Relevanz zu prüfen sind.

Bei der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität und der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin sind zur Bewältigung der Regierungskriminalität derzeit 71 Staatsanwälte und Richter im Einsatz. Der Arbeitsanfall ist so stark, daß nicht alle Verfahren gefördert werden können. In der Arbeitsgruppe sind mehr als 1 600 offene Verfahren anhängig. Bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht sind bisher mehr als 3 000 Fälle von Rechtsbeugung registriert worden.

Die aktuelle Kriminalitätsentwicklung in anderen Bereichen – in nenne hier nur die Gewalttätigkeiten gegenüber Ausländern und die Ausbreitung der organisierten Kriminalität – setzen einer weiteren Abordnung von Beamten aus den alten Bundesländern zur Arbeitsgruppe Regierungskriminalität enge Grenzen. Ich wäre schon zufrieden, wenn der gegenwärtige Personalbestand der Arbeitsgruppe gesichert wäre. Die Erfahrungen mit dem Aufbau der Arbeitsgruppe und die in einigen Ländern bestehenden Probleme, Nachfolger für Kollegen zu finden, deren Abordnungszeit endet, lassen Skepsis nicht unangebracht sein.

Durch das Abordnungssystem bedingte fehlende Kontinuität im Personalbestand einer Behörde, die eine so vielschichtige, tatsächlich und rechtlich äußerst schwierige Materie wie die Regierungskriminalität zu bearbeiten hat, muß zudem, da immer wieder neue Einarbeitungszeiten für nachrückende Kollegen erforderlich sind, zu zumindest zeitlichen Ausfällen in der Sachbearbeitung führen.

Auch die Dezentralisierung der Strafverfolgung der sogenannten Regierungskriminalität wirkt sich nach meiner Meinung nicht förderlich auf die Arbeit aus. Die verschiedenen Verfolgungsbehörden müssen sich vielfach mit gleichgelagerten Sachverhalten befassen. Ich erwähne in diesem Zusammenhang die Vorgänge um die Kommunalwahlen im Mai 1989, die allerorts durchgeführten Abhörmaßnahmen und Postbeschlagnahmen, die Verfolgung von Ausreiseantragstellern sowie die Praxis der DDR-Justiz gegenüber Regimekritikern und sogenannten Republikflüchtlingen. Ziel einer rechtsstaatlichen Justiz muß es immer sein, gleichgelagerte Fälle auch so gleich wie möglich zu behandeln. Dies fällt jedenfalls auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden bei einer derartigen Zersplitterung der Zuständigkeiten schwer. Der Informationsaustausch zwischen diesen Behörden kann die Gefahr, daß dieses Ziel verfehlt wird, daß von mehreren Stellen gleichlaufende Ermittlungen unabhängig voneinander angestellt werden oder daß doppelt ermittelt wird, nicht restlos ausschließen.

Tatsächliche Schwierigkeiten bereitet aber auch die Fülle des zu sichtenden Materials, das für die Beurteilung der subjektiven und objektiven Tatseite, für die Einordnung des Geschehens in größere zeitgeschichtliche Zusammenhänge, für die Ermittlung von Organisations- und Hierarchiestrukturen

sowie von Handlungsabläufen von der Führungsspitze bis zu den unmittelbar handelnden Personen von Bedeutung sein kann. Große Teile der riesigen Bestände des Militärischen Zwischenarchivs in Potsdam, des PDS-Archivs, der Gauck-Behörde, der Landesarchive, die wegen ihres Umfangs die Strafverfolgungsbehörden vor nie dagewesene Aufgaben stellen, müssen durchgesehen, ausgewertet und den einzelnen strafbefangenen Handlungen und Personen zugeordnet und sodann erfaßt werden. Dies ist nur mit EDV-Technik machbar und auch dann immer noch sehr zeitaufwendig. Das bei der Arbeitsgruppe installierte System und dessen Betreuung läßt noch viele Wünsche offen.

Die Kriminalipolizei und die Staatsanwaltschaften in den neuen Ländern sind, soweit ich weiß, mit kompatiblen EDV-Systemen nicht ausgestattet. Unabhängig davon gibt es bei der Justiz aber auch keine Erfahrungen darüber, wie solche Datenfluten durch Datenträgeraustausch bewältigt werden können.

Erschwernisse bei der Wahrheitsfindung folgen auch daraus, daß Unterlagen nicht mehr restlos vorhanden sind. Teils sind sie nach Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfristen, teils auch aufgrund von außerordentlichen Anordnungen der Amts- oder Gewahrsamsinhaber vernichtet worden. Zum Beispiel kann nicht mehr auf die Einsatzpläne der Grenztruppen zurückgegriffen werden, um wichtige Zeugen oder auch Beschuldigte dadurch namhaft zu machen. Auch die Unterlagen, die die Entnahme von Geld und Wertgegenständen aus Postsendungen belegen, stehen nur noch für die Zeit ab 1984 zur Verfügung. Dieser Mangel kann auch durch den Zeugenbeweis nicht völlig ausgeglichen werden, da es den klassischen Zeugen, der das Geschehen unbeteiligt von außen beobachtet hat, so gut wie gar nicht gibt. Eine Involvierung als Täter, Tatbeteiligter oder Opfer ist die Regel.

Abschließend möchte ich im Zusammenhang mit der Verläßlichkeit der Vorlage von Urkunden für die Beweisführung noch auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR eingehen.

Der für eine wirksame Verfolgung der Straftaten des SED-Unrechtsregimes notwendige rasche und umfassende Zugang der Staatsanwaltschaft zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ist zur Zeit nicht gewährleistet. Mit zunehmendem Zeitablauf sind Beweisschwierigkeiten zu befürchten. Der Eintritt der Verjährung kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Die vielfältigen Probleme bei den Versuchen, Akten von der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zu erlangen, können hier weder in ihren Erscheinungsformen noch hinsichtlich ihrer Gründe vertieft werden. Für die Auswirkungen auf die Sachverhaltsaufklärung ist es belanglos, ob nachvollziehbare Personalprobleme, eine für die Staatsanwaltschaft nicht nachvollziehbare Handhabung

des StUG oder – wie es in der Behörde des Bundesbeauftragten gesehen wird – eben diese Bestimmungen des StUG den Zugriff auf vorhandenes Beweismaterial erschweren und damit gerade die Aufklärung des strafbaren Unrechts behindern, dem die Bevölkerung der DDR ausgesetzt war.

Im Strafverfolgungsinteresse läge es auch, wenn der Bundesbeauftragte sein Augenmerk stärker als bisher auf § 27 Abs. 2 StUG richtete. Danach hat er von sich aus die zuständige Stelle – in diesem Fall die Staatsanwaltschaft – zu unterrichten, wenn er gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben eine Straftat im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes feststellt. Aus öffentlichen Äußerungen der Behörde geht hervor, daß ihr aus den Unterlagen die Anordnung von AB-Maßnahmen, d. h. Telefonüberwachung, Postkontrolle, Abhörmaßnahmen, durch Führungsoffiziere bekannt ist. Die Mitteilung derartiger Fälle durch die Gauck-Behörde steht noch aus. Nicht von der Gauck-Behörde, sondern von dem Opfer einer Entführung ist der Arbeitsgruppe auch der detailliert ausgearbeitete Festnahmeplan des MfS übergeben worden, den das Opfer anläßlich einer Einsicht in die Stasi-Unterlagen vorgefunden hatte.

Trotz der nicht optimalen Organisationsform und Personalausstattung, trotz des schwer handhabbaren rechtlichen Instrumentariums und trotz des stetig anwachsenden Arbeits- und Materialanfalls werden wir unsere Aufgabe weiterhin beharrlich und unverdrossen wahrnehmen. Dies gebietet nicht nur das Legalitätsprinzip, sondern dies ist auch eine Verpflichtung gegenüber den Opfern des SED-Regimes und gegenüber der Geschichte. Der Strafverfolgungswille ist vorhanden. Die Strafjustiz wird aber die von vielen gehegte Erwartung einer erschöpfenden Strafverfolgung allen staatlich begangenen Unrechts, die auch in schnellen Entscheidungen ihren Ausdruck finden soll, nicht erfüllen können.

Nicht alles Unrecht, das dieser Staat seinen Bürgern zugefügt hat, ist strafrechtlich faßbar, ist justitiabel. Nicht jede Tat wird erkannt und aufgeklärt werden können. Manch ein Täter wird aus biologischen Gründen der irdischen Gerechtigkeit entgehen.

Aus Gründen der Beschleunigung und Effizienz darf von rechtsstaatlichen Prinzipien nicht abgewichen werden, darf der Anspruch eines Beschuldigten auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren nicht außer acht gelassen werden.

Trotz all dieser Einschränkungen bleibt der Strafjustiz aber ein breites Betätigungsfeld. Die besonderen Methoden und Mittel der Wahrheitsfindung in einem geordneten Gerichtsverfahren, das den Erkenntnismöglichkeiten durch ein Tribunal oder ähnliche Einrichtungen weit überlegen ist, werden nicht nur die Frage der persönlichen Schuld am zuverlässigsten beantwortet; sie werden auch zu gesicherten Erkenntnissen über das Funktionieren und über die Herrschaftsstrukturen des DDR-Staates führen, die auch für die

außerstrafrechtliche Durchdringung der Vergangenheit und auch für die Gestaltung der Zukunft Bedeutung haben können. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir danken dem Leitenden Oberstaatsanwalt. – Herr Schaefgen, ich bitte Sie, Ihre Rede, wenn irgend möglich, zu Protokoll zu geben, damit uns auch das, was Sie jetzt um der Kürze willen weggelassen haben, zur Verfügung steht.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt, zu dem Streitgespräch unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Schroeder. Ich bitte ihn und seine vier Gesprächspartner nach vorn, um dieses Gespräch nun zu führen.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir stehen bei der Aufarbeitung der Regierungskriminalität in der DDR vor dem Problem, daß schon die Zulässigkeit einer juristischen Aufarbeitung von vielen nachdrücklich bestritten wird. In der Wissenschaft herrscht ein lebhafter Streit. Es gibt eine nicht unerhebliche Gruppe von Wissenschaftlern, die eine Verfolgung für unzulässig halten, weil sie dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ – keine Strafbarkeit ohne vorheriges Strafgesetz – widerspricht, weil das eben zu DDR-Zeiten erlaubt gewesen sei.

Im April dieses Jahres waren auf einer Tagung von Fachleuten die Berliner Justizsenatorin, Frau Limbach, und meine Wenigkeit die einzigen, die einer Phalanx von Strafrechtswissenschaftlern gegenüberstanden, die diese Verfolgung für unzulässig hielten. Frau Limbach hat vor kurzem im „Spiegel“ mit Erleichterung festgestellt, daß die Zahl der Befürworter inzwischen auf etwas über 50 % angestiegen sei. Sie sehen also: Es handelt sich hier um ein ernstes wissenschaftliches Problem.

Wir haben nun für diese Sitzung ein neues Modell entwickelt. Wir wollten nicht die übliche, mehr oder weniger endlose Aneinanderreihung von Statements des Inhalts „Ja, aber in bestimmten Fällen nein“ oder „nein, aber in manchen Fällen doch“. Eine solche Präsentation des Meinungsspektrums wollten wir hier nicht.

Ich habe mich als Regensburger an das berühmte Streitgespräch zwischen Melanchthon und Dr. Eck erinnert und habe vorgeschlagen, daß wir hier ein wissenschaftliches öffentliches Streitgespräch führen, bei dem Wissenschaftler, die die Position vertreten „Eine Verfolgung ist zulässig.“, und Wissenschaftler, die die Position vertreten „Eine Verfolgung ist nicht möglich.“, repräsentativ für die Wissenschaftler ihrer jeweiligen Gruppe auftreten.

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen nun kurz die Kontrahenten vorstelle:

Zu meiner Rechten ist Herr Oberlandesgerichtspräsident i.R. Rudolf Wassermann, (Beifall)

der seit Anfang der 60er Jahre als ein engagierter Rechtspolitiker, Justizpolitiker und Justizkritiker bekanntgeworden ist, der vor allem gegen die

Erziehung zum Establishment, nämlich die Erziehung der Juristen zum Establishment, zu Felde gezogen ist, der für eine fortschrittliche Juristenausbildung gekämpft hat, der jetzt Herausgeber der Reihe „Alternativkommentare“ im Luchterhand-Verlag ist, also einer Reihe von Kommentaren, die der herrschenden Meinung eine Gegenauffassung entgegensetzen wollen. Es war sicherlich für manche überraschend, daß Herr Wassermann alsbald nach der Wende als ein engagierter Befürtworter einer nachdrücklichen Strafverfolgung der DDR-Regierungskriminalität hervorgetreten ist.

Zu meiner Linken ist Herr Kollege Friedrich Dencker, Professor für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Münster. Er ist mit seiner Habilitationsschrift „Verwertungsverbote im Strafprozeß“ von 1977 als ein engagierter Befürworter einer Begrenzung der Strafgewalt des Staates hervorgetreten. Er ist vor allem auch mit einer Kritik der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an der Aburteilung nationalsozialistischen staatlichen Unrechts bekanntgeworden. Wir erhoffen uns von Ihnen, Herr Dencker, daher hier ein engagiertes Eintreten gegen die Zulässigkeit einer Strafverfolgung, um aus diesem Streitgespräch dann Erkenntnisse zu gewinnen.

In einer zweiten Runde werden zwei weitere Kontrahenten in die Diskussion eingreifen, auf dieser Seite Herr Rechtsanwalt Ulrich Hoffmann, der in einem der Mauerschützenprozesse als Nebenklägervertreter aufgetreten ist, also die Sache der Verletzten, der Angehörigen der Getöteten vertreten hat, so daß von daher seine Position hier schon vorauszusehen ist.

Zu meiner Linken ist dann noch Herr Kollege Ulrich Schroth, Professor für Rechtsphilosophie und Strafrecht, wenn ich es richtig sehe, in München, Schüler von Arthur Kaufmann und vor allem mit Arbeiten zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie hervorgetreten.

Ich möchte nun dieses öffentliche Streitgespräch eröffnen und zunächst der Gegenauffassung das Wort geben.

Zuvor möchte ich aber noch einmal betonen: Bei dieser Diskussion geht es nicht um die Frage der Zweckmäßigkeit: Soll man das alles verfolgen oder nicht? Sollte man nicht Großzügigkeit walten lassen? – Es geht um die Frage der rechtlichen Zulässigkeit. Wenn diese Zulässigkeit bejaht wird, dann besteht nach der Strafprozeßordnung eine Strafverfolgungspflicht. Wenn die Strafbarkeit gegeben ist, dann kann die Staatsanwaltschaft und dann können die Gerichte gar nicht anders, als das zu verfolgen und zu verurteilen.

Wir wollen also die damit oft vermengte Zweckmäßigkeitsfrage ausklammern und nur fragen: Ist es nach dem Gesetz und vor allem nach dem Grundgesetz, das ja in Art. 103 Abs. 2 die Bestimmung „keine Strafe ohne Gesetz“ ausdrücklich zu einem Grundrecht erklärt, überhaupt möglich, die Regierungskriminalität zu verfolgen?

Herr Dencker, vielleicht beginnen Sie den kritischen Part!

Prof. Dr. Friedrich Dencker: Ich will mich zunächst einmal auf den Bundesgerichtshof beziehen. – Seit den 80er Jahren ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und eigentlich auch in fast der gesamten Literatur dazu unstreitig geworden, daß im Sinne unserer Vorschriften über den Geltungsbereich des bundesrepublikanischen Strafrechts die DDR als Ausland zu gelten habe, zwar die DDR-Bürger als Inländer, die DDR aber als Ausland. – Etwas kompliziert.

Wenn man das zugrunde legt, dann ist auch über diesen Weg klar: Aus den sogenannten Alttaten ist nur das strafbar, was nach dem Recht der DDR, solange es sie gab, und nach dem Recht der Bundesrepublik strafbar war.

Aber auch dann, wenn man das anders sähe, käme man, glaube ich, über eines nicht hinweg: Die Gesetze der DDR, so häßlich sie gewesen sein mögen, sind von uns als Gesetze der DDR zu akzeptieren. Anders als im Verhältnis des Nachkriegsdeutschland zum Dritten Reich stehen wir sozusagen nicht so frei da, wie Herr Schaefgen das eben zu Recht gesagt hat. Wir konnten mit gewissem Recht sagen: Gesetze des Dritten Reiches erkennen wir gar nicht an. Das war in keiner Weise der Staat, als dessen kontinuierlicher Nachfolger wir uns betrachten.

Als kontinuierlicher Nachfolgestaat der DDR betrachten wir uns aber in gewisser Weise, und zwar – spätestens – ausweislich der beiden Einigungsverträge. Spätestens mit diesen Verträgen hat die Alt-Bundesrepublik die DDR als Vertragspartner anerkannt und – mustern Sie den sogenannten Einigungsvertrag, den zweiten dieser Verträge, daraufhin! – eine Vielzahl von DDR-Staatsakten und -Gesetzen ohne weiteres als legitim anerkannt.

Freilich ist in diesem Vertrag auch die Rede von einem SED-Unrechtsregime. Da ist die Rede von Rehabilitierung der Opfer, von der Möglichkeit, Urteile aufzuheben, die ungerecht waren. Das bedeutet: Wir sind nicht etwa vor die Situation gestellt, daß wir jedes noch so kraß ungerechte Gesetz, jeden noch so kraß ungerechten Staatsakt der vormaligen DDR-Staatsführung anerkennen und zugrunde legen müssen. Wohl aber können wir eben nicht so tun, als habe es diesen Staat und seine Gesetze als Gesetze nicht gegeben. Das tut auch der Einigungsvertrag nicht, der ja in Art. 315 a EGStGB ausdrücklich auf das DDR-Strafrecht abstellt.

Demnach müßte es also so sein, daß – wie Herr Schaefgen es auch dargestellt hat – eine Tat, eine sogenannte Alttat, nach dem Recht der Bundesrepublik bis 1989 und nach dem Recht der DDR bis 1989 strafbar war. Ist das gegeben, besteht für die Strafverfolgung kein Problem. Das betrifft einen sehr engen Bereich, nämlich etwas, was im Gespräch über die NS-Gewalttaten zu dem Ausdruck „Exzeßtaten“ geführt hat. Wenn also ein Staatsfunktionär der DDR, egal welcher, über das hinaus Unrecht tat, was damals von Staats wegen angeordneten wurde, wenn etwa ein Aufseher in einer Justizvollzugsanstalt

brutal prügelte, nicht dem Willen der Führung entsprechend, dann wäre das strafbar.

Strafbar ist und bleibt nach dieser Regel auch etwa der schlicht bürgerliche Diebstahl oder ähnliche Taten.

Nicht aber ist strafbar, was nach dem DDR-Recht nicht strafbar war. Es war beispielsweise nicht strafbar, seit es das Grenzgesetz gab, nach § 27 dieses Grenzgesetzes – um den Hauptstreitpunkt in der öffentlichen Diskussion einmal zu nehmen –, wenn ein Grenzsoldat auf einen Flüchtenden schoß. Das war nach dem DDR-Strafrecht nicht strafbar. Wer an dieser Aussage zweifeln will, der trägt, glaube ich, wirklich die Beweislast. Daß sich ein DDR-Grenzsoldat nach dem Recht der DDR – wohlgemerkt! – strafbar gemacht hätte, wenn er nach den Regeln des Grenzgesetzes handelnd – wie gesagt: die Exzeßfälle klammere ich aus –, einen Republikflüchtling, wie es damals hieß, erschoß, das muß mir erst einmal einer erklären. Wenn das nicht der Fall war, dann ist schon nach der Regel des Einigungsvertrags eine Strafbarkeit solcher Taten heute nicht möglich.

Nun wird gesagt – das war einer der vielen Problempunkte, über die Herr Schaefgen schon berichtet hat –: Das war doch aber kraß ungerecht und endgültig. – Kraß ungerecht und ungültig. – Was ist das eigentlich für ein Maßstab? – Ich will einmal sehr schlagwortartig dazu sprechen: Das ist Naturrecht. Es gibt keinerlei geschriebene Norm, egal welcher Rechtsordnung, die uns ermöglichte zu sagen, wann ein staatliches Gesetz gültig oder ungültig ist. Es gibt Normen unserer Verfassung, die uns sagen, wann unsere Gesetze ungültig sind, nämlich dann, wenn sie gegen die Verfassung verstoßen. Aber das konnte bei DDR-Gesetzen von vornherein nicht der Fall sein bzw. dann waren alle verfassungswidrig.

Dementsprechend gibt es keine Möglichkeit, unter der Geltung des heutigen Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz, des Rückwirkungsverbots, solche Taten zu bestrafen. Wer immer das tut, wendet Naturrecht an, und genau das ist der Inhalt, der zentrale Punkt dieses Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz. Es ist verboten, nach Gerechtigkeitsempfinden zu bestrafen, nach Naturrecht oder sonstwas. Bestraft werden kann nur nach dem positiven, vom Gesetzgeber erlassenen Gesetz. Das hat ja auch einen demokratischen Gehalt. Es wird im Namen des Volkes von uns Richtern gesprochen, wenn wir verurteilen, und das Volk spricht durch die Gesetze, die die Volksvertreter erlassen.

Wo sind denn eigentlich diese Gesetze, nach denen wir beurteilen wollen, ob das kraß ungerecht ist oder nicht? – Es gibt sie nicht.

Es wäre möglich, diesem Dilemma zu entgehen – das ist auf der Staatsrechtslehrertagung von Verfassungsrechtlern vorgeschlagen worden –, indem man den Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz ändert und ausdrücklich für bestimmte Fälle von DDR-Alttaten eine Rückwirkung erlaubt. Das wäre denkbar. Ich hielte das auch für einen sehr gut diskutablen Weg, weil dann nicht irgendwelche –

mit Verlaub, Herr Schaefgen – armen Staatsanwälte und Richter, die ja vor fast unlösbaren Problemen sitzen, darüber zu entscheiden hätten, sondern der Gesetzgeber zu entscheiden hätte, der allein dazu legitimiert ist zu bestimmen, was denn eigentlich strafbar sein soll und was nicht.

Ich möchte noch einen zweiten Punkt voran ansprechen. – Dieser Gesetzgeber, wenn es ihn denn geben sollte, stünde vor einer sehr, sehr schwierigen Aufgabe.

Ich möchte beim Beispiel der Schüsse an der Mauer, der Tötungen an der Mauer, bleiben und mir überlegen: Was müßte ein solcher Gesetzgeber eigentlich regeln? – Das Problem, das allgemein angesprochen wird, ist: Da sind auf der einen Seite Honecker und seine anderen Zentralgenossen, und ganz unten an der Front ist der Grenzsoldat, der schießt. Dann kommt das Problem mit dem Kleinen, den man hängt, und dem Großen, den man nicht hängt.

Ich möchte dieses Gedankenspiel einmal kurz durchspielen. – Wie lange sind eigentlich die Befehlsketten, und wer ist in diesem ganzen System in irgendeiner Weise auch noch mitverantwortlich dafür geworden? – Das sind ja eben nicht nur die oberste Staatsführung und das unterste Ausführungsorgan. Dazwischen gibt es ja – ich weiß nicht genau – vom Schichtführer an der Grenze über den Kompanieführer eine ganze Hierarchie, und es gibt nicht nur diese eine Hierarchie, sondern viele Stränge von Hierarchien. Sollen denn alle strafrechtlich belangt werden? Wenn nein, wer von ihnen soll dann und nach welchem Maßstab strafrechtlich belangt werden? – Das sollen Richter entscheiden können, nach irgendwelchen abstrakten Gerechtigkeitsvorstellungen?

Ich bin – das erlaubt unser Gesetz dem Professor – nebenher auch ein wenig Richter, habe gestern noch Recht angewendet in dieser Funktion. Das ist relativ einfach, wenn die gesetzlichen Wertungen klar sind. Aber hier müßte jeder Richter in jedem Fall den Gesetzgeber spielen, und genau das verbietet die Verfassung.

Wenn man den Weg zur Strafbarkeit von Alttaten ehrlicherweise öffnen will, dann führt dieser Weg über ein Gesetz, das erlassen werden könnte und das die Strafbarkeit solcher Taten genau beschreibt, nach einer entsprechenden Grundgesetzänderung, die den Art. 103 Abs. 2 für diese Fallgruppe – um es einmal so zu benennen – suspendiert. (Beifall)

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Vielen Dank, Herr Dencker, für Ihren Auftakt.

Sie haben gleich mehrere der wichtigen Problem angesprochen und es Herrn Wassermann damit einerseits schwer gemacht, nämlich auf diese Fülle einzugehen, andererseits aber auch etwas leichter gemacht, weil Sie dieses eine

Argument nicht mehr nachschieben können, sondern ihm gleich ermöglichen, im Bündel darauf zu antworten.

Ich darf Sie dann bitten vorzutragen, Herr Wassermann.

Dr.h.c. Rudolf Wassermann: Herr Schroeder, erlauben Sie mir, ein wenig zu der Überraschung zu sagen, von der Sie gesprochen haben, nämlich darüber, daß ich mich als liberaler Rechtspolitiker für die Verfolgung der Funktionärskriminalität in der DDR einsetze.

Ich war Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main, das die Hauptlast bei der Aufarbeitung des NS-Unrechts zu tragen hatte. Ich habe protestiert, als das Berliner Landgericht den Volksgerichtshofrichter Rehse freisprach. Es handelt sich also um eine kontinuierliche Weiterarbeit.

Ich habe jetzt die Sorge, daß wir, wenn wir hier Herrn Dencker folgen, zu einem Ergebnis kommen, das diese Riesenarbeit, die die deutsche Justiz bei der Aufarbeitung der NS-Verbrechen geleistet hat, als unrechtmäßig qualifiziert. (Beifall)

Obendrein – um auch auf Herrn Schaefgen einzugehen – habe ich, wenn sich nichts bessert, die Sorge, daß wir, nachdem wir jahrzehntelang die unzulängliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen kritisiert haben, jetzt im Ergebnis noch hinter dem zurückbleiben, was damals immerhin geleistet wurde.

Nun zu der Frage des Art. 103. – Herr Dencker hat ja mit Recht darauf hingewiesen, daß der Einigungsvertrag eine Regelung trifft. Ich möchte doch auch gleich meine Auffassung zu Art. 103 sagen. Herr Dencker plädiert ja gewissermaßen mit Vorbehalten für eine Ergänzung des Art. 103 um einen Absatz, der klarstellt, daß man diese DDR-Alttaten verfolgen kann.

Ich halte das auch durchaus für wünschenswert. Die Frage ist, ob es rechtsstaatlich vertretbar ist. Eine weitere Frage ist – das wollen Sie zwar nicht hören, Herr Schroeder, aber wir können hier im Raum nicht ohne politischen Bezug plädieren –, ob sich denn dafür jemals eine Mehrheit im Deutschen Bundestag findet, eine Mehrheit also, die bereit wäre, einen der Grundpfeiler unseres Rechtssystems, Art. 103, zu opfern, zu ergänzen, um hier eine Verfolgung herbeizuführen.

Diese Situation könnte sich stellen, wenn es nicht möglich wäre, mit dem Instrumentarium des rechtsstaatlich gebundenen Strafrechts zu einer gewissen Ahndung zu kommen. Was die Frage angeht, in welcher Weise die möglich wäre, da macht es mir Herr Schaefgen außerordentlich leicht, nämlich durch seine Ausführungen über die Möglichkeiten und die Probleme. Ich möchte das auch Herrn Dencker zu erwägen geben.

Er hat gesagt, das Verhalten in der DDR müsse strafbar gewesen sein. Art. 8 des Einigungsvertrags hat bis auf wenige Ausnahmen das DDR-Strafrecht aufgehoben. Da aber der § 2 Abs. 1 des bundesdeutschen Strafgesetzbuches

angewendet werden soll, ist eine Verurteilung – da stimme ich zu – nur möglich, wenn die Tat nach dem Recht der DDR mit Strafe bedroht war. Das heißt: Der Normgehalt – so sehe ich auch die einhellige Meinung in der Rechtsprechung – eines Tatbestandes nach bundesdeutschem und nach DDR-Recht muß im wesentlichen identisch sein. Ich betone „im wesentlichen“, um der Fliegenbeinzählerei da etwas entgegenzutreten, die sich ja auch in dem Referat von Herrn Schaefgen in schwierigen Problemen geäußert hat. Vielleicht bedarf es da einer gewissen Auflockerung des positivistischen Denkens, in dem unsere Justiz erzogen ist. Man muß, wenn es Situationen gibt wie heute, mit dem Recht auch kreativ – so möchte ich sagen – umgehen können, ohne den Rechtsstaat damit preiszugeben.

Wie kann man denn das tun? – Der grundlegende Unterschied zwischen dem, was Herr Dencker sagt, und dem, was ich sagen möchte, besteht darin – ich nehme einmal das Beispiel der Todesschüsse an der Mauer, weil das so deutlich ist –, daß er sagt, das Verhalten damals sei nicht strafbar gewesen. Er bezieht sich dabei auf die DDR-Gesetzgebung und – das darf ich wohl ergänzen – vorher auf den sogenannten Schießbefehl, der ja auch eine Anordnung war, von der man gern sagt, das sei ja auch Recht gewesen.

Ich sehe aber im Grunde genommen den identischen Tatbestand darin, daß auch nach DDR-Recht die Tötung eines Menschen verboten war, strafbar war. Was jetzt kommt, ist eigentlich nur folgendes: Es gab ausnahmsweise dieses Recht, dann nämlich, wenn man an der Grenze Dienst tat und den Schießbefehl hatte bzw. an das DDR-Grenzgesetz zu denken hatte. Das sind Rechtfertigungsgründe.

Da wir aber nicht nach dem aufgehobenen DDR-Recht urteilen, sondern nach unserem Recht, müssen wir auch jenen Grundsatz beachten, den man in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung den „Ordre-public-Vorbehalt“ nennt. Das heißt: Die Anwendung fremden Rechts, des Rechts eines fremden Staates, ist dann verboten, wenn diese Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des eigenen Rechts, hier also des Rechts der Bundesrepublik, nicht vereinbar ist. Daß das Ordre-public-Prinzip eine Grenze für die Anerkennung des DDR-Rechts darstellt, hat die Rechtsprechung, an der Spitze der Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht sogar, anerkannt.

Wir können also nur solche Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts akzeptieren, meine ich, die nicht im Widerspruch zum Grundgesetz stehen. Das wäre das Notwehrrecht. In Notwehr darf der Grenzer schießen.

Anders sieht es aber aus, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wenn eine Notstandslage vorgeht.

Nun hat Herr Dencker den Ordre-public-Vorbehalt nicht erwähnt. Er ist aber auf ein anderes Problem eingegangen, nämlich das des gesetzlichen Unrechts. – In der Beurteilung der NS-Gesetzgebung hat sich ja dieser

Gedanke, der von Radbruch stammt, durchgesetzt. Die Erfahrung, daß ein staatliches Gesetz wegen des Widerspruchs gegen elementare überpositive Rechtsgrundsätze nicht befolgt werden darf, konnte man eben auch in der DDR machen.

Gerade beim Todesschuß habe ich gar keine Zweifel, und zwar deshalb, weil ja das Grenzgesetz und das vorhergegangene Befehlssystem gegen ein universales Menschenrecht verstießen, die Freizügigkeit nämlich, anerkannt in der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen von 1948, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und auch in der KSZE-Schlußakte von Helsinki von 1975.

Zwar hat die DDR es unterlassen, diese Bestimmungen der Verträge, die sie unterschrieben hat, in ihr eigenes Recht aufzunehmen, zu transformieren, wie die Juristen sagen, aber das spielt keine Rolle. Worauf es ankommt, ist, daß dieses Recht ein universales fundamentales Menschenrecht war, und darauf weist ja nun die Aufnahme in diese Pakte und auch die Tatsache, daß selbst die DDR das anerkannt hat, hin.

Darüber hinaus muß man auch sehen, daß die Androhung – ich würde es jetzt polemisch sagen – der Todesstrafe für Grenzübertritte auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strapaziert, ihm – um das rundheraus zu sagen – widerspricht. Meines Erachtens wäre es ein heilloser Rechtspositivismus, wenn man Unrechtsnormen des DDR-Regimes hier als rechtmäßig anerkennt.

Ich möchte dabei auch gar nicht versäumen, auf etwas hinzuweisen, auf das man noch nicht gekommen ist. Letzten Endes war ja dieses Schießen auf Menschen, die die DDR verlassen wollten – wie das Landgericht Stuttgart einmal gesagt hat –, nur die äußerste Konsequenz der Tatsache, daß man mit Hilfe der Sperranlagen, des Mauerbaus und der Todesdrohung die DDR-Bevölkerung hermetisch von der Umwelt abschließen wollte. Das war ja kein Grenzgesetz wie andere Grenzgesetze, das bestimmt war, bestimmten rechtsstaatlichen Zwecken zu dienen, sondern es war doch ein Gesetz, das die Leute einsperrte. Ich werfe die Frage auf, ob man nicht deshalb Honecker und die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrats auch wegen Freiheitsberaubung eines ganzes Volkes anklagen müßte. (Beifall)

Übrigens gilt das ähnlich auch für den Diebstahl. Wenn man sich fremdes Eigentum mit Hilfe von rechtswidrigen Enteignungsakten zueignet, taucht die Frage auf, ob man das immer jenseits dieser Bestimmung sehen kann.

Viele Juristen – Herr Schroeder hat ja diese eindrucksvollen Zahlen genannt, nach denen ich mich in einer Minderheitsposition befinde, aber nur unter den Rechtslehrern, nicht unter den Rechtspraktikern – haben offenbar ganz erhebliche Schwierigkeiten, gegen Leute vorzugehen, die Staatsoberhäupter oder auch Regierende sind. Ich frage mich, ob da die Nachwirkung des Obrigkeitsstaates aus dem Absolutismus noch eine Rolle spielt. (Beifall)

oder ob andere Gründe da sind, eine gewisse Scheu da ist.

Im Gegenteil: Ich verspreche mir einen enormen moralischen, rechtspolitischen Effekt davon, daß man einmal klarstellt, daß sich auch die Leute an der Spitze einer Regierung strafbar machen können und zur Rechenschaft gezogen werden; denn das ist ja wohl gerade der Fehler, immer nur die Kleinen zu bestrafen und die Großen nicht.

Ich will an dieser Stelle schließen. Es gäbe noch viel zu sagen, was noch im einzelnen da eine Rolle spielte, aber zum Streitgespräch gehört ja, daß man rechtzeitig aufhört. Ich komme ja, wie ich hoffe, nachher noch einmal zu Wort.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Vielen Dank, Herr Wassermann. – Auch Sie haben, was Probleme und Gedanken angeht, die Sie aufgeworfen haben, keinen Mangel gelassen.

Herr Dencker, Ihnen brennt es sicherlich schon unter den Nägeln, hierauf zu antworten. Ich darf Sie aber vielleicht bitten, jetzt etwas kürzere Ausführungen zu machen, damit das Gespräch mehr – wie bei einem Tennismatch – hin- und herfliegt.

Prof. Dr. Friedrich Dencker: Ich will versuchen, es sehr kurz zu machen, auf die Gefahr hin, daß es schlagwortartig wird.

Wenn Sie bezweifeln, daß sich der Bundestag aufraffen wird, den Art. 103 Abs. 2 einzuschränken, dann mag die Prognose richtig sein. Wenn der Bundestag das mit dem Gedanken tut „Da sollen sich die Richter die Finger schmutzig machen.“, wenn das so sein sollte, dann wäre das aber nicht sehr rechtsstaatlich gedacht.

Sie haben auf den Ordre public verwiesen. – Ordre public ist in der Tat vom Bundesverfassungsgericht im Verhältnis zur DDR in zwei Entscheidungen angesprochen worden. Dabei ging es um gänzlich andere Fragen, nämlich um die Frage der Auslieferung an die DDR bzw. um die Vollstreckung eines DDR-Urteils in der Bundesrepublik aufgrund des Rechtshilfegesetzes. Also: Man sollte doch sehen, daß man die Dinge getrennt behandelt, die auch getrennt behandelt gehören.

Der Ordre public klingt zwar ein bißchen gelehrter als ein Ausdruck wie „die guten Sitten“, aber er ist nichts anderes als eine sogenannte Generalklausel, und darauf darf die Strafe gerade nicht gegründet werden.

Ein letztes – ich will also wirklich nur kurz auf die Argumente eingehen –, auf die Gefahr hin, daß es weh tut. – Es wurde gesagt, die Freizügigkeit sei ein elementares Menschenrecht. Die Freizügigkeit ist nach unserem Grundgesetz, Art. 11. garantiert innerhalb des Bundesgebiets. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung, mit der sich jeder Jurist in seinem Studium zu beschäftigen hat, der berühmten Elfes-Entscheidung – veröffentlicht im 6.

Band –, darauf hingewiesen, daß die Ausreisefreiheit aus der Bundesrepublik durch unsere Verfassung nicht gewährleistet ist.

Sie ist im Rahmen des Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz, der allgemeinen Handlungsfreiheit, gewährleistet, aber diese kann aus allen möglichen Gegengründen eingeschränkt werden. Bei dem Politiker Elfes ist es damals darum gegangen, daß ihm der Paß für die Ausreise versagt worden ist, als er auf Kongressen allüberall gegen die Aufrüstungspolitik, Westpolitik Adenauers protestierte, in der er eine Gefahr für die Wiedervereinigung sah. – Die Geschichte mag vieles merkwürdig erscheinen lassen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß diese Paßverweigerung vom Bundesverfassungsgericht im Elfes-Urteil für nicht verfassungswidrig erklärt worden ist. – Soviel zu dem elementaren Menschenrecht.

Es hat immer soviel Pathos, wenn gesagt wird: elementar, Menschenrecht. – Man sollte aufs geltende Recht schauen, und darin, nämlich in der Verfassung, ist die Ausreisefreiheit nicht ausdrücklich gewährleistet und damit sehr schwach gewährleistet.

Das ändert nichts daran, daß es scheußlich ist. Ich persönlich habe sehr viel Sympathie für den Ausdruck, daß das überhaupt eine der Grundfreiheiten schlechthin ist; aber was in der Verfassung steht, ist maßgeblich, auch für mich. (Zuruf)

– Ich möchte das gern aufgreifen. Damit sind wir wieder im Bereich der überpositiven Rechte, und das Strafrecht ist auf das geschriebene positive Recht begrenzt, wenn es um Strafbegründung geht.

Ein letztes schließlich, auch wenn es weh tut – ich habe es angekündigt –: Auch wir haben ein Grenzgesetz. Auch wir haben ein Schußwaffengesetz für den Schußwaffengebrauch an der Grenze. Nach § 11 des Bundesgesetzes über den unmittelbaren Zwang dürfen die – ich sage verkürzend – Grenzbeamten dann, wenn jemand die Grenze außerhalb des dafür Vorgesehenen überschreiten will und auf Anruf nicht hält, nach Warnschuß auch auf den Flüchtenden schießen.

Natürlich ist das – da liegt der Unterschied der Rechtsordnungen – kaum einmal vorgekommen, wenn es überhaupt je vorgekommen ist. Sie haben völlig recht mit dem Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit. Aber wenn wir bei der Verhältnismäßigkeit sind, muß man, glaube ich, eines rückblickend der DDR auch attestieren: Der Schießbefehl und später das Grenzgesetz sind ja nicht aus Daffke entstanden; die DDR wäre frühzeitig zusammengebrochen, wenn die Grenze nicht zugemacht worden wäre.

Das ändert nichts an dem Faktum, das ändert nichts an der geschichtlichen Schmählichkeit der Angelegenheit; aber wenn man den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anspricht, muß man ihn aus dem System heraus betrachten. Es war dort die Ultima ratio, die Grenze zuzumachen.

Gesprächsleiter Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine Damen und Herren, das Streitgespräch erfüllt offensichtlich seinen Zweck, indem es Sie bereits zu Zwischenrufen reizt und dazu, sich einzumischen. Das ist ein Zeichen dafür, daß der Streitkultur, die hier geliefert wird, gelingt, was wir erreichen wollten, nämlich Sie in Bewegung zu setzen.

Trotzdem möchte ich Sie bitten, sich einstweilen noch etwas zurückzuhalten. Nachher wird sozusagen der Ring freigegeben, und Sie können sich dann selber mit Fragen an die Disputanten wenden.

Herr Wassermann, was halten Sie dem entgegen?

Dr.h.c. Rudolf Wassermann: Wenn ich Herrn Dencker folgen will, muß ich doch sagen: Strafbegründung leite ich nicht aus dem Naturrecht her. Es geht mir um die Abwehr gewisser Rechtfertigungsgründe, die sich ableiten. Strafbegründend ist die Tatsache, daß man einen Menschen nicht töten darf, ebenso im DDR-Recht wie hier.

Jetzt möchte ich das etwas kürzer machen. – Als wir die NS-Verbrechen juristisch zu bewerten hatten, standen wir auch vor der Frage: Soll man im Rahmen des Gegebenen denken, oder ist man angesichts der unerhörten Dinge, die geschehen sind, nicht verpflichtet, seine juristische Kompetenz einmal so zu gebrauchen, daß man auch einmal den Mut hat zu fragen: Sind wir mit unserem Freizügigkeitsrecht wirklich auf den Stand der internationalen Möglichkeiten gelangt? Sind wir hier nicht vielleicht auch noch verpflichtet, das etwas weiter zu treiben? Muß das, was wir eng gesehen haben, in unserer Rechtsprechung der Weisheit letzter Schluß sein?

Ich bin der Meinung, daß sich das Recht entwickelt. Gerade solche Fälle, die man vorher nicht gehabt hat, sind der Punkt, an dem man – ich habe vorhin das Wort „kreativ“ gebraucht – einsetzen muß. Der Unterschied zu einer – so wird man mir sagen – hemmungslosen Ausweitung liegt darin, daß wir uns immer fragen müssen: Ist das noch mit den rechtsstaatlichen Grundprinzipien vereinbar?

Wenn ich nun wieder höre, daß Herr Dencker sogar meint, man könne Art. 103 ergänzen, dann muß ich sagen: Ich sehe da natürlich auch ein ganz enormes rechtsstaatliches Problem, das wohl mehr als die bisherigen anderen Punkte unser Verständnis berührt.

Ich komme noch einmal auf die Alternative zurück: Wollen wir unseren Verstand, unseren juristischen Verstand, gebrauchen, um die Möglichkeiten wie nach 1945 zu sehen, oder wollen wir unseren Standpunkt nach 1945 desavouieren und sagen „Das geht hier jetzt anders zu.“? – Ich verkenne gar nicht, daß sich seit 1945 auch in der juristischen Ausfüllung der Rechtswissenschaft eine Wiederbelebung des radikalen Positivismus abgezeichnet hat. Aber gerade da, meine ich, gibt es auch jetzt wieder einen Stein des Anstoßes, von dem aus man nachdenken muß, ob das denn wirklich richtig ist.

Herr Schaefgen – Herr Schroeder, erlauben Sie mir, darauf kurz einzugehen – hat ja auf das Unrecht durch Rechtsprechung hingewiesen. Da ist gerade meine Kritik wieder sehr notwendig, wie mir scheint. Er fragt ja: Was sollen wir denn machen? Erst einmal muß ein Vorsatz nachgewiesen werden; sonst können wir keinen wegen Freiheitsberaubung – ich nehme jetzt einmal den Fall, daß verurteilt und eingesperrt wird – verurteilen. – Worauf beruht denn das? Das beruht darauf, daß der große Radbruch diesen Satz aufgestellt hat, und Radbruch sagt: Das soll die Unabhängigkeit des Richters schützen. – Jetzt haben wir aber keine unabhängigen Richter. Nun fühlen wir uns aber dadurch gebunden, daß zwischendurch der Bundesgerichtshof diese Radbruchsche Formel, weil in § 336 StGB das so steht, auf Nichtrichter erweitert hat.

Jetzt kann es für die Rechtsprechung gar keine andere Lösung geben, finde ich, als zu erkennen, daß hier ein Irrweg beschritten worden ist. Dieser Satz, der dazu da war, Richter zu schützen, war damals schon falsch; denn er hat NS-Richter dort geschützt, wo sie gerade nicht unabhängig entschieden haben. Wir sollten jetzt auch einmal klarmachen, daß es nur zweier Schritte bedarf, Herr Schaefgen. Der erste wäre zu sagen: Die Radbruchsche Formel ist nicht auf Nichtrichter anwendbar. – Der zweite Schritt wäre zu sagen: Sie ist nur auf unabhängige Richter anwendbar. – Nun mache man mir klar, daß – Sie haben selbst die Entscheidungen genannt – diese Entscheidungen als von unabhängigen Richtern gefällt angesehen werden können nach dem, was wir über den Status der Richter, über Einflußmöglichkeiten, über ihre Sozialisation wissen.

Dann, glaube ich, kämen wir auch in dieser Sache zu einer anderen Beurteilung. Wir würden nämlich die Richter verurteilen wegen dessen, was sie getan haben, Freiheitsberaubung usw., und nicht wegen der Sache, die wir aus unserer Rechtsprechung erst dahin transportieren.

Das nur zu dieser Sache.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich Christian Schroeder: Vielen Dank, Herr Wassermann. – Ich möchte doch darum bitten, daß wir die Frage des Richterprivilegs hier zunächst einmal ausklammern. Es stellen sich ja die gleichen Probleme, weil der Richter ja einen Rechtfertigungsgrund hat, selbst wenn man ihn nicht wegen Rechtsbeugung verurteilt. Er hat denselben Rechtfertigungsgrund, den auch Honecker und die Mauerschützen für sich in Anspruch nehmen. Der Unterschied liegt eigentlich nur darin, ob der direkte Vorsatz erforderlich ist oder nicht.

Ich meine, daß wir doch noch einmal zu dem Kernproblem zurückkehren sollten. Ich frage Sie, Herr Schroth: Meinen Sie, daß, was die kritischen Argumente angeht, von Herrn Dencker noch nicht alles gesagt wurde?

Prof. Dr. Ulrich Schroth: Ich möchte zunächst einmal noch etwas zu der Argumentation von Herrn Dencker nachschieben und möchte dann

versuchen, einen Weg dafür aufzuzeigen, wie man mit diesen Sachen vielleicht einigermaßen sinnvoll umgeht.

Herr Dencker hat absolut recht in der Position, glaube ich, daß man nur dann zu einer Bestrafung kommen kann, auch in den Mauerschützensachen, wenn man eine Strafbarkeit in der DDR tatsächlich begründen kann. An diesem Grundprinzip darf man nichts ändern; es sei denn, man ist bereit, auch das Grundgesetz zu ändern, wie Sie ja gesagt haben. Das heißt: Um bestrafen zu können, brauchen wir a) eine Strafbarkeit in der DDR zum Tatzeitpunkt und b) eine Strafbarkeit zum heutigen Zeitpunkt.

Dann ist die Frage: Wie kann man dazu kommen? – Ob man, Herr Wassermann, wie Sie gesagt haben, über den Ordre-public-Vorbehalt dazu kommen kann, da habe ich auch erhebliche Bedenken. Ich muß dazu auch eines sagen: Das Bundesverfassungsgericht hat bisher nicht entschieden – ich habe vor dieser Veranstaltung extra noch einmal nachgeguckt –, daß über den Ordre-public-Vorbehalt der Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz eingeschränkt werden darf. Eine derartige Entscheidung gibt es bis zum heutigen Zeitpunkt nicht.

Wie kommt man also trotzdem insoweit eventuell zu einer Strafbarkeit? – Dafür gibt es nach meiner Ansicht zwei Methoden. Die erste Methode wäre die: Man erklärt den § 27 Grenzgesetz für verfassungswidrig mit der Begründung, er verstoße gegen grundsätzliche Menschenrechte. – Dabei geraten wir aber in erhebliche Schwierigkeiten gerade mit unserem Grundgesetz, auch wenn wir z. B. die Radbruchsche Formel anwenden, wenn gesetzliches Recht Unrecht ist, also in dieser Gestalt jedenfalls nichtig ist, und zwar deswegen, weil der Parlamentarische Rat das Recht zur Auswanderung ausdrücklich abgelehnt hat. Der hatte nämlich Angst, daß sich in der Nachkriegszeit zu viele Leute fortbewegen. Das muß man ausdrücklich sagen. Unser Parlamentarischer Rat hat das Recht auf Auswanderung ausdrücklich im Grundgesetz abgelehnt.

(**Dr.h.c. Rudolf Wassermann:** Aber sie haben es doch!)

– Man hat es inhaltlich,

(**Dr.h.c. Rudolf Wassermann:** Das ist doch entscheidend!)

aber die Frage ist doch immer noch, wenn Sie mit Radbruch sagen, dieses Gesetz sei nichtig: Wie begründe ich dies? Man kann es eigentlich nur so begründen, denke ich, wie Herr Dencker das gesagt hat, daß man sich nämlich auf den Standpunkt stellt, daß es irgendwo ein Naturrecht auf Ausreise gibt. – Das kann man in dieser Art und Weise machen. Das ist aber ein gewagter rechtstheoretischer Standpunkt. Ich bin ja von Hause aus – Herr Schroeder, Sie haben mich auch so angekündigt – eigentlich nur Rechtsphilosoph. Die Diskussion darüber, ob man dies so begründen kann, würde ich gern einmal mit Ihnen führen; das ist aber eine eigene Debatte.

Ich denke mir: Diese Sache steht auf wackligen Füßen. Außerdem muß ich folgendes sagen: Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, es sei

jedenfalls auch verfassungswidrig in diesem Sinne, wäre immer noch die Frage, ob man nicht eine Richtervorlage machen müßte – Art. 100 Grundgesetz ist das –, die sich mit dem § 27 DDR-Grenzgesetz beschäftigt.

Vielleicht lassen sich die Fronten trotzdem doch etwas dadurch aufweichen, daß man einen anderen Weg geht. Wie mir bekannt ist, ist, glaube ich, eine Jugendkammer in Berlin diesen Weg gegangen. Man kann sich vielleicht aus der Patsche helfen, ohne zu diesem Riesenhammer „Änderung des Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz“ greifen zu müssen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt: Legen wir doch einfach einmal diesen § 27 Grenzgesetz aus. – Ihn auszulegen verbietet uns Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz ja wohl nicht.

Ich habe mir vorhin bei dem § 27 noch eine Vorschrift angemerkt. Im letzten Absatz heißt es dort: Bei der Anwendung der Schußwaffe ist das Leben von Personen nach Möglichkeit zu schonen. – Das steht in Absatz 5 des § 27 Grenzgesetz ausdrücklich drin.

Die Jugendkammer in Berlin ist, finde ich, einen sehr vernünftigen Weg gegangen, indem sie sich zunächst einmal auf den Standpunkt gestellt hat: Ich kann das Ganze jetzt eigentlich doch harmonisieren und kann dann zu einer Strafbarkeit kommen, wenn ich insoweit den § 27 Abs. 5 interpretieren, und zwar in einem anderen Sinne.

Da kann man, Herr Schroeder, an die juristische Dogmatik anknüpfen. Ein Rückwirkungsverbot für die Interpretation von Gesetzen gibt es jedenfalls nicht. Das hat bisher unser BGH auch immer abgelehnt.

Ich muß eines aber dazusagen: Von mir ist jetzt ein Weg gewiesen, den ich, wenn ich ihn jetzt nicht selber vorgetragen hätte, schon als einigermaßen trickreich bezeichnen würde. Aber er scheint mir jedenfalls noch das plausibelste Verfahren zu sein, wie man in solchen Fällen zur Strafbarkeit kommt.

Eines muß ich noch hinzufügen: Wenn dieser Weg, den ich gewiesen habe, eigentlich die Jugendkammer in Berlin gewiesen hat, richtig ist, dann heißt das: In allen diesen Mauerschützenprozessen muß jeweils gefragt werden: War das sozusagen eine schonende Weise, in der sie damit umgegangen sind? (Zuruf)

Ich kenne die beiden ersten Fälle, und da war die Weise nicht schonend. Da konnte man in der Tat auch zur Strafbarkeit kommen.

Jedenfalls wäre das ein Mittelweg, ein Weg, wie man sich als Jurist, denke ich, durchlavieren könnte in einem rechtsstaatlichen Sinne.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Schroth, vielen Dank für Ihre sehr interessanten Ausführungen. Allerdings haben Sie damit die Ihnen zugewiesene Position etwas verlassen und haben Herrn Dencker allein sitzenlassen.

Herr Jakobs hielte Ihnen entgegen, daß damit – Sie haben selber das Trickreiche angesprochen – natürlich doch nachträglich die Strafbarkeit in

das DDR-Recht hineinprojiziert würde. Ich will dazu nicht Stellung nehmen. Ich bin nur Gesprächsleiter. Ein schärferer Gegner würde auch gegen Ihr Verfahren einiges einzuwenden haben.

Herr Hoffmann, meinen Sie, daß noch nicht alle Argumente Pro vorgebracht worden sind? Können Sie uns noch um weitere Argumente bereichern?

Ulrich Hoffmann: Herr Schroeder, meine Damen und Herren, ich bin hier ja als der Mann der praktischen Seite eingeführt worden. Sie, jedenfalls Sie, Herr Professor Dencker, werden es einem Anwalt sicherlich nicht verübeln, wenn er hier einen nötigen Schuß Polemik hineinbringt, aber, wie ich meine, mit dem richtigen Hintergrund.

Als Anwalt lebt man, jedenfalls gelegentlich, von der Taktik, in Verfahren, die letztlich aussichtslos sind, auf die Karte der Verzögerung zu setzen oder zu setzen zu versuchen. Ich habe den Eindruck, daß das, was die Täter auf der DDR-Seite vorbringen, auch was ihre Verteidiger vorbringen, nichts anderes als Verzögerung ist. Ich bin zwar nicht überrascht, aber gleichwohl – ich nehme das Zauberwort der heutigen Zeit – betroffen darüber, daß deutsche Professoren diese Verzögerungstaktik mitmachen.

Diese Verzögerung wird nicht fruchten. Ich habe nicht den geringsten Zweifel daran, daß die Revisionsentscheidungen zu den Mauerschützenprozessen so ausgehen, wie es das Urteil im ersten Mauerschützenprozeß vorgegeben hat.

Verzögerung spreche ich auch deshalb an, Herr Dencker, weil ich mich zu fragen beginne, ob wir denn aus der Geschichte eigentlich überhaupt nichts gelernt haben und alle die Fragen, die bereits beantwortet gewesen sind, neu stellen. Was Sie hier tun, Herr Dencker, was Sie und andere tun, das ist, die Frage nach dem formalen Rechtsstaatsprinzip zu stellen. Wenn diese Frage die umfassende wäre, dann wären die Nürnberger Rassengesetze legitim; denn sie waren Gesetze.

(Beifall – Zuruf: Das ist der Punkt!)

Wir wissen beide, daß dazu das materiale Rechtsstaatsprinzip zu treten hat, und das ist die Frage danach, ob das gesetzte Recht legitim ist. Das gesetzte Recht ist immer nur dann legitim, wenn es im Sinne einer höherrangigen Idee von Gerechtigkeit und Billigkeit Bestand hat.

Deshalb ist auch die Frage nach der Auslegung des Grenzgesetzes keine Brücke – auch Sie, Herr Kollege, verlassen da die Frage der Legitimität –; es geht vielmehr grundsätzlich darum, daß wir verlangen müssen und dürfen – so hat man auch im Mauerschützenprozeß entschieden –, daß gesetztes kriminelles Unrecht dann nicht befolgt werden muß, wenn der Unrechtscharakter einsehbar gewesen ist – sehr allgemein formuliert; wir brauchen das unter uns nicht zu vertiefen.

Was mich fast schon angenehm überrascht – auch das sage ich ein wenig polemisch –, ist die Tatsache, daß hier auf dem Forum wenigstens Einigkeit

darüber zu bestehen scheint, daß wir es hier mit Staatsverbrechen zu tun haben. Herr Professor, das ist in diesem unseren Lande – in Neudeutsch gesagt – vor wenigen Jahren noch gar nicht selbstverständlich gewesen. Es war doch, mit Verlaub gesagt, kalter Krieg, wenn man Wahrheit über die DDR, generell über den Kommunismus verbreitet hat. Auch daran haben sich in unseliger Weise deutsche Professoren beteiligt.

Wir sind heute alle miteinander jedenfalls so weit, daß wir das Unrecht der DDR als kriminelles Unrecht bezeichnen. Aber es reicht mir nicht aus, wenn ich von Ihnen höre: Wir möchten ja gern, wir können nur nicht. – Wir als Juristen sind immer der Frage danach verpflichtet, wie weit unsere Rechtsordnung es hergibt, gleichwohl zur Strafbarkeit zu kommen.

Da sprechen Sie – richtigerweise – die Strafbarkeit nach den DDR-Vorschriften an, die gegeben sein muß. – Es ist für mich aber eine entlarvende Geschichte, wenn Rechtsanwälte, wenn Richter, vereinzelt sogar Staatsanwälte, insbesondere Rechtslehrer sich im Sinne einer Rosinentheorie ausgerechnet die Rechtsvorschriften der DDR herauszupicken scheinen, die in der Konsequenz dazu führten, daß man die Brüder nicht bestrafen kann.

Herr Kollege, gehen wir doch den Weg, auch die Gesetze der DDR heranzuziehen, die uns die Bestrafbarkeit ermöglichen! (Beifall)

Warum denn immer dieses Bohren seitens der Rechtslehre, als würde sie in der Rolle des Verteidigers stehen? Das überlasse ich gewissen PDS-Anwälten, die versuchen, das kriminell erschlichene Vermögen zu bewahren, und sich dabei noch, vom Streitwert her, eine goldene Nase verdienen. (Beifall)

Wir haben uns in der Tat an das Recht der DDR zu halten, aber bitte nicht nur an das, was die DDR im Sinne einer Scheingerechtigkeit vorgegeben hat. Allein das gäbe uns schon einen ausreichenden Anhaltspunkt, weil sich diese – ich nenne sie einmal so – kriminelle Bande ja den Anschein der Rechtsstaatlichkeit gegeben hat. Sehen wir doch ihre Gesetze als Chance an! Von der Tatbestandsseite her kommen wir ja hinsichtlich der meisten Taten – Herr Schaefgen hat sie heute aufgelistet – über die DDR-Gesetze weiter. Insbesondere aber – das muß immer wieder auch ins Bewußtsein der Öffentlichkeit gebracht werden –: Erinnern wir uns daran, daß die DDR – wenngleich im Sinne einer verlogenen Taktik, weil sie nämlich geglaubt hat, sie würde nie an diesem Maßstab gemessen werden – den Pakt über bürgerliche und politische Rechte unterschrieben hat! Dies gibt uns den rechtsstaatlichen Aufhänger. Alles andere sind für mich sehr durchsichtige Verzögerungsversuche und Entschuldigungsversuche. (Beifall)

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Dencker, ehe ich Ihnen noch einmal das Wort erteile, möchte ich noch etwas sagen. – Ich habe eben mit einer Äußerung gegen die Verfolgbarkeit in die Diskussion eingegriffen. Um mich als unparteilich zu erweisen, möchte ich nun auch ein

Argument für die Verfolgbarkeit anbringen, und zwar eines, das die Diskussion zwischen Positivismus und Naturrecht vielleicht auflöst.

Was sagen Sie dazu, daß im Strafgesetzbuch der DDR eine Bestimmung enthalten war, in der es heißt „Bei einem Verstoß gegen Menschenrechte nützt keine Berufung auf Befehl oder auf Gesetz.“? Ist Ihnen diese Bestimmung – das ist in § 95 des Strafgesetzbuchs der DDR – bekannt? Da stand also im positiven Recht das drin. Da wurden das Naturrecht, die Menschenrechte in das positive Recht hineingeholt – eigentlich eine fabelhafte Leistung. Man hat es natürlich nicht gegen die eigene Staatsgewalt gemeint, sondern gegen andere.

Ich will Ihnen nicht vorgreifen. Also: Was sagen Sie zu diesem Argument und natürlich auch zu dem, was Herr Hoffmann gesagt hat?

Prof. Dr. Friedrich Dencker: Ich darf da direkt anknüpfen. Es hat keinen Zweck, daß man als Gesetze nur Buchstaben nimmt.

(Zurufe: Eben! – Genau das!)

Um ein Beispiel zu bringen: § 253 BGB besagt, daß es nur in bestimmten Fällen Schmerzensgeld gibt. Die Rechtsprechung hat sich darüber hinweggesetzt, und das gilt nun. Das gilt!

Genauso gilt natürlich auch dieser Verfassungsartikel oder galt dieser Verfassungsartikel in der DDR so, wie er damals gemeint war.

(Zurufe)

Das geht im Grunde auch gegen die Idee von Herrn Schroth, man könne rückwirkend einfach mit der heutigen westlichen Auslegung das damals östliche Recht bestimmen.

(Zurufe)

Das ist doch nur ein Vernebeln der Rückwirkung.

(Zurufe)

– Darf ich vielleicht auch ausreden?

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Gehen Sie ruhig aufeinander los! Das belebt die Diskussion.

Prof. Dr. Friedrich Dencker: Mein Punkt, an dem Sie mich nicht werden irremachen können, ist der, daß es um Rückwirkung geht und daß Rückwirkung von unserer Verfassung nicht erlaubt ist.

Vor allem eines: Ich gehe sofort mit Ihnen allen konform darin, daß alle möglichen Vorschriften des DDR-Rechts, ob die Gesetze oder andere Rechtsbestandteile, scheußlich, menschenrechtswidrig und sonst etwas waren und daß man daraus alle möglichen Konsequenzen ziehen kann, also rentenrechtliche, arbeitsrechtliche, was auch immer. Im Strafrecht aber geht es darum, daß damals die Sache strafbar gewesen sein muß. Wenn Sie einen Paragraphen herausbrechen, also etwa den Grenzgesetzparagraphen, dann war die Tat

damals immer noch nicht strafbar. Die Nichtigkeit der betreffenden Vorschrift führt nicht zur Strafbarkeit nach DDR-Recht 1987.

Im Interesse einer aufrichtigen Diskussion sollten wir uns darüber einigen, daß alle diese trickreichen Ansätze an dem Problem vorbeiführen, daß wir – das gebe ich gern zu – ein zweites Mal in unserer Geschichte auf dem Wege sind, durch die Gerichte die Verfassung mit dem Rückwirkungsverbot unterwandern zu lassen.

Aus einigen Reaktionen eben habe ich mitbekommen, daß man das für erträglicher hält, als die Verfassung offen zu ändern. Das kann ich in meinem Bestreben nach Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit nicht ganz nachvollziehen. (Beifall)

Wir haben etwas Entsprechendes in der jüngsten tagespolitischen Diskussion gehabt, und zwar – Herr Schaefgen hat es angesprochen – im Zusammenhang mit der Verjährung. Da geht ein maßgeblicher Justizpolitiker hin und sagt, der Gesetzgeber könne das mit der Verjährung nicht machen, aber die Richter könnten das. Ich bin von einem mit mir befreundeten Bundesrichter darauf angesprochen worden, der von mir hören wollte, wie ich das fände. Ich habe dazu geschwiegen. Daraufhin hat er sich zu dem Wort „befremdlich“ verstiegen. – Das ist doch jedenfalls nicht etwas, was man – wie soll ich sagen? – unter den Kategorien eines aufrichtigen Gesprächs wirklich ernsthaft machen kann.

Um mehr als das geht es mir nicht. Wir stehen vor einem Rückwirkungsproblem. Wir haben auch nach 1945 vor einem Rückwirkungsproblem gestanden. Das ist seinerzeit im Kontrollratsgesetz Nr. 10 von den Alliierten auch klar geregelt worden. Die haben geschrieben: Das damalige Recht ist ungültig; wir erklären jetzt die Verbrechen gegen die Menschlichkeit für strafbar. – Da konnte ein Gericht – es war damals der Oberste Gerichtshof für die britische Zone – dann, als sich jemand auf den Grundsatz „nulla poena sine lege“ – keine Strafe ohne Gesetz – berief, auch guten Gewissens sagen: Aber in unserem Gesetz steht es anders.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine Damen und Herren, ehe ich den Mitgliedern der Enquete-Kommission des Bundestags die Gelegenheit gebe, an die Vertreter auf dem Podium Fragen zu richten, möchte ich Herrn Wassermann die Möglichkeit zu einem kurzen Schlußwort in dieser Diskussionsrunde geben. Bitte.

Dr.h.c. Rudolf Wassermann: Mich erinnert die Diskussion gerade in dem, was Herr Dencker mit schwerem Ernst vorgetragen hat, an die Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag. Auch damals war es so, daß rechtsstaatlich immer wieder Bedenken gegen die Verjährungsabschaffung vorgetragen wurden. Man sagte, daß das doch nicht geht, und dann haben sich doch andere Gesichtspunkte durchgesetzt.

Hier ist es auch so, daß man diese Parallele ziehen kann. Es ist für den Bundestag wichtig, glaube ich, daran zu denken.

Rechtsphilosophisch, Herr Dencker, haben Sie noch gefragt: Was ist eigentlich Recht? Was ist Gesetz? – Da gilt, wenn ich Sie richtig verstanden habe, nicht der Buchstabe des Gesetzes, da gilt nicht der Wortlaut, sondern da gilt eine von der SED gewollte, durch die Beschlüsse gewünschte oder von den Richtern sogar im vorauseilenden Gehorsam vorgenommene Auslegung, die dann vielleicht Rechtspraxis war.

Für die NS-Zeit war es ja auch so, daß wir sagten: Nein, nein, wir beurteilen dein Verhalten nach dem Gesetz, und wenn du eine Auslegung getroffen hast, von der du annehmen konntest, sie entspreche dem Willen der Partei, oder wenn du einem Hitlerbefehl gefolgt bist, dann ist das für uns nicht Recht.

Wir stehen hier also vor dem weiteren Problem: Was ist eigentlich Recht und Gesetz? – Ich habe den Eindruck – das halte ich auch für gut –, daß die Richter als DDR-Recht nicht das von der Partei gelenkte Wollen ansehen, dem Richter gefolgt sind, sondern die Gesetze, wie sie beschlossen worden sind und nicht etwa auf den Kopf gestellt worden sind. Auch das ist ein rechtsphilosophisches Problem, das auf uns zukommt und von dem ich meine, daß die Praxis, die bundesdeutsche Praxis, das richtig lösen wird. Sie wird nicht sagen: Was die da gemacht haben, um der SED zu gefallen, war Recht; diese Auslegung gilt.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Schroth, Sie haben gebeten, noch einen Satz sagen zu dürfen. Bitte.

Prof. Dr. Ulrich Schroth: Wirklich nur einen Satz. – Mir geht es auch darum, daß man einmal sieht, daß dem Ganzen auch etliche Fehler des Bundestages vorausgegangen sind. Der eigentliche Fehler des Bundestages war der, daß er das Tatortrecht im Rahmen des § 7 StGB eingeführt hat. Gäbe es nämlich das Tatortrecht nicht im Hinblick auf den § 7 StGB, dann hätten wir alle die Probleme, die wir derzeit haben, nicht.

Nachdem auch an die professorale Seite viele Vorwürfe gemacht worden sind, kann man auch diesen Aspekt, was nämlich vom Bundestag bisher oder damals versäumt worden ist, einmal vortragen.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Sie beherrschen die Kunst, in einem Satz zehn Sätze zu verstecken, gut.

Die Mitglieder der Enquete-Kommission fiebern schon darauf, glaube ich, Fragen an die Vertreter auf dem Podium zu stellen. Frau Abgeordnete Dr. Wilms, Sie hatten sich zuerst gemeldet. Bitte.

Abg. Frau Dr. Wilms (CDU/CSU): Herr Professor Dencker, wenn ich Ihrem sehr rigiden rechtspositivistischen Denken folge – ich bemühe mich, das zu tun; ich bin kein Jurist –, komme ich zu dem Schluß: Dann wäre eine Aufarbeitung der NS-Zeit, eine juristische Aufarbeitung der NS-Zeit,

natürlich kaum möglich gewesen. Ohne einen Rückgriff auf Naturrechtliches oder auf den Ordre-public kann man eine Aufarbeitung, eine juristische Aufarbeitung, eine justitielle Aufarbeitung von Diktaturen, die nicht auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhen, glaube ich, nicht bewältigen. Deshalb ist mir Ihre Erläuterung etwas zu kurz.

Ein zweiter Punkt. – Ich habe gefunden, daß der § 95 Strafgesetzbuch der DDR – ich zitiere jetzt inhaltlich – den Befehlsnotstand als Rechtfertigungsgrund ausdrücklich für jeden ausschließt, der in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten handelte. Der § 95 Strafgesetzbuch der DDR bezieht sich also ausdrücklich auf Völkerrecht. Die DDR – das ist mehrfach gesagt worden – hat ja sowohl den KSZE-Menschenrechten als auch den Menschenrechtsakten der UN zugestimmt, diese ratifiziert, allerdings – das ist richtig – nicht noch einmal expressis verbis in Gesetze umgesetzt.

Der § 95 bezieht sich ja wohl auf solche Tatbestände. Es gibt dann wohl auch noch einen Absatz 6, Einführungsgesetz etc.

Wenn man das alles im Kontext sieht, kann man, denke ich, auch aus dem systemimmanenten Denken heraus feststellen, daß es die DDR nicht verabsäumt hat, sich immer wieder auf Völkerrecht zu beziehen. Auch wenn Sie sich einmal die Reden der maßgebenden politischen Repräsentanten des Regimes anschauen, stellen Sie fest: Gerade in den letzten Jahren wurde immer wieder auf das Völkerrecht, auf die Menschenrechte Bezug genommen.

Ich finde es fast ein bißchen zynisch – ich will das jetzt hier nicht näher erörtern –, wie Sie das Grenzgesetz der DDR mit unserem Grenzgesetz oder mit unserem Strafrecht, das sich mit Grenzübertritten beschäftigt, vergleichen; aber das können wir vielleicht einmal bilateral abhandeln.

Mich interessiert aber schon noch einmal, wie Sie beurteilen, daß im Strafgesetzbuch der DDR die Bezugnahme auf Völkerrecht vorhanden ist und daß auch von der politischen Führung der DDR das auch immer als großartige Leistung hervorgehoben wurde. – Ich meine: Deshalb kann man jetzt nicht sagen, das sei systemfremd. Das kann man, finde ich, nicht machen.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Es haben sich bereits acht, nein, neun Wortmeldungen von Kommissionsmitgliedern zu Fragen angesammelt, so daß ich vorschlagen möchte, jeweils einige Fragen zu bündeln, damit wir überhaupt durchkommen. Vielleicht ergeben sich durch die gemeinsame Beantwortung ja Abkürzungsmöglichkeiten.

Ich bitte dann Sie, Herr Abgeordneter Meckel, Ihre Frage zu formulieren.

Abg. Meckel (SPD): Es ist ganz wichtig, daß Herr Dencker diese Position heute hier vertreten hat. Herrn Schroth muß man zugestehen, seine eigene Meinung zu vertreten.

In besonderer Weise wichtig ist für uns im Bundestag, daß wir einen Ball

zurückbekommen haben. Hier besteht also Handlungsbedarf. Hier muß von uns etwas getan werden.

Eine sehr wichtige Frage an die Juristen ist – das zielt auch auf die Zukunft; ob es Punkte gibt, bezüglich derer Sie, Herr Dencker, und Sie, Herr Wassermann, sich einigen können und sagen: Hier muß etwas getan werden, wenn man in dieser schwierigen Frage der Rückwirkung vorankommen will. Die Frage geht also dahin: Welche Anforderungen gehen an den Bundestag und was müßte der Bundestag tun? Vielleicht werden sich da sehr unterschiedliche Positionen herausstellen. – Ich halte das für eine sehr wichtige Frage und würde mich auch dafür stark machen, daß das dann dort auch umgesetzt wird.

Solange das nicht auf der Gesetzgebungsebene passiert ist, stellt sich die Frage: Was ist machbar? – Da war für mich die Interpretation von Herrn Schroth sehr interessant. Er hat gefragt: Muß ein Gesetz immer so interpretiert werden, wie es von dem Gesetzgeber als Schein produziert war, oder soll man den Schein nicht auch ernst nehmen, d. h. den Art. 95?

Alles, was irgendwie machbar und zu rechtfertigen ist, sollte intensivst genutzt werden. Es läßt sich eine Reihe von Beispielen anführen – ohne daß ich Jurist bin –, die zeigen, wie sich Interpretationen des gleichen Textes innerhalb der Rechtsgeschichte verändert haben.

Letzter Punkt. Wenn darauf Bezug genommen wird, was damals strafbar war, muß ich betonen: Wir haben immer in dem Wissen gelebt, jedenfalls ein großer Teil von DDR-Bürgern: Jederzeit kann man von der Straße geholt werden – man wurde es normalerweise nicht, jedenfalls nicht so einfach – und nach Gesetzen der DDR sofort für zwei bis zehn Jahre verknackt werden. Mit dem gleichen Recht hat man einen rumlaufen lassen und einen anderen verknacken können. Das war Recht der DDR!

Wenn es um diese Frage geht, daß das DDR-Recht angewandt wird, weil es nicht anders geht, dann muß das bitte auch mitberücksichtigt werden. Es sollte nicht so getan werden, als wäre das DDR-Recht wirkliches Recht gewesen; denn das war es nicht. (Beifall)

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Vielleicht gestatten Sie mir, noch eine dritte Wortmeldung dazuzunehmen, um den Vertretern auf dem Podium dann Gelegenheit zur Antwort zu geben. Herr Abgeordneter Kollege Soell, Sie hatten sich auch gemeldet. Bitte.

Abg. Prof. Dr. Soell (SPD): Meine Frage und meine Bemerkung, mit der ich einleite, konzentrieren sich natürlich auch auf den Kollegen Dencker, obwohl er jetzt sozusagen in eine Ecke gezwängt wird, was bei der Vereinfachung dessen, was er differenziert ausgeführt hat, möglicherweise dann unvermeidlich ist.

Ich möchte gleich vorausschicken, daß es wahrscheinlich nicht sehr viel weiter führt, wenn man in jeder Beziehung, auch im Bereich des Rechtsphilosophi-

schen und der Rechtsanwendung, das, was zwischen 1933 und 1945 geschehen ist, mit dem vergleicht, was in der DDR geschehen ist. Das sage ich, damit wir die Dinge da nicht zu undifferenziert betrachten.

Hier wurden die Nürnberger Rassegesetze angesprochen. – Man darf ja nicht vergessen: Die Nazis haben 1933 und viel stärker noch einmal 1934 – das ist ja dann von Leuten wie Carl Schmitt ausdrücklich begründet worden – einen Bruch begangen. Formell galt die Weimarer Rechtsverfassung weiter. Die Rassegesetze waren im Grunde im Widerspruch zu dem, was in der Weimarer Reichsverfassung stand, wenn auch nicht so ausdrücklich wie später im Grundgesetz. Dieser Bruch ist vor allem 1934 im Zusammenhang mit den Morden vom 30. Juni – Schleicher und andere – sozusagen – in Anführungszeichen – rechtsphilosophisch untermauert worden durch Leute wie Carl Schmitt. Auf dieser Basis beruhte nun das sogenannte positive Recht auch im Zusammenhang mit den Rassegesetzen.

Das Problem, das ich habe, ist einfach: Die DDR-Verfassung – auch wenn sie mehrfach geändert worden ist – war von der SED gewissermaßen formuliert, und auch die Gesetze, die Strafgesetze, waren im Sinne des SED-Staates formuliert. Das war nicht sozusagen das alte Recht, das man durch einen bewußten Bruch sozusagen verändern mußte; die Gesetze waren sozusagen kongruent aus der Verfassung abgeleitet. Jedenfalls würde ich da einmal nach dem Wortlaut verfahren. Es gibt ja einen entsprechenden Artikel in der DDR-Verfassung – ich weiß nicht mehr, ob das der Art. 88 ist –, in dem auf die Gültigkeit des Völkerrechts verwiesen wird. Ich habe den Wortlaut jetzt nicht da.

(Zuruf: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts!)

– Das ist sicherlich unbestimmter als das, was ich jetzt intendiert habe, aber immerhin: Es gab, zumindest nach dem Wortlaut, sozusagen Übereinstimmung zwischen einer vom SED-Staat geschaffenen Verfassung und den geltenden Gesetzen.

Ihre Interpretation – um die noch einmal aufzuspießen – geht ja in die Richtung: Letztlich schafft die Partei außerhalb dieser Verfassung und dieser Gesetze beliebig immer wieder neues Recht, je nach ihrer Interpretation; die Richter sind rein ihre Instrumente, die diese Gesetze ganz willkürlich interpretieren. – Kollege Meckel hat ja darauf hingewiesen, daß es so einfach auch wieder nicht war.

Also: Wenn man sozusagen die Carl Schmittsche Formel „Der Führer schafft das Recht; der Führer ist das Recht.“ überträgt „Die Partei schafft das Recht, ist das Recht.“, dann gilt das aber nicht in jeder Beliebigkeit, in jeder beliebigen neuen Situation.

Das ist jetzt völlig unabhängig von dem, was nach 1945 durch die Alliierten gemacht worden ist. Da ist ein Rechtsbruch. Da hat man ganz bewußt mit

allem gebrochen, was vorher war, egal ob das die Weimarer Reichsverfassung, soweit sie noch in Kraft war, war oder ob das das war, was die Nazis nach 1933 geschaffen hatten, einschließlich des Nürnberger Militärgerichtshofs. Das war ein ganz bewußter Bruch.

Wenn man jetzt einmal im Kontext der DDR-Verfassung, des DDR-Rechts bleibt und nicht auf die Carl Schmittsche Formel zurückgeht – die Partei schafft sozusagen in jeder Situation und beliebig das Recht und ist das Recht –, wenn man das nicht akzeptiert, dann ergibt sich vielleicht, zumindest aus meiner Warte, ein gewisser Weg.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine Damen und Herren, die Zahl der Fragewilligen bzw. -süchtigen wächst ständig. Ich glaube, wir müssen jetzt die Rednerliste schließen. – Gut, noch eine Meldung.

Gestatten Sie mir, noch mehrere Fragen zu bündeln; sonst kommen wir wirklich nicht durch.

Frau Dr. Wisniewski, stellen Sie dann bitte Ihre Frage.

Abg. Frau Dr. Wisniewski (CDU/CSU): Mir geht es ebenfalls um die Frage – das war, wenn ich das recht verstanden habe, der Gegenstand, der schon mehrfach angesprochen wurde –: Wieweit ist eigentlich Rechtssetzung – ich sage es einmal zugespitzt – unter Umständen auch Unrecht, und wieweit ist Rechtsprechung dann entsprechend ebenfalls Unrecht? Also: Wieweit gibt es Setzung von Pseudorecht, das auch durch Willkür geprägt ist? – Die Frage richte ich an Herrn Wassermann.

Der Maßstab, den wir hier schon mehrfach ansprachen, die Menschenrechte im weitesten Sinne, ist doch bereits vor dem DDR-Recht vorhanden gewesen, so daß also die Setzer von DDR-Recht – um es primitiv zu sagen – den Maßstab der Menschenrechte bereits vor Augen hatten.

Das dritte, was mich dabei interessiert, ist: Wieweit sind eigentlich sozialistische Grundrechte eine solche Einschränkung der Menschenrechte, daß der Bezug auf die Menschenrechte in der DDR-Strafgesetzgebung oder im DDR-Recht unter diesem Aspekt gesehen werden muß, Menschenrechte also unter dem Vorbehalt der Bezüge innerhalb der sozialistischen Gesellschaft gesehen werden müssen?

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Vielleicht sollten Sie, Herr Abgeordneter Weisskirchen, Ihre Frage noch stellen. – Sie ziehen zurück.

Dann darf ich Sie, Herr Dencker, jetzt bitten, zusammengefaßt, nicht so ausführlich, wie es die Fragen gewesen sind, summiert dazu Stellung zu nehmen.

Prof. Dr. Friedrich Dencker: Ich muß um Nachsicht bitten. Ich kann nicht anders, als den Versuch zu unternehmen, meine Antwort auch zu bündeln,

auch wenn da vielleicht eine Nuance untergeht. Ich bin aber gern bereit, wenn es gleich in der Pause einen Kaffee gibt, mich auch da persönlich beschimpfen zu lassen.

Es gibt, glaube ich, zwei wesentliche übereinstimmende Richtungen in Ihren Fragen, die ja auch zum Teil Einwände sind.

Herr Meckel hat gesagt: Das DDR-Recht war eben kein Recht. Man konnte genausogut eingebuchtet werden wie auf der Straße bleiben. Man hatte nichts. Das hatte eben keine Dignität als Rechtsordnung.

(Abg. Meckel (SPD): Es war gleichzeitig Herrschaftsinstrument!)

– Herrschaftsinstrument. Nun ist jedes Recht Herrschaftsinstrument; das heißt doch nichts.

(Abg. Meckel (SPD:) Diktatorisch!)

– Es war eben nur Herrschaftsinstrument, im wesentlichen diktatorisch. – Das kann ich jederzeit unterstreichen.

In diesem Sinne stehe ich auch überhaupt nicht an zu sagen: Das war ein Unrechtsrecht. – Man muß, glaube ich, die zwei Ebenen des Wortes Recht immer vor Augen haben. Es gibt einmal das, was man sozusagen rein bürokratisch als Recht bezeichnen kann. Das kann das scheußlichste Recht sein. Auch ein menschenrechtswidriges Recht kann diese Qualität von Recht haben. Genau auf diese Qualität – das ist das, worauf ich immer beharre – verweist uns eben Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz. Es muß ein bürokratisch formulierter Satz dagewesen sein, der dieses Verhalten zur Tatzeit für strafbar erklärte.

Wenn wir also auch noch so deutlich sagen können, daß das DDR-Recht oder weite Teile davon Unrecht in einem höheren Sinne waren, so ändert dies nichts daran, daß eben – darüber brauchen wir uns nicht wirklich zu unterhalten – die Erklärung der Strafbarkeit des Tuns der Mauerschützen im DDR-Strafrecht nicht vorhanden war.

Wenn im DDR-Strafgesetzbuch und auch in der Verfassung stand „Aber die Menschenrechte gelten vor allem.“, dann galten sie natürlich doch nicht als außer Kraft setzend, was den § 27 Grenzgesetz betraf, im Verständnis der DDR-Juristenschaft.

Wenn sich das DDR-Recht und die DDR-Machthaber immer auf Menschenrechte, auf das Völkerecht beriefen, so hatte das natürlich – wie das Recht in einem solchen System immer – propagandistischen Wert. Wenn wir jetzt an ihrer Propaganda festhalten wollen, dann ist das politisch legitim; aber die Propaganda macht natürlich noch immer keine Strafbarkeitsbegründung 1987 für die Mauerschützen.

Das zweite. – Mir ist vorgehalten worden, inzident jedenfalls: Was war denn damals mit der NS-Bewältigung durch Strafrecht bei uns?

Zunächst schlicht zu den Fakten. – Die Bundesrepublik hat de facto nur Tötungsverbrechen des Dritten Reiches geahndet. Das heißt: Von der ganzen breiten Palette, die uns Herr Schaefgen aufgezählt hat, bleiben im wesentlichen nur die Tötungsdelikte übrig, soweit es um die Justiz über das Dritte Reich ging. – Das wäre ein sehr enger Korridor, der etwa auf der Ebene der Verbrechen gegen die Menschlichkeit läge.

(**Dr.h.c. Rudolf Wassermann:** Und woran lag das? – Das lag an dem Verjährungseintritt!)

– Ich habe mich mit dem Argument von Frau Wilms auseinanderzusetzen versucht. – Das ist die Vergangenheit, und sie ist, glaube ich, nicht rühmlich für unsere Justiz.

Maß muß sich auch einmal die Zahlen anschauen, und zwar nicht nur die absoluten Zahlen im Vergleich mit den Verbrechenszahlen, und sich beispielsweise einmal fragen: Wie viele Wachmannschaften gab es im KZ Dachau? Wie viele davon sind in Ermittlungsverfahren gebracht worden? Wie viele sind angeklagt worden? Wie viele sind ermittelt worden? – Selbst auf dieser Ebene, auf der es ausschließlich um Tötungsdelikte geht – das ist der zweite Punkt, den ich immer deutlich zu machen versuche –, war es ein kraß ungerechtes Tun unserer Nachkriegsjustiz, ungerecht, wenn wir es messen an dem fundamentalen Gerechtigkeitssatz: Gleiches gleich behandeln.

(Zuruf)

Jeder Versuch – das hat, glaube ich, auch der Vortrag von Herrn Schaefgen gelehrt –, die DDR-Regime-Vergangenheit strafrechtlich aufzuarbeiten, wird bestenfalls in einem Promilleergebnis enden. Ich glaube nicht, daß Herr Schaefgen es sehr viel anders einschätzt, wenn er sein Programm vor sich sieht und wenn er die Überlastung der Gerichte mit allem möglichen anderen auch noch vor sich sieht.

Wenn man nur einzelne herauspickt, dann ist das ein Vorgang, der für sich schon bedenklich ist – jetzt rede ich von dem höheren Recht, von dem legitimen Recht – unter dem Aspekt einer Gerechtigkeit. Wenn schon eine Auswahl unvermeidlich ist – sie ist nach 40 Jahren unvermeidlich; nach 40 Jahren ist es unvermeidlich, daß nicht jedes Unrecht gesühnt werden kann –, dann muß der Maßstab für die Auswahl, also zumindest die Bezeichnung der Delikte und der Zeiträume und der Beteiligungsverhältnisse, vom Gesetzgeber vorgegeben werden. Das ist das mindeste, was dann noch zu fordern ist.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Wassermann, Sie waren von Frau Abgeordneter Professor Wisniewski angesprochen worden.

Dr.h.c. Rudolf Wassermann: Natürlich kann das Strafrecht nicht sämtliche Untaten ahnden. Wir haben immer eine große Dunkelziffer. Daß die bei der NS-Zeit so groß gewesen ist, lag an dem frühen Eintritt der Verjährung für die

Delikte außerhalb des Mordes; zunächst Tötungsverbrechen, und nachher blieb nur noch Mord übrig. Das war ein Fehler. Ich war der Hoffnung, daß man aus Fehlern lernen würde und daß man sich in diesem Sinne mit der NS-Geschichte auseinandersetzt. Daß es dabei Unterschiede gibt, möchte ich natürlich nicht bestreiten. Mir kam es darauf an, die Parallelen aufzuzeigen.

Das gesetzliche Unrecht ist eine Kategorie, die in der Tat auf naturrechtliche Standards zurückgeht. Sozialistische Grundrechte waren Leistungsrechte. Die Einbettung der Menschenrechte in die sozialistische Gesellschaft führte zur Relativierung der Menschenrechte, während sie bei uns herausgehoben worden sind.

Die Dinge, die hier gesagt worden sind, laufen im Grunde genommen darauf hinaus – da möchte ich Frau Wilms, Herrn Meckel und Herrn Soell noch einmal zustimmen –: Die Justiz hat es verdammt schwer. Sie kann nicht alles schaffen. Es bleibt eine Menge übrig, was nicht gesühnt werden wird, nicht geahndet werden wird. Gleichwohl muß sie das tun, was irgend möglich ist. Dabei bedarf sie der Unterstützung. Das ständige Gerede davon, daß der Rechtsstaat das Unrecht nicht ahnden kann, ist kontraproduktiv. (Beifall)

Es wäre besser, man unterstützte die Justiz in ihrer Sache, wie Herr Schaefgen das gefordert hat. – Dazu ist hier gesagt worden: Alles Machbare tun, die DDR beim Wort ihrer Gesetze nehmen, nicht auf das gehen, was sie vielleicht als Propaganda gemeint hat! – Wenn wir dann die Justiz noch dazu brächten, daß sie nicht in dem engen Kreis dogmatischer Zwirnsfäden denkt, sondern darüber hinausgeht, dann, meine ich, könnte ihr vielleicht etwas gelingen. Daß dabei Fragen offenbleiben, daß dabei Enttäuschung zurückbleibt – was haben wir bei NS-Prozessen an Enttäuschungen erlebt?! –, daß Beweisschwierigkeiten eine Rolle spielen, die persönliche Zuordnung – alles das ist klar.

Eine Alternative, die allein tragbar wäre, wäre eben die, die Herr Dencker dankenswerterweise aufgezeigt hat, nämlich die, das Grundgesetz zu ergänzen.

Jedenfalls gilt: Aus der Verantwortung kann sich niemand stehlen. Wer diese rechtsstaatliche Aufarbeitung durch die Justiz nicht will, der muß das Grundgesetz ändern; sonst zeigt er – das möchte ich einmal so formulieren –, daß ein großer Moment ein kleines Geschlecht gefunden hat.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine Damen und Herren, es ist schon nach halb fünf. Ich möchte darauf hinweisen, daß ich die mir zugeteilte Zeit noch um keine Minute überschritten habe, und möchte Sie bitten, sich bei Ihren Fragen daran zu erinnern, daß wir noch ein großes Programm vor uns haben, sich möglichst kurz zu fassen und Gesichtspunkte, die schon abgehandelt sind, nicht noch einmal aufzugreifen.

Frau Abgeordnete von Renesse hatte sich als nächste gemeldet.

Abg. Frau von Renesse (SPD): Ich habe einige Fragen an Herrn Dencker. Ich fange einmal damit an: Zu der Strafbarkeit zumindest des Exzesses gibt es ja auch bei Ihnen keinen Einwand. Hat der Exzeß als wichtigster oder vielleicht sogar einziger Strafgrund nicht das Problem, daß man dabei immer nur den handgreiflich Handelnden packt, d. h. im Fall des Mauerschützen den, der mit der Maschinenpistole oder was er hat, so richtig draufhält, mitunter auch den Richter, der bestimmte Überschreitungen macht, niemals aber den eigentlichen Schreibtischtäter? – Das ist mein Problem, ein Problem, das wir auch bei den NS-Taten kennen.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Wassermann. – Bei Ihnen war ja nicht davon die Rede, daß man Art. 103 ändern soll, sondern Sie haben einen Kunstgriff gemacht mit der Regelung des Vereinigungsvertrages, man müsse sich ja nur auf die Tatbestände konzentrieren, die müßten in dem einen wie dem anderen Recht identisch oder im wesentlichen identisch sein, und über Rechtfertigungsgründe sei dann kein Wort mehr zu verlieren; denn die seien nicht Rechtfertigungsgründe.

Nun habe ich da ein Problem. Es gibt ja durchaus die Fälle – die müßten dann ja auch so behandelt werden –, daß etwa im Ausland eine Behörde etwas tut, was nach inländischen Vorstellungen nicht gerechtfertigt ist und was, wenn man nur die Handlung sieht, jedenfalls auch einen allgemeinen, in dem einen wie dem anderen Recht befindlichen Straftatbestand erfüllt. Ich denke etwa an Fälle der Freiheitsberaubung durch eine Behörde, die einen Haftgrund für gegeben ansieht, den wir nicht kennen. Ist so etwas dann Freiheitsberaubung? Müßte man nicht vielmehr, wenn auf die Strafbarkeit verwiesen wird, alles nehmen, was zur Strafbarkeit führt, d. h. die gesamte Frage des Im-Einklang-Stehens mit einer Rechtsordnung, und den Rechtfertigungsgrund mehr als negatives Tatbestandsmerkmal sehen?

Im übrigen habe ich einmal gehört – das ist auch eine Frage an Herrn Professor Dencker –, daß diese klare Trennung, die wir Juristen im Westen lernen – Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld –, im DDR-Recht so nicht bestand, sondern daß die Rechtfertigung mehr negatives Tatbestandsmerkmal war. Was folgt daraus?

Dann noch eine Frage, die ich Sie beide bitte zu beantworten. – Sie sind Professor, und Sie sind jemand, der für die Ausbildung von Referendaren lange Zeit zuständig war. Beides habe ich genossen, als Studentin und als Referendarin. Eines ist mir vom ersten Semester an immer wieder geradezu eingehämmert worden: Im Strafrecht gibt es keine Analogie, im Strafrecht gibt es keinen Wildwuchs, da gibt es keine Vorschrift „Wer sich benimmt wie ein Schwein, wird entsprechend bestraft.“; im Strafrecht gilt der klarste Positivismus. – Wenn ich so etwas wie „kreativer Umgang mit dem Recht“ höre, wenn ich so etwas wie „Man soll die juristischen Theoretisierereien in diesem Bereich lassen.“ höre, dann habe ich dabei – ich bitte um Verzeihung –

irgendwie das Gefühl, daß etwas, was ich von Kindheit an gelernt habe, in mir quergebürstet wird.

Sv. Karl Wilhelm Fricke: Ich habe zwei Fragen, die mir Schwierigkeiten machen, vor allem nach den Ausführungen von Herrn Dencker.

Wie können Sie es für zulässig halten – Frau Wilms hat schon kurz darauf hingewiesen –, das Grenzgesetz der DDR mit den vergleichbaren, formal vergleichbaren Bestimmungen in der Bundesrepublik zu vergleichen oder gar gleichzusetzen, wenn bis 1987 in der DDR die offizielle Vergatterungsformel, mit der die Doppelposten auf Streifgang geschickt wurden, lautete – ich zitiere wörtlich – „Grenzverletzer sind festzunehmen oder zu vernichten.“? – Ich sehe hier einen so qualitativen Unterschied, daß sich schon von daher ein Vergleich verbietet. (Beifall)

Andererseits bin ich der Meinung, daß sich die Täter des Unrechts selbst bewußt waren. Warum haben sie sich immer wieder bemüht, Schüsse, Todesschüsse an der Grenze zu vertuschen, obwohl sie wußten, daß Menschen zu Tode gekommen sind? Wie in einem Mauerschützenprozeß nachgewiesen wurde, hat man die Angehörigen eines Opfers jahrelang, d. h. bis zur Wende in der DDR, bewußt im unklaren darüber gelassen, daß der Betroffene erschossen worden ist.

Die zweite Frage, die ich allgemein aufwerfen möchte, bezieht sich auf das Unrecht durch Rechtsprechung. Meine These ist, daß sich die Richter in der DDR durchaus des Unrechts bewußt waren, das sie sprachen, jedenfalls im Bereich der politischen Strafjustiz. Es gibt eine ganze Reihe von Indizien, die darauf schließen lassen. Ich denke an die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung in politischen Strafprozessen, die grundsätzlich gegeben war. Ich denke an die Weigerung, Anklageschriften oder Urteilsausfertigungen auszuhändigen.

Die Rechtsprechung der Gerichte – so stand es in der Verfassung – diente nicht der Gerechtigkeit, sondern der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit, deren Definition ich hier nicht geben kann, weil das zu weit führte. Der Richter in der DDR hatte – auch das ist ein Zitat – ein verläßlicher politischer Funktionär zu sein, sonst nichts. (Beifall)

Abg. Frau Barbe (SPD): Ich will mich kurz fassen; es sind ja schon Fragen gestellt worden. Ich habe noch eine Frage, und damit spreche ich Herrn Dencker an. Er sprach davon, daß dieser Rechtsstaat auf einer demokratischen Grundlage steht, daß die Volksvertreter, die diese Gesetze einmal gemacht haben, demokratische Vertreter waren. Ich möchte Sie nur daran erinnern, daß das bei uns nicht der Fall war. Sie waren nicht demokratisch gewählt. Herr Abgeordneter Meckel sprach auch schon davon, daß es ja Parteigesetz war. – Ich möchte Sie bitten, das noch einmal zu berücksichtigen.

Ich finde noch eines wichtig: Wenn wir hier über diese Normgesetze, also über die Entstehung von Gesetzen, sprechen, dann müßte es doch eigentlich

logisch sein, zu schlußfolgern sein, daß wir als ehemalige DDR-Bürger bei der Fassung von Recht jetzt auch etwas mit zu sagen haben. Das kann doch nicht sein, daß das, was sie 40 Jahre als Recht hingestellt haben, außer acht läßt, was bei uns geschehen ist.

Für mich ist einfach wichtig, daß wir an der Entstehung von Recht mit beteiligt werden. Es kann nicht sein, daß das irgendwann einmal vor 100 Jahren entstanden ist und so bleibt und sich danach alles auszurichten hat.

Das ist für mich ein ganz wichtiger Punkt, und der hat nämlich mit der Legitimation zu tun. Ich bestreite, daß hier in der DDR eine Legitimation da war.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Abgeordneter Eppelmann fragt jetzt.

Abg. Eppelmann (CDU/CSU): Ich habe mehrere kurze Fragen an den Rechtsanwalt Hoffmann. – Ist Recht, wenn ich es heute richtig verstanden habe, so wie ich es immer wieder höre, geschichts- und herzlos? Scheint es egal zu sein, ob Recht in der Demokratie geboren oder in der Diktatur befohlen worden ist? Wer wird eigentlich für die Millionen von Minen verantwortlich gemacht, die in Kambodscha liegen, sicherlich mit dem Befehl und mit dem Gesetz, daß das zum Schutz des Landes passiert? Ist das auch Recht, daß einer, der in West-Berlin den „Tagesspiegel“ gelesen hat, vergessen hat, ihn in West-Berlin in den Papierkorb zu schmeißen und in die DDR mitgenommen hat, dafür 15 Jahre in Waldheim gesessen hat? Ist das Recht? Wie ist das, wenn laut Gesetz Menschen ihr Land kollektivieren lassen dürfen? Oder wie ist das mit dem Staatsanwalt aus Friedrichshain, der mir, nachdem ich eine Anzeige wegen Wahlbetrugs 1989 gemacht hatte, gedroht hat, daß er mich wegen Verleumdung der Republik ins Gefängnis stecken wird? – Ist Recht geschichts- und herzlos? (Beifall)

Abg. Dr. Schmieder (F.D.P.): Ich möchte mich bei Herrn Professor Wassermann ausdrücklich für die Analogie bedanken, die er bei der Bewertung und Gegenüberstellung der Straftaten und Schandtaten des NS-Regimes und der Straftaten der SED-Diktatur hergestellt hat. Für mich ist das zwangsläufig so.

Ich kann auch der These von Herrn Dencker nicht folgen, daß diese Straftaten ungesühnt bleiben sollten. Das ist ein Unding. Daraus spricht praktisch eine Art Arroganz und auch eine Ignoranz der Befindlichkeiten der Leute hier im Osten. Wir stoßen ja gelegentlich auf diese Arroganz und Ignoranz. Ich schließe da auch F.D.P.-Führungsgrößen nicht ein – nicht aus, Entschuldigung. – Nicht Freud läßt grüßen, sondern Lambsdorff läßt grüßen. (Heiterkeit)

Daraus abgeleitet und unter Beachtung der Probleme, die wir jetzt haben – wir haben die These gehört –, vertrete ich eine andere These, nämlich

die, daß es zwingend notwendig gewesen wäre, daß die DDR-Volkskammer unter Beachtung dessen, daß das SED-Regime gegen Strafgesetzbuch, gegen internationale Verträge, gegen die Menschenrechtskonvention, selbst gegen die eigene Verfassung verstoßen hat, die SED und natürlich auch die Stasi zu verfassungsfeindlichen Organisationen erklärt hätte. Dann hätten wir viele Probleme, über die wir heute sprechen, nicht.

Sv. Prof. Dr. Manfred Wilke: Ich habe an Herrn Wassermann eine Frage, weil ich glaube, daß er diese ganze Fragestellung auch aus einer staatsrechtlichen Sicht abgehandelt hat. – Herr Kollege Soell hat so getan, als hätte die DDR mit den deutschen Staatstraditionen gebrochen, hätte eigenes Staatsrecht gesetzt, was gewissermaßen auch so ist, daß wir es auch irgendwann einmal anerkannt hätten.

(Zuruf des Abg. Dr. Hartmut Soell (SPD))

– Nein. Ich weiß schon, daß Sie das nicht so gesagt haben.

(Zuruf des Abg. Dr. Hartmut Soell (SPD))

– Gut. Ich will den Dialog jetzt nicht aufnehmen, sondern meine Frage kurz und knapp formulieren.

Es ist ja so, daß die beiden deutschen Staaten nach 1949 gegeneinander als Kernstaaten gegründet worden sind. Die Deutsche Demokratische Republik ist entstanden, um den Sozialismus in Deutschland durchzusetzen, und die Bundesrepublik Deutschland ist entstanden, weil die demokratischen Politiker gesagt haben: Dies ist der einzige Raum deutschen Staatsgebiets, in dem eine deutsche provisorische Staatlichkeit auf demokratischer Basis errichtet werden kann, um das Selbstbestimmungsrecht in Deutschland durchzusetzen, auf demokratischer Basis.

Was mir bei dieser ganzen Betrachtung fehlt, ist die Beurteilung des Umstandes, daß die SED 40 Jahre lang gegen das eigene Volk und ohne Legitimation – ich füge hinzu: in sowjetischem Auftrag – eine Diktatur in Deutschland betrieben hat. Das Grundgesetz ist ein antitotalitäres Gesetz. Insofern frage ich mich, ob diese Staatsnorm, die bei uns im Grundgesetz festgeschrieben ist, hier nicht auch strafrechtliche Konsequenzen haben muß.

Abg. Poppe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe mit den Äußerungen von Herrn Dencker vor allem das Problem, daß für meine Begriffe die Relativierung oder die vorhin angesprochene Relativierung der Menschenrechte, die durch die Parteiinteressen in der damaligen DDR geschehen ist, bei Ihnen keine Berücksichtigung findet, daß also das Nichtvorhandensein dieser Rechte von Ihnen zu gering bewertet wird und daß dabei so etwas wie eine Sanktionierung der staatlichen und Parteiinteressen herauskommt.

Ich habe mir vorhin, bei Ihren ersten Einlassungen, die Frage gestellt, ob Sie denn unterscheiden zwischen einem Recht, das der Staat hat, sich zu

erhalten, als gewissermaßen höherem Recht gegenüber dem Individuum, dem seine elementarsten Grundrechte entzogen sind. Da möchte ich gern von Ihnen wissen, wie Sie das so austarieren.

Einige Male ist von dem DDR-Recht so gesprochen worden, als ob das, was auf dem Papier stand, wirklich wichtig gewesen wäre. Hierin besteht, glaube ich, der Grundirrtum. Was dort festgeschrieben war, hatte eigentlich überhaupt keine Bedeutung. Aufgrund der internationalen Reputation war es halt notwendig, auch ein Strafrecht zu haben, eine Verfassung zu haben und bestimmte Formeln darin wiederkehren zu lassen, die im Völkerrecht oder nach den Grundregeln des Völkerrechts vorhanden sein mußten. Aber das Entscheidende war doch, daß es nicht um das geschriebene, sondern um das gehandhabte Recht ging, um die beliebige Interpretation dieses Rechts.

Es war doch das Allerunwichtigste, was die Richter an diesen Entscheidungen selber zu tun hatten. Bei Ihnen habe ich auch nicht so recht gemerkt, wie Sie das bewerten, angesichts der Tatsache, daß ja ganz viele Prozesse im Grunde genommen von der Partei entschieden wurden. Denken Sie an folgende Szenarien: Prozesse, die wortwörtlich ausgearbeitet wurden, von den Staatsanwälten, von den Richtern auswendig gelernt wurden, nicht nur in der Stalinzeit der 50er Jahre, sondern noch 1979 in Fürstenwalde beim Verfahren gegen Robert Havemann. Bis in die letzten DDR-Zeiten ist dieses Recht so gehandhabt worden, ausgesprochen als Recht der Partei.

Da habe ich jetzt das Problem, daß Sie durch diesen positivistischen Ansatz wirklich das vernachlässigen, was tatsächlich dort an realen Dingen geschehen ist.

Es war auch andersherum möglich. Wenn Honecker gesagt hat „Die lassen wir frei.“, dann ließ man die frei, und das war auch unabhängig von einer gerichtlichen Entscheidung. So geschehen 1983 beim Besuch der GRÜNEN bei Honecker, als sie eine Liste von Inhaftierten abgaben. Prompt konnte das durch einen Federstrich durch Honecker erledigt werden.

Also: In der einen wie in der anderen Richtung: Es kam nicht auf diesen Wortlaut an. Deshalb ist es auch sinnlos, sich heute auf den Wortlaut zu beziehen; man muß sich auf diese Handlungen beziehen. (Beifall)

Abg. Dehnel (CDU/CSU): Wir als Enquete-Kommission sollen ja Licht in die Systemzusammenhänge der 40 Jahre Diktatur bringen. Ich habe nur eine Frage: Leistet die Justiz der Aushöhlung der Demokratie und der Menschenrechte nicht immer wieder Vorschub, wenn immer wieder Gesetze ausgelegt und durchgesetzt werden, die gleichzeitig Verfassungsrecht verletzen? Sind so nicht immer wieder Diktaturen entstanden?

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Das war natürlich eine ins Grundsätzliche gehende Frage.

Herr Abgeordneter Weisskirchen. Ihr Winken vorhin war kein Zurückziehen der Wortmeldung, sondern nur die Bitte um Aufschub. Bitte.

Abg. Weisskirchen (Wiesloch) (SPD): Herzlichen Dank. – Für mich stellt sich ein politisches Problem, und ich bitte Sie alle um eine Stellungnahme dazu. – Wenn ich es richtig verstanden habe, so sagen Herr Dencker und Herr Wassermann, zwar mit unterschiedlicher Differenzierung, mit einer Akzentverlagerung, doch dasselbe oder im Kern ähnliches. Herr Dencker sagt eher aus der rechtspositivistischen Tradition: Es ist ungeheuer schwer, im nachhinein zu urteilen. – Herr Wassermann sagt, mit einer jakobinischen Volte versehen, die ich sehr sympathisch finde: Es ist schwierig; denn der Rechtsrahmen, der uns vorgegeben ist, macht es äußerst schwierig, jetzt – ich formuliere das mit meinen Worten – zur Gerechtigkeit zu kommen.

Ich habe jetzt eine Rückfrage. – Sie haben die Figur der Korrektur des Art. 103 genannt, beide übereinstimmend. Wenn man das auf dem Hintergrund des exorbitanten, monströsen, ja beinahe ungeheuerlichen NS-Unrechtsregimes betrachtet, das wir in Westdeutschland so ja nicht aufgearbeitet haben, nicht mit der Änderung des Art. 103 Grundgesetz beantwortet haben, dann frage ich Sie: Sehen Sie irgendeine mögliche Gefahr in der Begründung der Rechtstraditionen der Bundesrepublik Deutschland, wenn man das jetzt bei dem Fall des Unrechtsregimes der DDR anwendete? – Das ist einfach nur eine Frage, die ich an Sie stelle.

Wenn Sie sich einmal in unsere Situation als Bundestagsabgeordnete versetzen: Was würden Sie raten?

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine Damen und Herren, damit ist die Fragerunde abgeschlossen.

Es waren der Fragen viele, aber angesichts der vorgerückten Zeit muß ich Sie trotzdem bitten, sich bei der Antwort so knapp wie möglich zu fassen.

Ich bitte Sie, Herr Dencker, mit der Beantwortung zu beginnen.

Prof. Dr. Friedrich Dencker: Ich möchte zunächst, weil das ein bißchen kurz gekommen ist, auf die Frage eingehen: Wie ist das mit Exzeßtaten? – Sie hatten das ja angesprochen.

Exzeßtaten, d. h. Taten, die auch nach dem DDR-Recht, Grundrechtsverständnis – ohne darauf eingehen zu wollen – strafbar waren, zu bestrafen ist rechtsstaatlich unproblematisch, jedenfalls – sage ich einmal – relativ unproblematisch. Ich will nicht in Details gehen.

Was täte man eigentlich, wenn man tatsächlich nur Exzeßtaten verfolgte? – Dann sanktionierte man nachgerade noch dieses System rückwärts. Da stellt sich dann die Frage der politischen Klugheit. Aber so ist das nun einmal.

Die Fragen nach der moralischen oder Gerechtigkeitsqualität des DDR-Staates, alle diese Fragen scheinen mir die Dinge genau verkehrt herum im Grunde zu deuten.

Wenn – ich greife nur eines heraus – Herr Eppelmann rhetorisch fragt „Ist das Recht geschichts- und herzlos?“, dann muß ich sagen: Das geschichtlich gewesene Recht der DDR war herzlos. Warum sollen wir denn im nachhinein mit allen möglichen Konstruktionen so tun, als ob es auch ein irgendwie richtiges Recht gewesen sei, nur mit ein paar üblen Auswüchsen? – Das war doch viel scheußlicher!

Das einzige, worum ich hier zu kämpfen versuche, ist – das hat nichts mit Arroganz zu tun, sondern hat mit der Verfassung zu tun, zu deren Geltungsbereich die fünf Länder beigetreten sind –: Eine Tat muß zur Zeit ihrer Begehung durch ein Strafgesetz strafbar gewesen sein. – Nur das ist der Punkt, um den es hier geht.

Was kostet eigentlich für die Aufarbeitung der DDR, was kostet – politisch gedacht; auch die Frage ist ja angesprochen worden – eigentlich der Verzicht auf Strafe? – Es gibt doch keine Aufarbeitung. Wenn ich aus der richterlichen Praxis eines gelernt habe, dann, daß ich regelmäßig nicht die geschichtliche Wahrheit aufkläre. Ich muß nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“, nach bestimmten prozessualen Formen arbeiten, und was herauskommt, ist bestenfalls ein schmaler Teilaspekt.

Also: Da nutzt das Strafrecht wohl weniger, als es schadet.

Was im übrigen die Frage nach der Trennung von Tatbestand und Rechtswidrigkeit betrifft: Ich bin darauf nicht eingegangen, Herr Wassermann, weil ich es, mit Verlaub, für einigermaßen kleinkariert halte, mit solchen Lehrtraditionen, die im übrigen ständig wechseln, irgend etwas sachlich entscheiden zu wollen.

Tatsache ist – das wird mir, glaube ich, niemand bestreiten wollen, auch niemand von denen, die innerlich zur Strafe tendieren –: 1987 machte sich in der DDR derjenige Grenzsoldat, der sich nach dem Grenzgesetz richtete und einen Flüchtigen erschoß, tötete, nicht strafbar. (Zurufe)

– Jetzt sind wir wieder bei dem Rechtsverständnis. Er machte sich nach dem faktisch geltenden Recht, das sich auf dieses Grenzgesetz stützte, nicht strafbar. (Unruhe)

So schlimm war doch das DDR-Recht, daß er sich nicht strafbar machte! Jetzt wollen wir so tun, als wäre das eigentlich strafbar gewesen, und die SED hätte ihr famoses rechtsstaatliches Recht nur schlecht verwaltet? – Das ist doch der hirnrissige konstruktive Hintergrund all der Versuche, die jetzt nachträglich Partikeln des DDR-Rechts ein wenig Rechtsstaat unterzulegen versuchen. Es war eben kein Rechtsstaat. Es war eine Diktatur, und in dieser Diktatur war es nicht strafbar, für diese Diktatur Schandtaten zu begehen. Vor dem Faktum stehen wir mit unserem Rückwirkungsverbot. (Unruhe)

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine Damen und Herren, ich sehe und höre erneut Widerspruch. Es ist sicherlich kein

Nachteil, sondern es spricht für dieses Streitgespräch, wenn Sie nicht mit gelösten Rätseln, sondern mit neuen Rätseln nach Hause gehen.

Ich darf nun Sie, Herr Wassermann, bitten, Ihrerseits ein möglichst knappes Schlußwort zu sprechen.

Dr.h.c. Rudolf Wassermann: Es geht nicht, weil Frau von Renesse mich ja ganz konkret angesprochen hat. – Liebe Frau von Renesse, Sie sind bei mir nicht ausgebildet und nicht geprüft worden. Ich hätte nie gesagt: Im Strafrecht herrscht klarster Positivismus. – Das ist falsch. Auch das Analogieverbot betrifft ja nur die Begründung der Strafe, der Strafbarkeit. Sonst haben wir schon Möglichkeiten. Im allgemeinen Teil des Strafrechts gibt es ja, wie Sie wissen, viele Analogien.

Zur Frage des Ordre public. – Wenn da ein Haftgrund mehr ist, etwa die Wiederholungsgefahr, ist das kein Grund. Es muß gegen die guten Sitten verstoßen. Das ist ein erhöhtes Problem.

Aber damit will ich die Fachdiskussion beenden und mich den gravierenden Beiträgen außerfachlicher Art – Ihrer war besonders gravierend; aber das muß man intern austragen – zuwenden.

Zunächst zu dem Gesichtspunkt, den Herr Eppelmann eingebracht hat. – Nun sagt Herr Dencker: Ja, das Recht ist herzlos.

(Prof. Dr. Friedrich Dencker: War! Das Recht war!)

– Es war herzlos, es ist alles schlimm gewesen, aber dennoch müssen wir auf Strafe verzichten. – Warum ist bei Ihnen allen ein Unbehagen vorhanden, auf die Bestrafung zu verzichten?

Vergangenheitsaufarbeitung vollzieht sich auf vier Ebenen, auf der geistig-moralischen, auf der personalpolitischen, auf der strafrechtlichen und auf der Ebene der Wiedergutmachung.

Über die geistig-moralische Ebene sollten Sie sich in der Enquete-Kommission viel mehr unterhalten, als das bisher geschehen ist; denn das läuft auf die Delegitimierung, auf die Entlarvung des Systems hinaus. Das kann die Strafjustiz – das hat Herr Dencker richtig gesagt – nicht leisten, aus den Gründen, daß Strafverfahren eben nur einen begrenzten Ausschnitt betrachten, nur die formelle Wahrheit erbringen, nicht aber den Sachverhalt gründlich aufklären.

Wie sieht es mit der personalpolitischen Ebene aus? – Die unterlassene personalpolitische Säuberung – ich gebrauche einmal dieses Wort – ist, glaube ich, schuld daran, daß sich so übersteigerte Erwartungen auf die Strafjustiz richten. Hätte man dort einen gründlichen Wechsel, ein Revirement durchgeführt, hätte man auf diese Weise die Zäsur und die Distanz verdeutlicht, dann wäre das Strafrecht jetzt der Aufgabe enthoben, die man an das Strafrecht stellt, nämlich: Es soll jetzt diese Zäsur, diese Grundlage für die Erneuerung darstellen.

Aber das ist nun einmal geschehen, und da sind wieder die Modalitäten der Vereinigung zu beachten. Wir wissen inzwischen alle, daß der Einigungsvertrag und die Bestimmungen, die damit zusammenhängen, keineswegs jene juristische Meisterleistung darstellen, als die sie mal gefeiert wurden. Es wimmelt da eigentlich von Fehlern, nicht nur auf dem Sektor Verjährung und Strafrecht.

Wenn das richtig ist, dann bin ich nun der Meinung, daß Herr Dencker die falsche Konsequenz zieht. Strafrecht ist kein Glasperlenspiel, das man für sich betreiben kann, sondern es hat eine Beziehung, Herr Eppelmann, zum Rechtsgefühl der Leute, und es hat auch eine Beziehung zum Gerechtigkeitspostulat. In dem Moment, in dem man Strafrecht davon löst, hat es nicht mehr diese Verankerung in dem gesellschaftlichen Bewußtsein, die es braucht.

Hier macht mir etwas sehr zu schaffen, nämlich die einseitige Auffassung des Rechtsstaats, die in der Bundesrepublik Platz gegriffen hat. Sie hängt natürlich auch, Herr Wilke, mit der Äquidistanz zusammen, die wir uns angewöhnt haben, zu beiden Staaten einzunehmen, und die falsch ist; (Beifall) denn die Bundesrepublik war der eigentliche Kernstaat, aus dem die Erneuerung kommen sollte und mußte.

Der Rechtsstaat wird hier bei uns als eine Einrichtung zum Schutz von Beschuldigten und Angeklagten aufgefaßt. Das ist jetzt ein bißchen übertrieben, aber da liegt das Schwergewicht. Nach den Erfahrungen mit dem Nazismus hatten wir auch sehr viel Grund, darauf zu achten, daß der Rechtsstaat so aufgefaßt wurde.

Ich betone aber jetzt, daß wir darüber hinausgehen müßten und die Beziehung zur Gerechtigkeit wieder heranbringen müßten. Mein Hinweis auf Kreativität, Frau von Renesse, bezog sich einfach darauf, daß wir unsere Kreativität nicht nur dazu einsetzen sollten, das rechtsstaatliche System immer mehr nach der einen Seite hin zu verfeinern, sondern auch dazu – gerade als Sozialdemokrat liegt mir das nahe –, die Verbindung zu den sozialen Tatbeständen herzustellen, die da eine Rolle spielen.

Aus diesem Grunde meine ich, daß dieser Satz das Entscheidende gewesen ist. Es geht um die Frage: Wollen wir uns damit abfinden, daß auf Strafe verzichtet wird, oder wollen wir, wenn auch unzulänglich, aber doch den Versuch unternehmen, Gerechtigkeit zu haben?

Herr Poppe sagt nun: Das war ja sowieso alles Unrecht. – Ja, natürlich, und gerade deshalb sage ich: Wir können nicht durchgehen lassen, daß das SED-Regime ein Unrechtsstaat im ganz profilierten Sinne war. Die SED-Leute haben sich um ihr eigenes Recht nicht gekümmert, aber sie waren nach ihrer eigenen Verfassung, nach ihrer eigenen Rechtsordnung verpflichtet, sich an ihr Recht zu halten. Wenn sie abgewichen sind, dann müssen sie jetzt dafür zahlen. Das ist nicht im Programm; im Programm hieß es anders. Wenn sie

sich dann um ihrer Karriere willen oder aus anderen Gründen anders verhalten haben, ist das ihr Problem gewesen.

Ich meine also, daß wir uns noch einmal klarmachen sollten – das will ich gern tun –, was ein Unrechtsstaat ist, und damit will ich dann auch schließen.

Ein Unrechtsstaat ist ja nicht ein Staat, der dauernd Unrechtsgesetze erläßt – das tut kein Staat –, auch nicht ein Staat, der gelegentlich Unrecht setzt. Ein Unrechtsstaat ist ein Staat, der sich nicht an sein eigenes Recht hält.

Meine Sorge ist nun die, daß wir jetzt aus positivistischer Verengung unseres Bewußtseins dahin gelangen, den Unrechtsstaat nicht an den Kriterien zu messen, an denen er gemessen werden soll, sondern das, was er getan hat, als ein Recht zu nehmen, das wir umgekehrt zu respektieren haben. Das ist auch wieder eine Nachwirkung jener verflixten Äquidistanzbetrachtung, die sich in unserem historischen Bewußtsein ereignet hat.

Aber nun schweige ich betreten und still. (Beifall)

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Hoffmann, ich darf Sie auch um möglichste Kürze bitten!

Ulrich Hoffmann: Ich möchte auch davor warnen – ich sehe darin eine gewisse, ich sage einmal, westdeutsche Überheblichkeit, wenn man das anders täte – zu glauben, daß in der DDR, ich sag einmal, im Sinne scheinbar unterentwickelter Intelligenz das dortige Recht nur schlecht verwaltet wurde. Das wurde es, nebenbei gesagt, auch. Nutzen wir doch – ich wiederhole diesen Gedankengang – das politische Buhlen der DDR um internationale Reputation! Die DDR hat sich mit diesem Buhlen – ich sage es einmal berlinisch keck – aus heutiger Sicht ausgetrickst, und dies gibt uns ein Instrumentarium in die Hand. (Beifall)

Herr Eppelmann, Ihre Aufzählung des Inhalts, ob diese oder jene Fälle Recht oder Unrecht seien, enthielt ja schon in der Art der Fragestellung in der Aufzählung die Antwort. Ich bin versucht, weitere Fallgruppen anzufügen. Natürlich ist das, was Sie beispielhaft genannt haben, nicht Recht. Daß es, nebenbei gesagt, auch herzlos ist, gehört zum Charakter dieses Systems, das für sich in Anspruch genommen hatte, den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen.

Aber gerade diese Aufzählung macht doch deutlich, daß wir heute, ich sage einmal, in gewisser Weise verengt diskutiert haben. Wir haben Fälle im Blick gehabt, bei denen die Frage des Rückwirkungsverbots auftaucht. Aber gerade die von Ihnen angesprochenen Fälle, Herr Eppelmann, machen ja deutlich, daß wir in diesen Fällen, also z. B. dann, wenn ein Staatsanwalt eine ihm zugetragene Strafanzeige wegen Wahlfälschung nicht bearbeitet, sondern umgekehrt dem Anzeigenden mit einer Anzeige wegen Verächtlichmachung oder Herabwürdigung staatlicher Organe droht, also wirklich wenigstens in diesen Fällen die Gesetzlichkeit der DDR ausnutzen müssen. Ich bedauere –

ich habe das heute am Anfang schon einmal gesagt –, daß wir hier schwerpunktmäßig – ich sage das auf Neudeutsch – eine Wessi-Diskussion führen, daß wir schwerpunktmäßig im Westen eine scheinbar keimfreie Diskussion führen, die an der Situation der Opfer vorbeigeht. (Beifall)

Es ist besonders unserem Einleitungsreferenten, Herrn Schaefgen, zu danken, daß er eine bestimmte Täterproblematik und Fallgruppenproblematik ins Bewußtsein gerückt hat. Alle die aufgezählten Fälle, Herr Schaefgen, geben ja, jedenfalls in den meisten Bereichen, schon von der DDR-Gesetzlichkeit her den Maßstab für die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Das muß man sich einmal vorstellen, meine Damen und Herren aus dem Deutschen Bundestag, welche Diskussionen hier in diesem Lande laufen – wir haben das heute partiell mitbekommen –, und gleichzeitig – normalerweise pflegt man als Anwalt vor der Staatsanwaltschaft nicht den Hut zu ziehen – müssen, belastet durch einen unvorstellbar großen Arbeitsaufwand, Staatsanwälte, Ermittlungsbehörden und Richter sich mit dem herumschlagen, was von der Rechtswissenschaft – ich sage ruhig einmal – lächerlich gemacht wird und auf eine Ebene gezogen wird, die, wie ich meine, zeigt, daß einige Rechtswissenschaftler nicht begriffen haben, in welcher historischen Dimension wir stehen.

Wir betreiben hier kein akademisches Sandkastenspiel, sondern wir stehen vor der Frage – das ist eine Frage, die auch schriftlich formuliert worden ist; wir haben hier einen Fragenkatalog bekommen –: Was gibt uns unter anderem die friedliche Revolution auf? – Ich will jetzt nicht die Debatte darüber führen, wieweit das eine Revolution gewesen ist und wieweit sie nicht auch partiell unfriedliche Elemente hatte; im Kern war es jedenfalls eine friedliche Erhebung, ein friedliches Aufbegehren.

Eine Konsequenz aus dieser Friedlichkeit ist ja die, daß man gerade deshalb, weil man in der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht den rumänischen Weg gegangen ist, heute der Justiz an die Hand gibt, worauf Menschen einen Anspruch haben.

Nun sollte man als Teilnehmer auf dem Podium nicht mit Rückfragen kommen, aber ich möchte mir an der Stelle doch erlauben, eine besondere Tätergruppe in Erinnerung zu rufen – die haben Sie, Herr Schaefgen, nicht angesprochen –, und das ist zugleich auch ein Hinweis oder eine Frage an Herrn Dencker. – Meinen Sie nicht, daß hinsichtlich dieser Gruppe doch sehr wohl eine strafrechtliche Verantwortlichkeit gegeben ist? – Eine Frage noch vorweg: Wo sehen Sie das Problem der Rechtfertigung bei dieser Tätergruppe? – Ich meine die Leute aus dem Ermittlungsbereich des MfS. Ich meine die Vernehmerpraxis der DDR. Es fällt auf, daß, jedenfalls nach mir zugänglichen Informationen, bis heute nicht ein einziger dieser Leute verfolgt wird.

Herr Schaefgen, Sie haben diese Gruppe gar nicht genannt. Es ist doch peinlich, daß der Rechtsstaat beispielsweise den Generalleutnant Kratsch letztlich

wegen einer Geldklauerei aus Briefen verfolgt. Es ist doch beschämend, daß der Generalmajor Kurth, Chef der Bezirksverwaltung Schwerin, einzig und allein wegen Veruntreuung zur Rechenschaft gezogen wird. Es ist doch ungeheuerlich, daß der oberste Chef der Vernehmer, der Generalleutnant Fister, nicht einsitzt und daß sich der General Niebling, der die Freikäufe organisiert hat, organisiert in der Weise, daß willkürlich Menschen verhaftet wurden, um sie im Interesse der Devisenbeschaffung für den Staat verkaufen zu können, heute als Hobbygärtner seines Daseins auf einem ergaunerten Grundstück erfreut.

Das meinen Sie – das ist meine Frage, Herr Dencker –, daß diese Leute rechtmäßig gehandelt haben? Gibt nicht das vorhandene Recht der DDR – ich stimme Ihnen zu, daß es herzlos ist, daß es pervers ist, daß es eine Pervertierung dessen darstellt, was der Rechtsstaatsgedanke meint – die Möglichkeit, ist es nicht ausreichend, daß sich diese Leute, die im Kern – das rufe ich hier immer wieder in Erinnerung – nichts weiter als Angehörige einer kriminellen Bande gewesen sind, die geklaut haben, gemordet haben, Leute unterdrückt haben, Kinder gegen Eltern aufgewiegelt haben und und und, an der Scheingesetzlichkeit ihres Staates messen lassen müssen?

Das ist die Chance, die wir haben. Ich bedaure, daß wir hier auf der Westseite eine Diskussion hinsichtlich bestimmter Rechtsfragen führen, die ihre Daseinsberechtigung in einem Rechtsstaat haben. – Herr Wassermann hat schon in Erinnerung gerufen: Die Radbruchsche Formel paßt einzig und allein auf den Richter, der der Unabhängigkeit verpflichtet ist, der im Rahmen dieser Richterlichkeit die Ausnahme darstellt.

Ich will mich nicht wiederholen – es wird sonst zu lang –, aber ich wollte Ihnen – das sei den Damen und Herren aus dem Bundestag gesagt – gerade das immer wieder ins Bewußtsein rufen. Ihnen wird morgen, wenn Sie die Opfergruppen hier hören – dabei muß ich sagen: da haben sich inzwischen einige Tätergruppen untergemischt; das ist auch ein interessanter Punkt hier in diesem unserem Lande –, deutlich gemacht werden, worum es eigentlich geht.

Ich hoffe, daß mein letzter Beitrag hier noch einmal deutlich gemacht hat, daß wir von diesen scheinakademischen Fragen wegkommen müssen, und statt dessen – nicht im Sinne der Zielprojektion, aber im Sinne dessen, was uns ja gemeinsam verbindet – nach den uns gegebenen Möglichkeiten suchen müssen und uns nicht selber durch akademische Streitigkeiten austricksen dürfen. (Beifall)

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Hoffmann, Sie haben eine Frage an Herrn Dencker gerichtet. Das war nicht vereinbart. Es ist leider nicht möglich, daß diese Frage noch beantwortet wird, weil unsere Zeit zu Ende ist. Ich darf diese Frage als rhetorische Frage auffassen.

(Ulrich Hoffmann: Ich werde ihn in der Pause darauf ansprechen!)

Ich möchte auch Ihnen, Herr Schroth, noch Gelegenheit geben, etwas zu sagen. Sie sind bei dieser Runde zwar nicht gefragt worden, aber Sie haben sicherlich auch noch einen Schlußgedanken, den Sie uns mitteilen wollen. Diesmal haben Sie nicht nur einen Satz, sondern sogar drei Sätze.

Prof. Dr. Ulrich Schroth: Vielen Dank. – Ich bin mir aber nicht ganz sicher, ob es mir gelingt, mich in drei Sätzen zu äußern. Ich hätte zu allen möglichen Gedanken gern noch etliches gesagt.

Zunächst folgendes: Daß das System der DDR ein Unrechtssystem ist, darüber brauchen wir nicht zu diskutieren. Dies haben wir alle gesehen.

Die zweite Frage ist aber immer noch: Wie verarbeitet man justitiell in unserem Rechtssystem dieses Unrechtssystem? – Das ist die Diskussion, die wir heute eigentlich hätten führen sollen und bei der wir, finde ich jedenfalls, nicht weit genug gedrungen sind.

Es gibt sozusagen drei Möglichkeiten, um das Unrechtssystem der DDR justitiell nach unserem Rechtssystem zu verarbeiten:

Die erste Möglichkeit ist: Man ändert den Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz. Dann könnte man in Nichtanwendung des Rückwirkungsverbots etliches machen, was auch wahrscheinlich vernünftig wäre.

Die zweite Möglichkeit ist, daß man bestimmte Gesetze, z. B. § 27 Grenzgesetz, für gegen Menschenrechte verstoßend erklärt und sagt: Das ist unbeachtlich.

Die dritte Möglichkeit ist – das war der Mittelweg, den ich zu zeichnen versucht habe –: Man hält sich daran, aber man hält sich nicht an die Auslegung der DDR, wie es die Jugendkammer, in Berlin, wenn ich das richtig sehe, im zweiten Mauerschützenprozeß gemacht hat. Dies erscheint mir, wenn man Art. 103 Abs. 2 nicht ändern will, eigentlich immer noch die sinnvollste Möglichkeit zu sein.

Damit komme ich zu einem Kritikpunkt, der gegen Herrn Dencker vorgetragen wurde, der mich etwas geärgert hat, weil ich ihn total ungerecht finde. Herr Dencker wurde auf die Ebene des Positivisten gerückt, und es wurde gesagt, man sollte sich angesichts einer nicht posivitistischen Ebene nicht so positivistisch geben; im übrigen seien das sowieso alles akademische Streitigkeiten.

Dazu muß man einmal eines sagen: Der Art. 103 Abs. 2 schützt etwas sehr Wesentliches. Er schützt nämlich das Vertrauen sozusagen in die Stabilität von judifizierten Normen. Das heißt: Man wird nicht bestraft, außer man verstößt gegen etwas, was gesetzlich bestimmt ist. – Dieser Grundsatz ist kein positivistischer Grundsatz, sondern diesen Grundsatz kann man möglicherweise sogar naturrechtlich begründen. Das ist nämlich durchaus sinnvoll.

Ich kann auch einmal sagen, woraus ich das herleite. Das leitet sich

unter anderem aus der imperativen Funktion der Strafrechtsnorm her. Die Strafrechtsnorm ist imperativ, und nur der, der sich sozusagen gegen sie stellt, macht sich eigentlich strafbar.

Der Witz daran ist – deshalb ist es auch so wichtig, daß man das sagt –: Man gibt ein wesentliches Recht des Bürgers auf, wenn rückwirkend etwas sozusagen einfach für strafbar erklärt werden kann. – Insofern ist der Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz, auch wie ihn der Herr Dencker vorgetragen hat, nicht einfach irgendwie nur so ein positivistisches Postulat; er schützt wesentlich den Bürger.

Daß wir jetzt in dieser Situation sind, vor die wir gestellt sind, liegt daran, daß der Gesetzgeber bis 1990 geschlafen hat. Hätte er nämlich den § 7 StGB geändert, dann hätten wir alle die Probleme nicht.

Jetzt können wir sehen, wie wir uns sozusagen vernünftig aus der Situation herausagieren. Ich sage: Zu den drei Wegen, die ich zu kennzeichnen versucht habe, gibt es keine Alternative. – Ich vermute, daß der plausibelste Weg immer noch der ist, daß man nicht die Interpretation der Leute anwendet, die das gemacht haben, und dann eben zu einer Aufweichung kommt.

Interessant wäre es, im Hinblick auf das erste Referat jetzt einmal zu zeichnen, was das z. B. für Wahlfälschungen und ähnliches heißt. Das wäre ausgesprochen spannend. Leider sind wir zu diesen heißen Themen – das wäre echt heiß geworden – nicht gekommen. Ich glaube nämlich, daß z. B. die Entscheidung des Dresdner Bezirksgerichts zur Wahlfälschung vor dem Verfassungsgericht nie und nimmer Bestand haben wird. – Aber das wäre eine eigene Diskussion.

Gesprächsleiter Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Meine Damen und Herren, so ganz kühl, glaube ich, ist es doch nicht geblieben. Es ist vielleicht nicht knallheiß geworden, aber es ist uns doch warm geworden.

Ich glaube in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich den Teilnehmern auf diesem Podium nun Dank dafür ausspreche, daß sie so engagiert ihre Auffassungen vertreten haben. (Beifall)

Der Zweck, die möglichen konträren Positionen hier überzeugend und mit Menschlichkeit zu vertreten und darzustellen, ist, glaube ich, erreicht.

Vielleicht darf ich Herrn Kollegen Dencker zuerst danken, weil es sicherlich den meisten Mut erforderte, gegen eine gewisse Grundstimmung im Saal diese Auffassung nachdrücklich zu vertreten. (Beifall)

Aber ebenso gilt mein Dank Herrn Wassermann; denn er hat sich nicht damit begnügt, eine vielleicht hier überwiegend Anerkennung findende Meinung mit Standardformeln zu vertreten, sondern er hat sehr viele eigene Gedanken vorgetragen, die auch, wie man gesehen hat, durchaus Mut erfordert haben, weil sie viel Widerstand hervorgerufen haben.

Ich möchte aber auch Herrn Rechtsanwalt Hoffmann und Herrn Kollegen

Schroth noch danken. Deren besonderes Verdienst bestand darin, daß sie in einer minimalen Redezeit ein Maximum eingebracht haben.

Mithin haben sich eigentlich alle vier Teilnehmer große Verdienste um unsere Kommission erworben (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir laufen dem Zeitplan im Augenblick um 50 Minuten hinterher. Dennoch sollte die Chance bestehen, jetzt in Ruhe eine Zigarette zu rauchen oder sich an denen zu erfreuen, die eine Zigarette rauchen wollen.

Ich schlage also vor, bis 17.45 Uhr Pause zu machen. Dann haben wir fast eine halbe Stunde Zeit, um uns ein wenig zu erholen, die Beine zu vertreten.

Dann sollten wir hier weitermachen in der Hoffnung, daß so manches Angesprochene in der nächsten Runde seinen Fortgang finden kann.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Freunde! Zum Teil sehen Sie hier vorn vertraute Gesichter. Es sind noch nicht alle wieder eingetroffen, die vorhin hier gesessen haben. Eingeladen sind sie alle. Es sind fünf neue Gesprächspartner dazugekommen, die ich bitten möchte, daß sie sich, wenn sie das erste Mal etwas sagen, kurz zur Person äußern und vorstellen.

Wir haben uns gedacht, daß wir in dieser Runde nicht nur Juristen reden lassen, sondern auch andere, und zwar ausgehend davon, daß das Problem Aufarbeitung von Vergangenheit selbst da, wo es um Regierungskriminalität geht, möglicherweise eine Frage ist, die nicht nur an der juristisch-rechtlichen Elle gemessen werden kann. Herr Prof. Wassermann hat ja vier Richtungen aufgezeigt, in die man auch denken sollte oder müßte. Es geht uns jetzt jedenfalls darum, zum juristischen Sachverstand ein Stück weit auch den biographischen Sachverstand dazuzunehmen, weil wir meinen, daß Recht nie in einem lebensfreien Raum entstanden ist, sondern immer etwas mit Menschen, mit Biographien, mit Zuständen, mit Situationen zu tun hat. Das wird mit dazukommen müssen, wenn wir uns fragen wollen, wie wir mit dem einen oder anderen Rechtssystem umgehen. Unsere Hoffnung ist, daß es uns gelingt, das in dieser Runde ein Stück weit miteinander zu verbinden.

Wir dachten daran, daß die fünf neuen Gesprächspartner zunächst die Möglichkeit haben sollten, jeder für sich zu dem Komplex und auch zu dem – das ist ihr gutes Recht –, was sie bisher hier gehört haben, zu sprechen, aber auch ihre eigene Betroffenheit und ihre eigene Erfahrung hier einzubringen, in der Hoffnung, daß wir doch noch wenigstens einen Schritt weiterkommen, als wir es bis zur Pause geschafft haben.

Ehe wir hier vorn anfangen zu würfeln, wer anfängt, schlage ich vor, in der Reihenfolge vorzugehen, die hier auf meinem Zettel steht. Ich bitte als ersten Jürgen Fuchs.

Jürgen Fuchs: Ulrike Poppe hat gerade gesagt, daß sie mir den Vorrang geben will. Wir haben uns nicht abgesprochen. Insofern nehme ich das an.

Ich habe mich nach den Fragen, die ich zugeschickt bekam, vorbereitet, muß aber sagen, daß die Diskussion, die ich hier miterlebt habe, mich zu ganz kurzen assoziativen Gedanken aus der Problematik heraus anregt, und ich möchte sie kurz vortragen.

Ich habe mit hohem Interesse auch den kontroversen Teil dieser Diskussion verfolgt, und ich finde, daß es außerordentlich wichtig war, daß auch die „Gegenposition“ zu Herrn Wassermann z. B. zum Ausdruck kam, weil diese Position nicht nur in der juristischen Argumentation, sondern z. B. auch in dieser sogenannten geistig-moralischen Seite – Stichwort Schriftstellerverband der Bundesrepublik Deutschland – in den Jahren 1977 bis 1992, als ich ausgebürgert war, immer wieder zur Sprache kam. Das ist eine lange Zeit. Ich bin mit dieser Argumentation sehr gut vertraut, und sie ist in vielerlei Hinsicht aus den unterschiedlichen Fraktionen auch der Parteien immer präsent gewesen, und es ist auch richtig, daß sie im Streit der Meinungen ausgetragen wird. Ich bin bereit, mich dem zu stellen.

Ein Stichwort, das ich geben möchte, betrifft den juristischen Teil dieser sogenannten Aufarbeitung. Nach meinem Empfinden ist das ein schreckliches Wort. Es gibt einen Hinweis von Klemperer in seinem Buch „LTI“ = „Lingua Tertii Imperii“. Dort schreibt er, daß die Deutschen eine Neigung haben, mechanische Verben zu verwenden und ung-Bildungen, Substantivierungen zu machen. Dies sei ein Teil ihrer sprachlichen Unmoral. Ich möchte nur darauf hinweisen – und ich werde diesen Begriff selbst verwenden –, daß ich eine gewisse Distanz dazu habe. Wenn dieser geistig-moralische Teil, also das, was noch dazugehört, besprochen wird, möchte ich gern auf diesen eingehen.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß sogenannte Bürgerrechtler in der DDR, wenn sie mit den Gesetzen in Konflikt gekommen sind, natürlich wußten, daß sie Gesetze brechen. Ich bekenne mich dazu, daß ich einer von denen bin, die ab einen gewissen Zeitpunkt der Biographie bewußt Gesetze gebrochen haben. Ich wußte, daß ich mit Veröffentlichungen von Prosa und Lyrik, wie ich sie geschrieben habe, gegen § 220 oder § 106, Staatsfeindliche Hetze, verstoße und daß selbst dann, wenn ich mich dagegen wehre und sage, das sei nicht staatsfeindlich, der Definitionsgehalt nicht bei mir liegen wird. Ich habe mich entschlossen, dies zu tun, und ich möchte jetzt sagen, daß ich es natürlich sehr wichtig finde, daß man sich damit beschäftigt, was für ein Unrecht da geschehen ist, und dies ist kein Freispruch von etwas – ich bin weder Richter noch jemand, der darüber zu befinden hat –, aber ich möchte zu bedenken geben, daß die Oppositionellen auch bewußt gehandelt haben, daß sie diesen Fight angenommen haben, daß sie hier nicht als Opfer sitzen, sondern immerhin wurde mit Hilfe von anderen Konstellationen diese Diktatur wenigstens in der Struktur niedergekämpft. Und das allein ist gar

nicht so wenig. Insofern bin ich kein Racheengel und habe an dieser Stelle auch überhaupt keinen Nachholbedarf.

Was ich aber zu bedenken geben möchte, ist folgendes: Bei der Akteneinsicht – sie wird sich hoffentlich fortsetzen und sehr breite Bevölkerungskreise erfassen, und auch in diesem Raum werden welche sein, die ihre Stasiakten noch nicht gesehen haben – zeigt sich, daß diese Akten in zweierlei Hinsicht sehr wichtig sind. Zum einen müssen sie interpretiert werden durch die, die Betroffene sind. Es gibt also IM-Berichte, die, z. B. von Herrn Böhme geschrieben, den sogenannten § 107, Staatsfeindliche Gruppenbildung, bei mir „anfüttern“ wollten. Es gab eine Weisung des Führungsoffiziers, den § 107 „anzufüttern“, Situationen zu finden, wo auch § 107 Anwendung fand. Und IMs wie Böhme haben fleißig berichtet und auch Sachen erfunden. Hier ist also ein Wahrheitskriterium nachzuholen, um festzustellen, was wirklich geschehen ist.

Zum anderen muß ich sagen, daß das, was in den Akten dargestellt war – und vielleicht kann Ulrike Poppe dem auch zustimmen –, doch eine phantastische Sammlung von Fakten – und das ist mir sehr wichtig – und Daten über ihre Taten ist. Das ist für mich der Kern des Wertes auch dieser Einsicht, auch außerhalb von juristischen Gesichtspunkten, die auch abzuleiten sind.

Man muß sich einmal vorstellen, wie jemand wie Katja Havemann vor mittlerweile Hunderten von Leitzordnern sitzt – der Operativvorgang, der seit 1964 gegen Katja und Robert Havemann geführt ist, heißt auch noch „Leitz“ –, einschließlich, das muß ich der Ehrlichkeit halber auch sagen, des Teils der Kooperation von Robert Havemann mit staatlichen Stellen der DDR einschließlich des Staatssicherheitsdienstes in den Jahren 1946 bis etwa 1962 und einschließlich der Zeiten – und das ist noch einmal der Vergleich zur NS-Zeit –, in denen sehr sachkundig über die Dinge berichtet wird, die Havemann nach seiner Verhaftung im Jahre 1943 in der Todeszelle erlebt hat. In den Akten der Abteilung IX/10 bzw. 11 der Staatssicherheit findet sich z. B. der Originalton von Freisler und Rehse, der hier angesprochen war, in der Begründung, warum Havemann und Konsorten hinzurichten sind. Diesen Ton muß man sich vorstellen! Das alles findet also eine Frau wie Katja Havemann in den Akten.

Und was geschieht jetzt? Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß mit IM-Enttarnungen oder dem, was dann irgendwie an strafrechtlich relevanten Angelegenheiten abzuleiten ist – es wurden da richtige Zersetzungs- und Vernichtungspläne gefunden –, eine Betroffene wie Katja Havemann sehr allein ist. Was macht sie jetzt? Und wenn wir all das, was wir heute hier gesehen haben, mit den enormen Schwierigkeiten, Recht zu sprechen, betrachten, ist zu sagen: Eine gewisse Rechtsstaatlichkeit, eine Sicherheit, einen Schutz hat in einem konkreten Falle jemand wie sie oder auch wie ich nicht.

Ich mache das ganz konkret: Sie müssen sich vorstellen, daß jemand z. B. als Arzt mit einer IM-Tätigkeit konfrontiert wird und sämtliche Druckanwendungen persönlicher, juristischer und anderer Art, was sein Recht ist, geltend macht, um hier voranzukommen. Sie können sich vielleicht vorstellen, was das bei einem so umfassenden aggressiven Zusammenhang, wie er da ist, für den einzelnen bedeutet.

Also selbst wenn gesagt wird, es sei alles schwierig usw., was ja richtig ist, sollte man bedenken, was mit den sogenannten Betroffenen ist, die mit einem im Bundestag verabschiedeten Gesetz der Bundesrepublik Deutschland, dem Stasiunterlagengesetz, kurz StUG genannt, in die Situation gebracht werden, mit diesem Sachverhalt konfrontiert zu sein. Wo – und das ist meine Erinnerung – ist der Schutz für sie?

Der zweite Aspekt – ich werde jetzt sehr kurz sein – ist: Das Ausweichen von Personen wie mir – das entspricht meinem Beruf – ist ja, die Öffentlichkeit zu bemühen und Öffentlichkeit auch als diese Art von Korrektiv ernst zu nehmen, was ich laut Verfassung durchaus kann. Kunst und Wissenschaft sind ja nun doch frei. Und wenn ich dies tue, bin ich natürlich wieder in einer bestimmten Weise für mich selbst verantwortlich und muß bestimmte Dinge beachten. Dort stoße ich darauf, daß wieder enorme Räume einer Gefährdung da sind.

Bitte verstehen Sie das nicht so, daß jetzt einer von seiner Leidensgeschichte erzählt. Ich bin bereit, sie zu tragen, und habe sie getragen. Das kann ich auch nachweisen. Aber seit der Veröffentlichung im „Spiegel“, wo ich diese Serie über die Stasi gemacht habe, und seitdem auch bekannt ist, daß ich „Landschaften der Lüge“ als mehrere Bücher veröffentlichen werde, habe ich umfassende Formen von Terror erlebt, von Telefonterror, von Einbrüchen in das Auto mit ganz klarer Zeichensetzung. Meine Eltern – sie wohnen in Westberlin – werden jede Nacht zwischen zwei und drei angerufen. Mir kann aus der Erfahrung eines zentralen operativen Vorgangs seit dem Jahre 1974 – und ich weiß, was da geschehen ist – einfach niemand sagen, daß das alles Zufall ist.

Ich möchte also daraus die Bitte ableiten, an den Schutz der Betroffenen und an die ungeheure Bedeutung der operativen Vorgänge in der Besprechung mit den Betroffenen zu denken, weil bei dem, was Sie z. B. auch im funktionärs- und regierungskriminellen Bereich herausforschen werden an den Akten, die sich „juristisch“ nennen und wo das Organ Staatssicherheit dasjenige gewesen ist, das die Aktion angelegt hat, nur ein Minimum an Information darüber drinsteckt, was z. B. in Untersuchungshaft geschehen ist. Die Gerichtsakten oder die Akten, die in meinem Falle bei der Generalstaatsanwaltschaft gelandet sind, sind nur ein winziger Bruchteil von dem, was sich in der U-Haft und vor allem in diesem Umkreis des sogenannten operativen Vorgangs abgespielt hat.

Dort ist z. B. enthalten, was die Abteilung IX in Zusammenarbeit mit der Abteilung XIV wirklich gemacht hat. Da geht es um die Vernehmer. Dort sind Namen wie Eschberger, Eberl, Gabbe, Groth oder Fister zu nennen. Was hat sich in den Zellen abgespielt? Wie wurde psychischer Druck angewendet? Welche Dinge, die auch nach Strafgesetzbuch nicht in Ordnung waren, sind geschehen?

Dies können Sie auch juristisch nur im Gespräch mit den Betroffenen beurteilen, und dort ist ein sehr großes Vakuum. Sehr viele warten auf diese Zeichen auch der sogenannten historischen Aufarbeitung. Da sind Historiker gefragt.

Aber wenn hier schon Öffentlichkeit angesprochen wird und wenn hier Betroffene angesprochen werden und wenn laut Stasiunterlagengesetz den Betroffenen die Priorität gegeben wird, dann bitte ich, den juristischen Teil der Angelegenheit nicht nur unter dem Aspekt zu besprechen, wie man die Täter bekommt – vielleicht kriegen wir sie nicht –, sondern was mit den Betroffenen ist und wie sie zumindest dazu kommen, die Dinge zur Kenntnis zu nehmen, zu veröffentlichen oder mit sich zu verarbeiten, ohne in einer partiell gewalttätigen Weise unter Druck gesetzt zu werden. Und diese Linie geht für mich bis nach Rostock und bis nach Sachsenhausen, also die nicht eingelöste Bewältigung des Gewaltpotentials, das aus verschiedenen Richtungen da ist.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank Jürgen Fuchs, unter anderem Schriftsteller, wenn ich das so sagen darf. Du hast leider vergessen, mit zwei Sätzen dich selber kurz vorzustellen. Ich wollte das nur noch einmal in Erinnerung rufen, damit das die Nachfolgenden bitte nicht vergessen. Ich bin dir sehr dankbar dafür, daß du gefragt hast, was hier außer Recht gelten kann und muß. Ich glaube, uns allen ist doch deutlich, daß das, worum wir uns hier bemühen, nicht nur ein Aufarbeiten von Vergangenheit um des Aufarbeiten von Vergangenheit willen ist, sondern daß das etwas mit unserem Heute und unserem Morgen zu tun hat.

Ich bitte jetzt Hans-Jürgen Grasemann.

Dr. Hans-Jürgen Grasemann: Ich werde den Versuch unternehmen, mich in einem kurzen Statement zu verschleißen.

Ich komme aus Braunschweig. Meine Dienststelle ist die Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig, aber ich spreche hier heute – und so bin ich eingeladen – als Sprecher der Zentralen Erfassungsstelle Salzgitter. Seit etwa anderthalb Jahren heißt sie ja Zentrale Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter. Ich habe lange gebraucht, um das zu lernen. Deswegen nutze ich jede Gelegenheit, um das zu rekapitulieren.

Ich möchte zunächst auf etwas eingehen, was sowohl von Herrn Schaefgen als auch von Frau von Renesse angesprochen wurde, nämlich der Blick auf

das Juristische. Aus der Sicht von Salzgitter ging es ja immer um vier große Komplexe von Straftaten, die in der DDR begangen wurden. Das eine – wir haben das heute schon lang und breit diskutiert, ich komme anschließend trotzdem noch einmal darauf – sind die Tötungshandlungen an der Grenze gewesen. Die zweite Aufgabe von Salzgitter war die Registrierung, die Erfassung, die Beweissicherung von Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Rechtsbeugung und damit auch Freiheitsberaubung, also das justitielle Unrecht. Das dritte – ein nicht unwesentlicher Teil – waren die Mißhandlungen im Strafvollzug und im Bereich der Untersuchungshaft, also auch MfS-Haft. Das vierte waren politische Verdächtigungen, die dazu geführt haben, daß ein Bürger der DDR auf Grund irgendeiner solchen Denunzitation in die politische Haft genommen worden ist. Das waren die vier großen Komplexe.

Sie wissen sicherlich aus den Medien, daß sich im Laufe der vielen Jahre in Salzgitter rund 42 000 solcher Vorermittlungsverfahren angehäuft haben, die – wie gesagt – zunächst nur aus Beweissicherungsgründen angelegt worden sind. In den wichtigsten Fällen, und da meine ich vor allem die Tötungshandlungen, ist dann über den Bundesgerichtshof – er ist mit der Akte betraut worden – eine Gerichtsstandsbestimmung vorgenommen worden, und damit ging diese Akte an eine Staatsanwaltschaft im alten Bundesgebiet, die dann die Ermittlungen weiterführte, soweit man das überhaupt konnte. Sie hat dann, weil man wahrscheinlich im Einzelfall nicht weiterkam, das Verfahren alsbald eingestellt: Täter nicht bekannt, vielleicht nicht einmal das Opfer bekannt. Auf jeden Fall wußte man sehr wenig und mußte so das Verfahren einstellen. Das war das Schicksal von vielen dieser Verfahren.

Inzwischen sieht das – wie wir wissen – anders aus. Herr Schaefgen hat hier die eindrucksvolle Bilanz dargelegt. Für den Juristen, der sozusagen im alltäglichen Geschäft steht, wie ich das ja auch tue, schleicht sich schon die Frage ein: Werden wir denn überhaupt in der Lage sein, das alles, was wir hier an Programm auf dem Tisch haben, letztlich in absehbarer Zeit zu schaffen?

Mir fällt ein Blick auf die Aufarbeitung des NS-Unrechts ein. Vielleicht sollte ich Sie mit zwei Zahlen konfrontieren, die ich gelesen habe: In den Jahren nach dem Kriege hat die deutsche Justiz, unter Ausschluß der Alliierten also – das waren die wesentlichen Verfahren, die ja auch mit Todesurteilen geendet haben –, 91 000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Davon sind am Ende 6 500 Verurteilungen herausgekommen. Aus den unterschiedlichsten Gründen ist es also zur Einstellung von Ermittlungsverfahren, zu Freisprüchen oder wozu auch immer gekommen.

Das macht, glaube ich, deutlich, daß wir uns auch ein bißchen von der Vorstellung entfernen müssen, daß alles, was in diesen 40 Jahren DDR geschehen ist, durch die Justiz aufzuarbeiten ist, abgesehen davon, daß ich persönlich der Meinung bin – ich glaube, ich stehe damit nicht allein –, daß es nicht die Aufgabe der Strafjustiz sein kann, Vergangenheitsbewältigung insgesamt,

also in toto, zu erreichen. Vorhin kam das Wort von der moralisch-geistigen Aufarbeitung. Es gibt die historische Aufarbeitung, die der Schriftsteller, und so können wir jeden Bereich nehmen. Das alles ist ein viel größerer Bereich.

Und damit ich es nicht vergesse – auch das scheint mir wichtig zu sein –: Wenn wir vorhin hier so arg um Rechtsstaat, Rechtsstaatlichkeit, die Frage der Änderung des Art. 103 und vieles mehr, die Frage der Projizierung des westdeutschen Rechts hinein in das Tatzeitrecht der DDR, das ja zunächst einmal Gültigkeit hat, gestritten haben, dann muß ich allerdings auch die Frage stellen: Sollten wir nicht hin und wieder doch, weil es ja eine Vergangenheitsaufarbeitung ist, an die früheren Zeiten denken, also an die Zeit nach 1945? Gibt es da nicht auch Parallelen? Ich denke z. B. an den Satz von Eugen Kogon aus dem Jahre 1947, glaube ich, als er geschrieben hat: Wie gehen wir denn um mit den Tätern? Und dann kam der Satz: Eigentlich haben wir ja nur zwei Möglichkeiten; entweder wir töten sie, oder wir gewinnen sie; und da wir sie nicht töten können und auch nicht töten wollen, bleibt nur eines: sie zu gewinnen. –

Auch das, meine ich, muß man bedenken, und ich finde, daß wir gerade bei dem wichtigen Wort vom Rechtsstaat und von der Rechtsstaatlichkeit, das ja für manche so ein Kampfbegriff zu werden scheint, sehr wohl auch daran arbeiten müssen zu sagen, was der Rechtsstaat leisten kann, aber zugleich auch, was er nicht leisten kann, damit nicht am Ende eine bittere Enttäuschung übrigbleibt. Das möchte ich allgemein sagen.

Aber zum Schluß einige Beispiele: Als Jurist habe ich gelernt, daß man sich zunächst einmal den Sachverhalt erarbeiten muß, daß er erst einmal auf dem Tisch liegen muß. Und da kann ich an das anknüpfen, was Prof. Dencker hier gesagt hat, als er nämlich sagte: Wir sind uns wohl einig, daß Exzeßtaten strafbar sind; alles andere, was nach DDR-Recht sozusagen erlaubt war, ist dann eben nicht strafbar. – Ich glaube, man sollte schlicht und ergreifend auf die Sachverhalte zurückkommen. Ich biete einfach nur willkürlich aus der großen Masse der Verfahren, die ich kenne, zwei, drei oder vier Beispiele aus dem Bereich der Tötungshandlungen und aus dem Bereich der Rechtsbeugung an.

Das eine ist ein Fall aus dem Jahre 1969. Herr Schaefgen wird gleich sagen: Aha, den kenne ich! – Es ist der Fall eines 28jährigen Dekorationsmalers aus Dresden, der – ich glaube – im April 1969 in Berlin-Mitte über die Mauer nach Westberlin wollte. Man entdeckte ihn vom Turm und auch von den anderen Streifen. Es wurde auf ihn geschossen. Man konnte im Westen die Einschüsse gar nicht zählen. Auf jeden Fall wurde die leblose Person zur Seite gepackt, Plane drüber, Licht aus – es war ja schon abends – und dann abgeräumt. Im Westen wußte man über das Opfer nichts, über die Täter im Grunde auch nicht. So hat Salzgitter zwar einen Vorgang geschaffen, der relativ umfangreich war,

aber nach Abgabe an die Staatsanwaltschaft wurde eingestellt, da man nichts in der Hand hatte.

Heute wissen wir – und die Beweislage ist ja heute ungleich besser, als wir jemals vermutet hatten – auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen, also der Täterseite, daß auf diesen 28jährigen aus Dresden aus fünf Maschinenpistolen und drei Leichtmaschinengewehren insgesamt 148 Schuß abgegeben worden sind. Das Ganze steht in den Berichten der Staatssicherheit. Und schwarz auf weiß steht in diesen Berichten auch mehrfach: 5 m vor der Staatsgrenze West konnte der Grenzverletzer vernichtet werden. – Das Wort „vernichtet“ taucht mehrfach in diesem Vorgang auf.

Ich will mit diesem Beispiel gleich ein zweites nennen, und das war eben nicht der Exzeß, sondern das, was sozusagen als Regelfall nach meinen Erkenntnissen gegeben war: 1963 versucht ein 23jähriger – Helmut Kleinert hieß er – mit seiner schwangeren Frau, 22, oben im Harz bei Hohegeiß am hellichten Tag über die Grenze zu kommen. Natürlich hatten sie keine Chance. Sie wurden entdeckt. Dann kam allerdings, weil sie noch weiter von der Grenze entfernt waren, nicht gleich der Zielschuß. In Berlin gab es gleich den Zielschuß. Das ist gar keine Frage. Hier kam, weil sie weiter weg waren, Warnruf, Warnschuß und dann Zielschuß. Nachdem der erste Warnschuß gefallen war, ist er weitergelaufen, sie blieb dann schon stehen und deshalb unverletzt. Und dann kam der erste Zielschuß – wir würden als Juristen sagen: noch verhältnismäßig – in den Oberschenkel, der zweite dann in die Ferse. Danach verbarg er sich in einem Busch. Und jetzt kommt der Fall, der, wie ich glaube, kein Exzeß ist: Hier gab der Hauptmann seinen beiden Grenzern den Befehl zu schießen. Die beiden gingen mit ihren beiden Maschinenpistolen auf den Busch zu und donnerten dort 36 Schuß hinein, vor den Augen der schwangeren Frau, die dann gefragt hat: Warum habt ihr geschossen, ihr hättet ihn doch auch normal festnehmen können? – Die Antwort: Er hätte ein Messer bei sich haben können. – Das entspricht übrigens der Ausbildung, wie ich sie mehrfach von Grenzern gehört habe. So war die Ausbildung: Drahtscheren haben sie dabei oder eben Messer!

Ein letztes Beispiel aus dem Bereich der Tötungsdelikte: 1974 wollte der 25jährige Volkspolizist Hans-Georg Lemmer durch die Elbe in Richtung Westen schwimmen. Ein Grenztruppenboot nähert sich ihm. Er wird wirklich unter Dauerfeuer genommen. So geht das aus allen Unterlagen hervor, die wir kennen, nämlich aus den Betroffenenunterlagen, aus den Aussagen der Grenzer, die geflüchtet sind. Dort steht das alles drin. Man beschoß ihn, und weil man nicht sicher war, ob man ihn schon tödlich getroffen hatte, fuhr man mehrfach mit der Schiffsschraube darüber.

Das alles hat in keinem dieser Fälle zu irgendeiner Maßregelung oder gar zu einer Strafe geführt. Man hat das als in Ordnung angesehen. Es hat in dem ersten Fall auch drei Armbanduhren, Beförderungen und ähnliches

mehr gegeben. Das alles war eben Teil dieses vorhin schon skizzierten Unrechtssystems.

Und das zweite ist: Es ist, was die Justiz anging, schon mehrfach von Regieanweisungen und Drehbuch gesprochen worden. 1977 Vorschlag zur Durchführung eines Prozesses vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden – Stasi und Partei haben hier gemeinsam das Drehbuch entworfen –:

> Es wird vorgeschlagen, die Hauptverhandlung gegen den wegen Nachrichtensammlung, staatsfeindlicher Hetze in schwerem Fall, Verleumdung ... Angeklagten in der Zeit vom ... bis ... 1977 vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden vor begrenzter Öffentlichkeit durchzuführen. ... Die Verteidigung erfolgt durch ... in Untervollmacht für Vogel, Berlin. Es ist beabsichtigt, ihn zu einer Freiheitsstrafe von 8 bis 10 Jahren zu verurteilen.

Jetzt kommt das einzelne Drehbuch. Das erspare ich Ihnen. Und ganz zum Schluß heißt es:

> Über den gesamten Prozeßverlauf erfolgt ein Tonbandmitschnitt. Darüber hinaus werden durch die Agitation Foto- und Filmmomentaufnahmen gefertigt.

Dann kommt noch die begrenzte Öffentlichkeit: 40 Personen bis hin zu operativen Linien und Diensteinheiten des MfS, die dann die Öffentlichkeit darstellen. Und dann:

> Nach der Urteilsverkündung erfolgt die Veröffentlichung einer zentralen ADN-Meldung im „Neuen Deutschland“ und in der gesamten DDR-Tagespresse sowie über Rundfunk und Fernsehen über die Durchführung der Hauptverhandlung. Gleichzeitig wird im Anschluß daran über Rundfunk und Fernsehen sowie durch die Tagespresse ein Kommentar über die Hintergründe und Zusammenhänge der Verbrechen publiziert.

Und dann kommt die Anlage:

> Subversives Element verurteilt, Dresden (ADN) Der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden verurteilte am ... Februar 1977 den vorbestraften ... aus Riesa wegen schwerwiegender gegen die DDR gerichteter krimineller Handlungen zu ... Jahren Freiheitsentzug.

Dann kommt der Kommentar weiter im „ND“, und am Ende heißt es in einem Aktenvermerk „Verfügung Nr. 5“:

> Am Montag ist Genosse Hans Modrow durch mich durch die Übergabe eines Exemplars der Anklage zu informieren und ihm mitzuteilen, daß die Einzelheiten über Prozeßverlauf, Öffentlichkeit und Zeitpunkt der Verhandlung noch festgelegt und dann mit ihm abgestimmt werden.

Man könnte wahrscheinlich viele solcher Dinge aus den Akten der vergangenen Justiz zitieren.

Ich glaube, wenn wir hier den Einstieg finden – und damit möchte ich abschließen –, werden wir hinreichend Materialien haben. Ich stimme Herrn Schaefgen zu. Wir werden am Ende in einer ganzen Anzahl von Fällen zu einer Bestrafung kommen, müssen aber, glaube ich, heute schon deutlich machen, daß der Rechtsstaat natürlich „In dubio pro reo“ bedeutet, daß er auch bedeutet, daß nicht alles nicht verjährt ist, daß also das Ruhen der Verjährung, wenn es dann angenommen wird – und danach sieht es ja aus –, nicht alles erfaßt. Ich denke beispielsweise an irgendeine – ich sage einmal – harmlose Verdächtigung aus dem Jahre 1953. Das würde die Justiz auch gar nicht schaffen.

Und ich will ein letztes sagen: Bei dem Riesenprogramm, das Herr Schaefgen hier dargestellt hat, müssen wir eben, abgesehen von der Strafbarkeit der Täter, auch an die Opfer denken. Da wird die Dimension noch deutlicher: 1,3 Millionen Akteneinsichtsanträge liegen bei der Gauck-Behörde vor. Das haben Jürgen Fuchs und ich am letzten Sonnabend auf dem Historikerkongreß im Auditorium maximum – da saßen wir auch schon genau in derselben Reihenfolge zusammen – von Herrn Geiger erfahren. Es seien schon 50 000 sozusagen positiv beschieden, wurde mitgeteilt. Die Behörde hat inzwischen 2900 Mitarbeiter. Letztlich muß man noch wissen, daß immerhin schon 50 % des gesamten MfS-Materials geordnet sind, was immer das heißen mag. Auch dies läßt einen Schluß zu, welche Dimension insgesamt auf uns zukommt.

Und deswegen: Die Strafjustiz ist nicht das Alleinseligmachende bei der Aufarbeitung. Wir müssen an all diese Bereiche denken.

Was das Tatortrecht und das Tatzeitrecht angeht – und da will ich nicht noch einmal in die juristische Diskussion einsteigen –, bin ich einigermaßen optimistisch und habe nicht die Bedenken, die hier auf dem Podium vorhin zum Teil geäußert worden sind. Wir werden auch mit dem DDR-Recht – und das ist eben zunächst einmal anzuwenden, glaube ich – in einer Vielzahl von Fällen zu rechtsstaatlich abgesicherten Ergebnissen kommen und brauchen nicht alles das zu bemühen, was hier vorhin bis zur Frage des Naturrechts erörtert worden ist.

Damit habe ich meine Zeit weit überzogen. Ich bitte um Verständnis. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Sie merken an unserer Reaktion, daß wir dieses Verständnis haben. Ich danke für Ihre Erinnerung. Auch an dieser Stelle wird deutlich: Wenn wir für morgen etwas bauen wollen, müssen wir wissen, was gestern war. Herr Manfred Kittlaus, bitte.

Manfred Kittlaus: Mein Name ist Manfred Kittlaus. Ich bin von der Polizei Berlin und dort seit 11/4 Jahr damit beauftragt, das Pendant zu Herrn Schaefgen aufzubauen; denn eine Staatsanwaltschaft ohne die kriminalpolizeiliche Ermittlungsbasis ist eigentlich völlig wirkungslos, oder

sie verzettelt sich in Einzelermittlungen. Das kann nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein.

Ich will das Zahlenwerk, das Herr Schaefgen am frühen Nachmittag hier dargestellt hat, nicht aus meiner Sicht ergänzen, weil sich die Arbeitsfelder natürlich überschneiden und weil sie im wesentlichen gleich sind. Wir aber bei der Polizei müssen noch zusätzlich das Dunkelfeld berücksichtigen, und – Herr Schaefgen hatte das heute nachmittag schon angedeutet – wir müssen versuchen, systematisch die vorhandenen Datensammlungen aus der DDR auszuwerten, die, Herr Grasemann, letztlich zu dem Beweisergebnis führen, das wir jetzt vorfinden und das wir zusammentragen und auswerten können.

Sehr früh war Berlin belastet als der Ort, an dem die zentralistisch geführte DDR ihre zentralen Stellen, ihre Entscheidungsfunktionen hatte, zweitens als der Ort, an dem sich die zentralen Datensammlungen befinden, wie die Sammlung des früheren Ministeriums für Staatssicherheit, das militärische Zwischenarchiv in Potsdam, die Obduktionsunterlagen, die in Berlin zentral gesammelt wurden, und ähnliches. Die Berliner Polizei war also sehr früh dazu aufgerufen, in diesem Bereich tätig zu werden – die Berliner Polizei, die mit der Übernahme des Ostteils der Stadt, der extrem steigenden und der sich auch qualitativ sehr zum Negativen verändernden Kriminalität erheblich belastet war.

Es wurden dann- und ich will auf diesen Aspekt hier auch eingehen – in verschiedenen politischen Gremien sehr schnell Beschlüsse gefaßt, die von einer nationalen Verantwortung, von einer nationalen Aufgabe auch bei der strafrechtlich-juristischen Aufarbeitung der Vergangenheit der ehemaligen DDR sprachen. Diese Beschlüsse sind, soweit es die Polizei betrifft, über ein Jahr fast gar nicht umgesetzt worden. Der erste völlig unzulängliche Unterstützungsansatz waren 34 Kriminalbeamte, die man nach Berlin schicken wollte. Dieser Beschluß datiert vom 2. Mai 1991. Vorausgegangen war schon im Dezember 1990 ein Beschluß, wonach jedes Bundesland zwei Beamte zu entsenden hat. Ende des Jahres 1991 waren elf Beamte in Berlin.

Wir haben also erbittert – sage ich einmal – Aufklärungsarbeit im politischen Bereich, erbittert auch Öffentlichkeitsarbeit betreiben müssen, um den Anspruch an den Rechtsstaat, letztlich auch an das Ansehen der Polizei und damit die Aufklärung der hier vorliegenden Kriminalität halbwegs zu befriedigen. Es ist inzwischen besser geworden, aber ich meine, es war doch wichtig, darauf hinzuweisen, daß insbesondere in den alten Bundesländern das Interesse an der Aufklärung dieses Teils der deutschen Vergangenheit zunächst jedenfalls nur äußerst zögerlich zu Ergebnissen führte. Und nur auf nachdrückliche Mahnung auch durch den Bundeskanzler – will ich einmal sagen – kam es dann dazu, daß sich die Verhältnisse inzwischen gebessert haben.

Anerkannt sind 488 Beamte für eine zentrale Ermittlungsstelle in Berlin, die ergänzt werden muß und jetzt teilweise ergänzt wird durch fünf Ermittlungs-

stellen gleicher Art in den fünf neuen Bundesländern, die mehr oder weniger fortgeschritten im Aufbau sind. Ich war persönlich in allen Bundesländern und hoffe, daß dieser Aufbau zügig vonstatten geht.

Wir haben derzeit 160 Beamte aus den übrigen Bundesländern in Berlin. Wir erwarten in Kürze weitere 30 und auch die ersten aus Brandenburg, so daß wir im Oktober über 300 Beamte einsetzen können. Wir sind zur Zeit noch in sieben dezentral über die gesamte Stadt Berlin verteilten Dienststellen untergebracht. Ich brauche wohl nicht zu erläutern, daß dies die Dienststelle nicht unbedingt bewegungsunfähig macht, aber doch erheblich behindert. Gott sei Dank ändert sich auch das. Wir haben vom Bund nunmehr ein zentrales Bürogebäude in idealer Lage unmittelbar neben dem alten Polizeipräsidium in Berlin-West am Platz der Luftbrücke zugewiesen bekommen, so daß auch diese Voraussetzung einer gedeihlichen Aufklärung von der Schwerpunktzentrale Berlin aus letztlich in Gang kommen kann. Wir sind dabei, ein EDV-Verbundsystem zu den fünf neuen Bundesländern und auch zum Bundeskriminalamt aufzubauen.

Hier spielen Kostenfragen eine Rolle, und wir hoffen, daß das letzte, allerdings das wichtigste Moment im Aufbau dieser Dienststelle, nämlich die Finanzierung, demnächst ebenfalls positiv gelöst werden kann. Die Innenministerkonferenz hat der gemeinsamen Konzeption bei der Polizei in Berlin zugestimmt. Die Finanzministerkonferenz hat im Mai durch einen Beschluß die Finanzierung durch Bund und Länder abgelehnt. Dieses Thema soll auf die Tagesordnung der Ministerpräsidentenkonferenz kommen. Der Bund hat inzwischen zugesagt, über 20 % der Kosten zu übernehmen, so daß ich hoffe, daß die übrigen Bundesländer ihren Beitrag leisten werden und wir dann eine gesicherte finanzielle Basis haben.

Ich darf sagen, das ist etwas ganz Praktisches: Die aus dem übrigen Bundesgebiet nach Berlin entsandten Beamten haben ihre Planstellen zu Hause; sie haben dort auch nach einem Jahr die Aussicht, in einem geordneten beruflichen Werdegang auch ihre persönliche Zukunftsperspektive zu verwirklichen. Die Berliner Beamten sind aus der Berliner Behörde abgeordnet. Wir haben keinen eigenen Stellenplan. Sie müssen weiterhin aus der Berliner Behörde, die äußerst stark belastet ist, versorgt werden, und die Beamten sehen wenig Zukunft. Deshalb ist es ganz wichtig, auch diese finanzielle Basis zu bekommen.

Das wollte ich an dieser Stelle zur Entwicklung dieser Dienststelle sagen. Die Zusammenarbeit mit Herrn Schaefgen gestaltet sich, wie ich meine, reibungslos, und die persönlichen Kontakte zu den bei ihm arbeitenden westdeutschen Staatsanwälten sind sehr gut.

Lassen Sie mich abschließend noch zwei Gesichtspunkte erwähnen: Ich bin Polizeibeamter, ich habe demzufolge vom Gesetzgeber her eine Doppelfunktion übertragen bekommen: zum einen die Strafverfolgung nach der Straf-

prozeßordnung, dem Legalitätsprinzip. Darüber wurde heute sehr eingehend diskutiert, auch im Zusammenhang mit ihren juristischen Problemen. Ich möchte das von meiner Seite aus jetzt nicht vertiefen. Ganz wesentlich ist aber das, was eingangs an diesem Tisch hier angesprochen wurde, nämlich die gegenwärtige und zukünftige Wirkung einer nicht bewältigten kriminellen Vergangenheit eines Teils dieses Landes Deutschland und mein sehr begründeter Eindruck, daß in den Altbundesländern die Bedeutung der Aufklärung dieses Teils der deutschen Vergangenheit überhaupt nicht erkannt wird. Man glaubt, das betreffe den fernen Osten und Berlin, und das sei ein Problem des Landes Berlin, ein Problem der fünf neuen Bundesländer, und die Berliner sollten das im wesentlichen zentral machen, sie waren ja Hauptstadt der DDR. Man verkennt ganz einfach, daß dies ganz nachhaltig und massiv auf das Rechtsbewußtsein der gesamten Bundesrepublik zurückwirken wird, wenn hier nicht in aller Eile, in aller Sorgfältigkeit und vor allem mit allem Einsatz gearbeitet wird.

Dazu gehört auch die Diskussion um Zulagen für die in die neuen Bundesländer und nach Berlin entsandten Beamten. Bitte verzeihen Sie, wenn ich mit so banalen Themen hier ankomme, aber hier sitzt ein vom Bundestag beauftragter Ausschuß. Ohne derartige Dinge ist die Arbeit nicht zu leisten. Wir brauchen motivierte Beamte, wir brauchen interessierte Beamte, wir brauchen keine Zwangsverpflichteten, die für sechs Monate nach Berlin gehen und dort die Zeit im wesentlichen nur totschlagen.

Wir haben es hier in weiten Bereichen, soweit es den wirtschaftlichen Teil der Regierungs- und Vereinigungskriminalität betrifft, mit einer akuten Gegenwartskriminalität zu tun, die ganz massiv in die Zukunft hineinwirkt. Westdeutsche Wirtschaftskriminelle haben sich mit Personengruppen und Einzelpersonen aus dem früheren Staatsverband der DDR zusammengetan, haben wirklich wesentliche Werte abgezweigt, sind derzeit dabei, diese Werte in den Wirtschaftsfluß zurückzuführen – man nennt das in anderen Bereichen ganz einfach „Geld waschen“, und wir können diesen Begriff hier ohne weiteres übertragen –, und sie schaffen ein Netzwerk organisierter Wirtschaftskriminalität, an dem sich die künftig arbeitenden Ermittlungsbehörden Hände und Füße wärmen dürfen, wenn wir nicht jetzt in diesen Prozeß des Geldwaschens direkt hineingreifen, wo es auch noch kriminalistische, staatsanwaltschaftliche Möglichkeiten gibt, Beweise zu beschaffen. Dies ist eine akute Gegenwartskriminalität mit erheblichen Gefahren für die Zukunft und eben nicht nur für die fünf neuen Bundesländer und dieses Berlin, sondern für die gesamte Bundesrepublik. Und dies muß man in den Verwaltungen und auch in der Polizei der übrigen Bundesländer wirklich verinnerlichen. Wir werben an allen Stellen dafür, es ist aber sehr schwer, glaube ich, am Bodensee oder in Schleswig-Holstein diese Problematik zu sehen und sie zu seiner eigenen zu machen.

Vorhin ist an diesem Tisch gesagt worden: Rostock, Hoyerswerda oder auch Sachsenhausen haben direkt auch mit der Vergangenheit zu tun. Es wäre vermessen von mir, hier tiefer einzusteigen und zu analysieren. Aber aus meinen jahrzehntelangen Erfahrungen im Bereich der Bekämpfung der Gewaltkriminalität weiß ich und wissen wir, daß die nicht oder unzureichend bewältigte NS-Vergangenheit sicherlich eine der wesentlichen Fragen war, die 1968 und danach gestellt wurden. Als darauf keine richtige Antwort kam, war das eine von mehreren Ursachen der damals aufbrandenden Welle der Gewalt, die letztlich direkt in den bundesdeutschen Terrorismus der RAF einmündete, an dem wir ja heute noch zu tragen haben. Nicht bewältigte Vergangenheit von rechts führte in der alten Bundesrepublik zu Linksextremismus. Nicht bewältigte Vergangenheit von links führt zu Rechtsextremismus. Das ist noch nicht untersucht, aber ein Gedanke, der, wie ich glaube, es wert wäre, von Kriminologen näher beleuchtet zu werden. Schönen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich bin traurig darüber, daß – wenn ich das richtig sehe – keiner der vorhin anwesenden Journalisten die Kraft gehabt hat, über die Pause durchzuhalten.

(Widerspruch eines Journalisten)

– Ich bewundere Sie. Herzlichen Dank. Sie haben eine ungeheure Verantwortung, so meine ich. Die drei Beiträge, die ich zuletzt gehört habe, verdienen es alle drei, wenn ich einmal eine Note verteilen darf, im Wortlaut veröffentlicht zu werden, damit endlich der fatale Gedanke wegkommt, man habe ja viel, viel Wichtigeres zu tun, als sich um das zu kümmern, was zwischen 1945 und 1990 geschah.

Jetzt kommt das, worauf mancher unter Ihnen offensichtlich schon lange gewartet hat: die einzige Frau hier vorn.

Ulrike Poppe: Es ist ein bißchen fatal, auf diese Weise angekündigt zu werden, und ich hoffe, daß ich nicht nur als Garnierung und in einer Alibifunktion hier sitze.

Ich kann ganz gut an Herrn Kittlaus anknüpfen. Er hat mir aus dem Herzen gesprochen. indem er vor der Unterschätzung der Vergangenheitsaufarbeitung, auch der justitiellen, gewarnt hat.

Die Erwartungen an den Rechtsstaat – und damit möchte ich beginnen – sind sehr hoch, um so höher, je schmerzlicher die Erfahrungen im Unrechtsstaat waren. Andererseits lassen sich die Erwartungen aber auch auf eine simple Formel bringen: Wer Unrecht begangen hat, muß bestraft werden. Dieses Rechtsbewußtsein hat sich durchaus bei der Mehrheit der Bevölkerung in der ehemaligen DDR trotz fehlender Rechtsstaatlichkeit und meistens bei nie wirklich erlebter Rechtsstaatlichkeit erhalten, sei es, weil sich der DDR-Staat bemühte, den Anschein von Rechtsstaatlichkeit zu wahren, sei es, weil sich ein Gerechtigkeitsbedürfnis aus tieferen Erfahrungsquellen speist denn aus

der erlebten Staatsordnung, in der man zufällig aufgewachsen ist, sei es, daß gerade die Erfahrung mit Unrecht, Rechtsunsicherheit und Willkür für eine neue Rechtsordnung sensibilisiert und sehr konkrete Erwartungen entstehen läßt.

Selbstverständlich reduzieren sich diese Erwartungen nicht auf Strafverfolgung und Rehabilitierung. Für viele der neuen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger ist die Art und Weise, wie der neue Rechtsstaat mit seinem eigenen vorrechtsstaatlichen Zustand umgeht, ein wichtiges Urteilskriterium.

Bis jetzt zeigt sich der Rechtsstaat unzureichend in der Lage, ererbtes Unrecht zu bannen, zu beenden. Viele der Privilegien, die sich Täter der unterschiedlichen Kategorien angeeignet haben, wirken heute noch weiter. Heutige Selbstverständlichkeiten für Wissenschaftler, Künstler, Manager usw. hatten früher den Charakter von Privilegien, die durch verschiedenerlei Loyalitätsakte erkauft wurden: die gute Qualifikation, Promotion, Beteiligung an exponierten Forschungsvorhaben, Veröffentlichungsmöglichkeiten, Teilnahme an internationaler Kommunikation. Wer sich frühzeitig dem Regime verweigert hatte, dem blieb vieles oder alles davon versagt. Und dieses Unrecht wirkt bis heute und in die Zukunft, wenn der Zug einmal abgefahren ist. Unredlich erworbene Vorteile bleiben Vorteile und sichern die besseren Chancen, auch und gerade weil dies eine Leistungsgesellschaft ist. Erlittene Benachteiligungen wirken als solche weiter, und angesichts der Arbeitslosigkeit im Osten und des allgemeinen Leistungsdrucks, der Konkurrenz bitterer und existentieller als zuvor. Damit zahlt sich Unrecht nachträglich heute noch aus.

Zur Kenntlichmachung von Unrecht gehört natürlich auch, ich meine sogar in erster Linie, die Anerkennung und angemessene Entschädigung der Opfer des Regimes. Darauf aber will ich hier nicht näher eingehen, weil es nicht Thema der Anhörung ist. Ich möchte aber betonen, daß sich der Rechtsstaat genau daran messen lassen muß.

Es gibt ein Bedürfnis nach Strafverfolgung, aber nicht bei denen, die, aus welchen Gründen auch immer, die DDR aus ihrem Leben verdrängen wollen, nicht bei denen, die Anteil am Unrecht haben, nicht bei denen, die im Rechtsstaat nur ein seitenverkehrtes Machtinstrument sehen. Die Forderung nach Aufarbeitung, auch nach justitieller Aufarbeitung, begegnet uns bei den Menschen, denen das Fehlen rechtsstaatlicher Möglichkeiten in der DDR ein unerträglicher Zustand war, jenen, denen ein Rechtsbewußtsein nicht abhanden gekommen ist.

Ein durch Willkürentscheidungen geprägter gesellschaftlicher Zustand ist erst dann beendet, wenn die Verursacher zur Verantwortung gezogen werden. Problematisch und umstritten dabei ist die Frage, inwieweit lediglich die Verletzung in der DDR geltender Rechtsnormen verfolgt werden darf. Darüber haben wir ja heute schon viel geredet. Für mich ist es keineswegs folgerichtig, daß der Rechtsstaat damit die Legalität einer von politischer Willkür diktierten

und der Herrschaftssicherung verpflichteten Rechtsordnung anzuerkennen hat nach dem Satz: Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.

Bei der Bewertung von Handlungen und Unterlassungen staatlicher Funktionsträger ist zwar das damals geltende Rechtssystem in Betracht zu ziehen, vor allem aber um subjektive Motive und Absichten zu klären sowie Entscheidungsspielräume zu untersuchen und normgerechtes von exzeßhaftem Verhalten unterscheiden zu können. Dies darf aber nicht bedeuten, daß damit die Legalität von damals zum Recht erklärt wird, daß damit Rechtsnormen eines repressiven Systems anerkannt werden und damit fortgelten.

Die Zugangsbeschränkungen für den öffentlichen Dienst bieten durchaus eine Möglichkeit, personelle Kontinuitäten zu vermeiden, sofern sogenannte Regimebelastungen vorliegen. Aber was ist mit den Wirtschaftsbossen? Was ist mit den politischen Funktionsträgern? Was ist mit den Rechtsanwälten? Konkreter Ausdruck für diesen Zwiespalt im Rechtssystem ist der inzwischen geflügelte Satz, daß Stolpe, wäre er Pförtner, schon längst gekündigt worden wäre.

Ein anderer Zwiespalt ist erkennbar in der Verengung auf Staatssicherheit in der Öffentlichkeit und – ich habe diesen Eindruck – auch in der juristischen Aufarbeitung. Mit den politisch Verantwortlichen wurde bisher im wahrsten Sinne des Wortes kaum ins Gericht gegangen. Und daß letztlich dabei nur Bagatellen verhandelt werden, wie im Falle von Harry Tisch, spricht jedem Gerechtigkeitsanspruch Hohn.

Ich denke aber, es gibt, auch wenn man das damals geltende Recht zugrunde legt, immer noch eine ganze Reihe von strafwürdigen Tatbeständen, und ich möchte die Reihe, die Herr Schaefgen vorhin genannt hat, auch noch etwas verbreitern. Es geht um Erpressung, Nötigung, Mord, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Rechtsbeugung, Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, Unterschlagung, Abhörung von Wohnungen, Verletzung der Geheimhaltungspflicht von Rechtsanwälten, Ärzten usw., Körperverletzung, Entführung, Freiheitsberaubung, Zwangsadoption, Mißhandlung in Gefängnissen und psychiatrischen Kliniken, und sicherlich ließe sich das noch erweitern. Dies sind Straftaten, die zum großen Teil auch der formalen Rechtsordnung der DDR zuwiderliefen.

Doch die Ermittlungen scheinen sehr aufwendig, besonders wenn die Tatzeit weit zurückliegt. Um Beweismittel aus den Stasiunterlagen der Gauck-Behörde herauszufiltern, bedarf es einer umfassenden Kenntnis von Struktur, Arbeitsweise und Dokumentationssystem des MfS, die bei den Ermittlungsbehörden wohl kaum vorausgesetzt werden kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gauck-Behörde kennen wiederum zuwenig den Ermittlungshergang und können daher nicht hinreichend beurteilen, welche Unterlagen herangezogen werden müßten.

So reicht es z. B. für die Ermittlung im Todesfalle Matthias Domaschk nicht

aus, die OWK- oder OV-Akte einzusehen und den Arzt zu vernehmen, der den Totenschein ausgestellt hat. In dieser Akte steht wahrscheinlich nichts anderes über die Todesursache als auf dem Totenschein, und vom Arzt ist nichts anderes als die Bestätigung zu erwarten. Aber eine eventuelle IM-Akte des Arztes könnte einen Hinweis auf auftragsgemäße Fälschung enthalten. Nur, darauf ist die damals ermittelnde Staatsanwältin gar nicht gekommen.

Vielleicht ist es eine Überlegung wert, eine Instanz zu schaffen, in der beiderseitige Kompetenzen zusammenlaufen: spezialisierte Ermittler, die in den Stasiunterlagen recherchieren. Zudem gebe es dadurch die Möglichkeit, über konkrete anhängige Verfahren hinaus Straftatbestände aus dem MfS-Aktenmaterial aufzuspüren. Treten bei der persönlichen Akteneinsicht durch die Opfer oder bei wissenschaftlichen Recherchen verbrecherische Vorgänge zutage, ist die Hürde niedrig genug, um sich mit einem kurzen Hinweis an diese Ermittlungsbehörde zu wenden.

Die strafrechtlichen Verfahren gegen sogenannte Antragsteller, ihre Entlassung aus ihren Arbeitsrechtsverhältnissen, der Umgang mit den Kindern in der Schule usw. betreffen besonders viele Menshen und sind ebenfalls wohl kaum mit damals geltenden Gesetzen zu decken.

In dem Film „Verriegelte Zeiten“ schildert Sibylle Schönemann sehr eindrucksvoll das Zusammenspiel von Staatssicherheit, den Chefs ihrer Arbeitsstelle, der DEFA, und der Justiz, um sie und ihren Mann zu inhaftieren. Im Film spricht sie alle Beteiligten an, diese wehren ab, verweigern sich. Man sieht, daß sie bis heute unbehelligt geblieben sind. Der damalige Richter war noch im Amt.

Niemand wird den Schönemanns die verlorenen Jahre wiedergeben können, und das Leid, das ihnen und ihren Kindern zugefügt wurde, ist auch mit Haftentschädigung nicht vergessen zu machen. Wenn sich aber das etablierte Leben derjenigen, die denunziert, gelogen, Recht gebeugt, Macht mißbraucht haben, persönlicher Vorteile wegen schlimmes Unrecht begangen haben, bruchlos in die neue Ordnung einfügt, die für sich in Anspruch nimmt, eine rechtsstaatliche zu sein, entstehen Zweifel, ob sich der Rechtsstaat mit seinen verbindlichen Gesetzen an Gerechtigkeit ausrichtet.

In der Öffentlichkeit herrscht nach meinem Eindruck eine Unzufriedenheit, zuweilen auch Mißtrauen bezüglich der justitiellen Aufarbeitung vor. Der Verdacht, daß Ermittlungen und Strafverfolgung letztlich auch im Rechtsstaat nicht ganz unabhängig von politischem Kalkül, von bestimmten Interessenlagen erfolgen, ist allgegenwärtig. Abgesehen von den sicherlich sehr schwierigen Rechtsproblemen – sind nicht die personellen und organisatorischen Schwierigkeiten einschließlich der finanziellen Ausstattung eine Frage des politischen Willens?

Zu lange Ermittlungszeiten verstärken die Befürchtung, daß Major Kienberg, Hauptabteilung XX, und seine untergebenen Offiziere sowie die entsprechen-

den politischen Befehlsgeber wohl nicht mehr vor Gericht gestellt werden. Daß Mielke sich lediglich wegen Mordes von 1932 verantworten muß, nährt den Eindruck, daß die Instrumentarien des Rechtsstaates nicht ausreichen.

Wenn dies nicht so sein sollte, muß das in der Öffentlichkeit auch überzeugend bewiesen werden. Wenn es aber so ist, wenn hier schon die Grenzen rechtsstaatlicher Strafjustiz liegen sollten, ist auch dies kenntlich zu machen. Im ostdeutschen Verständnis sind nach meinem Eindruck Möglichkeiten und Grenzen durchaus unklar.

Ich möchte aus meiner Sicht noch zwei Strafbarkeitslücken benennen, die sich aus dem Verbot rückwirkender Strafbegründung ergeben. Das eine betrifft das Problem, den Straftatbestand der Rechtsbeugung anzuwenden angesichts der willkürlichen Dehnbarkeit und breiten Auslegbarkeit der Gesetze im politischen Strafrecht der DDR.

Der § 99, der zu meiner Inhaftierung angewandt wurde, lautet auf landesverräterische Nachrichtenübermittlung. Die Nachrichten waren nicht geheim, im Gegensatz zur Spionage, wurden an Vertreter einer fremden Macht übermittelt – das hätte meine polnische Großmutter sein können – und mußten geeignet sein, der DDR zu schaden. Was aber genau unter welchen Umständen schadet und inwiefern, das zu beurteilen oblag dem Staatsanwalt, schließlich dem Richter, in Wirklichkeit aber war es eine politische Entscheidung.

Gegen meinen Staatsanwalt läuft ein Verfahren wegen Rechtsbeugung. Ich frage Sie: Was soll dieses Verfahren? Alles mögliche kann man ihm vermutlich anlasten, aber er hatte es doch wirklich nicht nötig, dieses Gummigesetz zu beugen!

Die zweite Lücke sehe ich darin, daß einige Straftatbestände im DDR-Strafrecht gar nicht erfaßt waren. Es gab kein Gesetz, das Lauschangriffe verbot. Das ganze MfS-Instrumentarium zur Zersetzung von Persönlichkeiten ist nach DDR-Recht nicht strafbar. Selbst Waffenhandel kommt meines Erachtens – man möge mich berichtigen, wenn es anders ist – im DDR-Strafgesetzbuch nicht vor.

Das führt mich wieder auf meine eingangs geäußerten Zweifel zurück, ob es dem Rechtsstaat gut ansteht, sich die Grenzen der Strafbarkeit von einer Diktatur diktieren zu lassen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank. Ich glaube, an der Unterschiedlichkeit der Redebeiträge wird deutlich, wie gut es ist, daß hier Menschen mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen und ganz unterschiedlichen Berufsgruppen zu diesem Thema etwas sagen.

Peter Jochen Winters, bitte.

Dr. Peter Jochen Winters: Ich habe den Eindruck, daß ich hier ein bißchen aus dem Rahmen falle; denn ich bin weder Jurist noch ein Opfer der DDR-Justiz oder ein Dissident in der DDR gewesen, sondern lediglich von 1977

an akkreditierter Korrespondent für die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ in der DDR, und zwar bis zu deren seligem oder unseligem Ende. Als Journalist arbeite ich seit 1960. Seit 1972 bin ich Redakteur der „FAZ“ in Berlin.

Ich habe mich auf diese Anhörung hier nicht ordentlich vorbereiten können, weil ich die letzten 14 Tage auf einer Studienreise in der Mongolei war und dieser Fragebogen mich also erst gestern bei meiner Rückkehr erreichte. Ich wußte aber, daß ich hier auftreten sollte, und habe deswegen die Gelegenheit genutzt, mich in der fernen Mongolei zu erkundigen, die ja 1989 durch eine Demokratiebewegung, die dort auch eine friedliche Revolution veranstaltet hat, die Einparteienherrschaft der kommunistischen Partei abgeschüttelt und seit dem Frühjahr dieses Jahres eine mit Hilfe westlicher Experten ausgearbeitete ausgezeichnete demokratische Verfassung hat, die ausdrücklich die Menschenrechte schützt und sie bewahren will.

Ich habe also bei dem Aufenthalt in der Mongolei den stellvertretenden Ministerpräsidenten dort gefragt, wie man es mit der Aufarbeitung der Vergangenheit halte. Er hat mich böse angesehen und hat gesagt: Was wollen Sie? Wir haben hier eine Krise, diese Krise müssen wir überwinden, und da haben wir keine Zeit, uns mit der Vergangenheit herumzuschlagen, das interessiert uns im Moment gar nicht; jeder ist gefragt, er muß mit anpacken, wir müssen die Krise überwinden! –

Und als ich ihm dann sagte, daß eine Vergangenheit, die nicht aufgearbeitet wird, wie wir alle wissen und 1968 erfahren haben, wieder aufsteht, wieder lebendig wird, daß die Fragen wieder hochkommen, hat er gesagt: Das interessiert uns nicht, wir haben ja jetzt eine Demokratie, und die wird so stabil sein, daß nichts passiert! –

Das hat mich etwas verblüfft, zumal er mir nachher sagte, er habe die Frage als unhöflich empfunden, und man dürfe im Ausland doch nicht nach der Vergangenheit des Betreffenden fragen.

Einen Tag zuvor hatte ein Gericht in der Mongolei einen Spruch gefällt, der mich an Aussagen im Reichsgesetzblatt von 1934 erinnerte, nämlich daß alle Handlungen der kommunistischen Partei- und Staatsführung in der Mongolei in den letzten 70 Jahren rechtens gewesen seien und man also keinen Grund habe, da irgend etwas aufzuarbeiten.

Ich erzähle das jetzt nicht, um hier Witze zu machen, sondern weil ich meine, daß man bei all dem, was uns hier beschäftigt, gelegentlich auch einmal in das östliche Ausland gucken sollte, das ja eigentlich ähnliche Probleme haben sollte wie wir in den neuen Ländern.

Aber, um endgültig ernst zu werden: Auch bei uns ist es ja nicht so, daß solche Stimmen wie die in der Mongolei nicht zu hören wären. Ich höre z. B. von hochrangigen Juristen in Deutschland, daß sie sagen, es müsse nun endlich ein Schlußstrich unter die Bemühungen zur juristischen Aufarbeitung der DDR-

Vergangenheit gezogen werden; denn die geistigen Urheber kämen ja doch davon, nur die Befehlsempfänger würden bestraft, und das sei ungerecht.

Der letzte Satzteil ist zwar vielleicht richtig, vor allem wenn man hört, was Juristen an juristischen Argumentationen da vorzutragen haben, aber mich macht diese ganze Sache doch sehr traurig. Denn als ich in den 60er Jahren als Journalist anfing, gab es NS-Prozesse, die ich als Berichterstatter miterlebt habe. Ich habe dort sowohl die Leute, die vor Gericht standen, als auch die Opfer kennengelernt und befragt, und mir war klar, daß es eigentlich ganz selbstverständlich sein muß, daß Unrecht, auch verübt von einer Staatsführung, geahndet werden muß, daß Unrecht in Gesetzesform nicht Bestand haben darf. Ich habe mich damals sehr gefreut, daß in der Bundesrepublik aus den Erfahrungen mit den Nationalsozialisten Lehren gezogen worden sind, und ich hoffte, daß diese Lehren, die damals gezogen worden sind, Bestand haben würden, daß wir also auch heute die Vorgänge in der DDR seit 1945 unter solchen Gesichtspunkten betrachten würden, wie sie z. B. der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung in den 50er Jahren dargelegt und ausgeführt hat. Ich meine das, was damals unter dem Rubrum „Naturrechtliche Rechtsprechung“ genannt wurde, nämlich die Erkenntnis, daß es einen allgemeinen Kernbereich des Rechtes gibt, den keine Partei und keine Staatsführung verändern darf und in den sie auch nicht eingreifen darf, auch nicht durch Gesetze und Befehle, und daß Gesetze und Befehle, die diesen Kernbereich tangieren, Unrecht sind, nichtig sind, nicht zu befolgen sind.

Wenn ich die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und die Auseinandersetzung mit der sozialistischen oder stalinistischen Vergangenheit oder wie Sie immer wollen in der DDR betrachte, stelle ich fest, daß wir heute eigentlich besser dastehen als nach 1945. Nach 1945 haben die Siegermächte rückwirkend Gesetze gemacht, um diese Verbrechen bestrafen zu können. Sie haben dann auch auf Menschenrechte abgehoben, und es gab 1948 eine Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und später die UNO-Pakte über politische Rechte und Freiheiten. Das sind alles Dinge, in denen sozusagen der Streit zwischen den Naturrechtlern auf der einen und den Positivisten auf der anderen Seite im juristischen Bereich doch etwas entschärft worden ist bzw. gegensätzliche Auffassungen in etwa versöhnt worden sind.

Wenn man heute die Taten in der DDR betrachtet, muß man feststellen, daß das Strafgesetzbuch der DDR ausdrücklich auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aber auch in Bestimmungen des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg und im Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats festgeschriebenen Menschenrechte rekurriert und daß die Verfassung der DDR im Art. 91 ausdrücklich sagt, daß die völkerrechtlichen Grundsätze zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde auch in der DDR geltendes Recht seien.

Ich habe gesagt, ich bin kein Jurist, und ich will mich hier auch nicht in juristische Diskussionen einlassen, sondern nur sagen, daß ich als Redakteur und Korrespondent versucht habe, mich auch etwas in das DDR-Strafrecht einzulesen. Da kam mir zugute, daß es mir gelang, 1987 einen Kommentar zum Strafgesetzbuch zu erwerben, herausgegeben vom Justizministerium der DDR, also einen ganz amtlichen Kommentar. Dieser amtliche Kommentar bestätigt das, was ich eben gesagt habe. Er bringt nämlich nicht nur das, was im Strafgesetzbuch steht, nämlich z. B., daß die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates stehen, wie es in Art. 4 dieses Strafgesetzbuches heißt, sondern dazu wird dann auch noch ausdrücklich gesagt:

> Das mit Art. 4 normierte Prinzip des strafrechtlichen Schutzes der Würde, der Freiheit und der Rechte des Menschen beschränkt sich nicht auf die speziellen Normen des Strafgesetzbuches ...

Das heißt also, dieses Bekenntnis des DDR-Strafgesetzbuches zu den Allgemeinen Menschenrechten und zur Menschenwürde, was ja ein feststehender Begriff ist, sollte man nicht so leichthin nur als Propaganda abtun, wenn es denn auch als Propaganda gemeint war, sondern hier sollte man die Herren wirklich beim Wort nehmen und sie auch nach ihrem eigenen Gesetz beurteilen, verfolgen und verurteilen. Damit würde man also dieser Kontroverse zwischen den Naturrechtlern und den Positivisten schon etwas die Spitze abbrechen.

Das geht übrigens noch weiter. Hier stehen wunderbare Dinge drin. Je mehr ich in diesem Buch lese, desto mehr finde ich. Ich habe diesen Befehlsnotstandsartikel gefunden, der sehr gut ist.

Es gibt z. B. auch einen Vorspruch zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches, in dem es heißt:

> Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen sind unabdingbare Voraussetzungen für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

Ich meine, das sind doch sehr schöne und hehre Sätze, und ich sehe nicht ein, warum man nicht auch diejenigen, die dagegen mit ihren Unrechtsgesetzen, wie dem Grenzgesetz, verstoßen haben, messen soll. Die Juristen müßten mir erklären, warum das nicht geht.

Im übrigen sage ich noch einmal, daß in diesem schönen Kommentar auch steht, daß das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Direktive 38 des Alliierten Kontrollrates, die sich ja auch mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen die Menschenrechte und die Menschenwürde beschäftigen, in der

DDR geltendes Recht sind. Alle Verurteilungen in NS-Prozessen in der DDR sind übrigens auf Grund des Art. 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erfolgt. Ich frage also, warum man das nicht auch mit ihnen so machen soll.

Außerdem steht in diesem Kommentar z. B. drin:

> Die Sicherung grundlegender völkerrechtlicher Prinzipien zur Erhaltung des Weltfriedens und des Schutzes der Menschenrechte auch mittels des Strafrechts ist völkerrechtliche Verpflichtung aller Völker und Staaten und also auch der DDR. Handelte die Person, welche die Tat verübte, die ein Verbrechen im Sinne des I. Kapitels bildet, in verantwortlicher Funktion eines Staates, befreit sie das nicht von der Verantwortlichkeit.

Das steht hier also alles drin. Ich weiß gar nicht, warum man darauf nicht rekurriert. Die Juristen sagen vielleicht, daß das anders gemeint sei. Aber mich interessiert ja nicht, wie die das gemeint haben, sondern es interessiert, was hier drinsteht.

Zum Beispiel ist auch das Verfolgen von Friedensbewegungen, auch von Friedensbewegungen, die nicht einer bestimmten Organisation angehören, nach § 89 in der DDR strafbar gewesen. Dort steht nämlich:

Wer sie verfolgt oder verfolgen läßt ...

Und im Kommentar steht:

> Das umfaßt alle Handlungen, die geeignet sind, gegen Anhänger der Friedensbewegung staatliche Zwangsmaßnahmen (Festnahme, Verhaftung, gerichtliche oder andere Verfahren) oder andere Maßnahmen (Repressalien, Rufmord, Berufsverbot, berufliche oder andere persönliche Nachteile) durchzuführen oder zu veranlassen. Strafrechtlich verantwortlich ist, wer auf Grund von entsprechenden Weisungen oder aus eigener Initiative an Verfolgungen teilnimmt oder entsprechende Verfolgungsmaßnahmen veranlaßt.

Ich könnte hier noch mehr zitieren. Zum Beispiel gibt es einen eigenen § 91, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, usw. usf. Mit anderen Worten: Ich denke, bei nötiger Anspannung des Gedächtnisses und des Lesenwollens könnte man da eine ganze Menge machen.

Okay. Aber juristische Aufarbeitung in rechtsstaatlichen Formen ist nur eine Sache. Im übrigen muß ich sagen, daß ein Strafverfahren z. B. gegen Honecker und andere, wie es jetzt betrieben werden soll, auch die Möglichkeit einer zeitgeschichtlichen Aufarbeitung bietet.

Ich habe am Auschwitz-Prozeß in Frankfurt als Berichterstatter teilgenommen, und ich habe – wie gesagt – auch andere NS-Prozesse erlebt, z. B. den Ulmer Einsatzgruppenprozeß, durch den überhaupt erst bekannt wurde, daß es Einsatzgruppen gegeben hat. In diesen Prozessen wurden Gutachten erstellt und Gutachter herangezogen, die zunächst einmal wissenschaftlich aufgearbeitet

haben, was denn eigentlich z. B. die Anatomie des SS-Staates war. Dabei ist eine ganze Zunft von Wissenschaftlern und von Zeitgeschichtlern in Arbeit und Brot gesetzt worden und hat da anhand der vorhandenen Dokumente geforscht, und dabei ist eine ganze Menge herausgekommen. Auch das können rechtsstaatliche Strafverfahren leisten. Das sollte man nicht unterschätzen.

Dennoch sollte man und kann man sich nicht darauf beschränken, DDR-Vergangenheit nur durch Gerichte aufarbeiten zu lassen. Es muß schon noch eine ganze Menge hinzukommen. Ich will mich nur auf einen Bereich beschränken, nämlich die wissenschaftliche Aufarbeitung.

Wir haben eine ganze Menge Material, was wir bei den Nationalsozialisten in dieser umfangreichen Form nicht hatten. Aber die haben ja auch nur 12 Jahre gearbeitet und haben auch eine ganze Menge Akten vernichtet; diese hier haben 45 Jahre gewirkt und haben einen Berg von Akten hinterlassen. Wenn wir dieses Material in angemessener Zeit vernünftig aufarbeiten wollen – was wir ja eigentlich müssen, denn wir tun das nicht, um Geschichtsbücher zu füllen, die irgendwelche späteren Generationen einmal lesen sollen, sondern wir tun das, um unsere eigene Zukunft besser zu gestalten, denn das ist doch der Sinn der Aufarbeitung der Vergangenheit –, dann sollte auch der Bundestag wirklich alles daransetzen, die Mittel lockerzumachen, um ein zweites Institut für Zeitgeschichte in Berlin zu installieren, mit ordentlicher Ausstattung, vielen interessierten und engagierten Wissenschaftlern, die das dort und in Potsdam lagernde Material aufarbeiten und damit wiederum den Gerichten und den Staatsanwaltschaften helfen, die Arbeit zu leisten, die Herr Schaefgen so eindrucksvoll geschildert hat, wobei ich mich in dem Zusammenhang dann immer frage, ob diese Arbeitsgruppe Regierungskriminalität bei dem Kammergericht in Berlin als Strafverfolgungsbehörde eigentlich die Aufgabe leisten kann, die durch eine zentrale Stelle geleistet werden müßte, vergleichbar etwa der Ludwigsburger Stelle im Hinblick auf die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, die ja zumindest verhindert hat, daß an mehreren Stellen gleichzeitig das gleiche ermittelt wurde und damit viel Zeit und Kraft verlorenging.

Das ist also aller Überlegung wert. Sie sagen zwar, die Zeit sei vorbei, und das sei nicht geschehen. Aber man kann ja Fehler korrigieren. Ich weiß also nicht, ob es wirklich so eine dumme Idee ist, so eine zentrale Stelle einzurichten, wobei ja die Salzgitter-Stelle da auch schon als Grundstock vorhanden ist.

Aber wichtig scheint es mir eben auch und vor allem, daß man sich bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Vergangenheit nicht nur auf Akten stützt. Jeder Historiker weiß, daß Akten so und anders gelesen werden können und, je nachdem, wie sie angelegt worden sind und wer sie angelegt hat, beurteilt werden müssen. Wir haben hier die Chance – und diese Chance hatten wir nach dem Dritten Reich, weil wir mit der Bewältigung der Vergangenheit zu spät angefangen haben, nicht mehr so –, Zeitzeugen zu befragen, und

zwar nicht nur Opfer, sondern auch Täter, und zwar in breitem Rahmen. Das wäre eine ganz wichtige Forderung an ein solches Institut für Zeitgeschichte, daß es – sine ira et studio – beide Seiten genau hört, um Erfahrungsberichte von Menschen zu bekommen, die sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite 45 Jahre SED-Diktatur miterlebt haben.

Ich will das hier nicht weiter ausbreiten, sondern dies nur als Stichworte sagen. Ich habe mich – wie gesagt – auf diese zehn oder elf Fragen hier nicht eingelassen, weil ich sie erst gestern bekommen habe. Aber bei Nachfragen kann man darauf ja noch zurückkommen. Danke. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Winters, für Ihren Reisebericht über die Mongolei und den Kommentar des Strafgesetzbuches der DDR. Gerade letzteres habe ich mit großer Freude gehört. Ich meine mich aber noch zu erinnern, daß in unserer Interpretation – das haben Sie leider nicht mit vorlesen können – damit die niederländischen Freunde, die Nationale Volksarmee und die CFK gemeint sind, aber doch nicht wir Friedensbewegten, die seit 1982 versucht hatten, da etwas anderes zu formulieren.

Dr. Peter Jochen Winters: Man muß ja nicht die Interpretation der SED übernehmen!

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich wollte nur sagen, was für eine Interpretation wir da gehört haben.

Lassen Sie uns jetzt eine erste Fragerunde durchführen. Drei Meldungen stehen bisher auf meiner Liste. Ich vermute, da wird noch mehr dazukommen. Der erste, der sich gemeldet hat, ist Herr Dehnel.

Abg. Dehnel (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Grasemann: Warum wurden weit vor der Wende ca. 42 000 Vorermittlungsverfahren in Salzgitter angelegt? Das geschah doch nicht etwa mit der Absicht, um Täter jetzt an uns heranzuführen bzw. Täter zu gewinnen, wie Sie das so schön gesagt haben. Wir sollten doch zuallererst daran denken, daß wir Opfer gewinnen, und die haben wir noch nicht ganz auf unserer Seite, weil da noch vieles zu bewältigen ist. Vor allem möchte ich sagen, daß wir jetzt gemeinsam mit der Justiz Wege finden müssen, wie wir endlich zu Verurteilungen kommen können.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Eines habe ich vergessen zu sagen. Das möchte ich jetzt gern noch nachholen. Meine herzliche Bitte und mein Vorschlag wäre, daß wir uns mit unseren Fragen auf die fünf Menschen konzentrieren, die jetzt zuletzt geredet haben. In einer zweiten Runde sollte nachher noch einmal die Möglichkeit bestehen, auf dem Hintergrund des Gehörten die anderen zu fragen, einschließlich des Leitenden Oberstaatsanwalts, der noch gar nicht hat reagieren können.

Abg. Meckel (SPD): Da ich mich nicht noch einmal melden will, will ich diese Regel gleich überschreiten und die Frage an Herrn Schaefgen richten.

Es war von den Wahlfälschungen die Rede. Ich frage zunächst nach, ob es

sich, wie ich verstanden habe, um den Singular „Wahlfälschung“ – das würde ich dann auf den 7. Mai 1989 beziehen – oder um den Plural gehandelt hat. Wir sind uns ja wahrscheinlich alle darüber im klaren, daß der 7. Mai 1989 kein Sonderfall war, sondern nur der erste, bei dem man besonders viel Material hat. Das heißt, ich stelle dann auch die Frage: Wie sieht es bei den anderen Wahlfälschungen aus?

Ich habe eine zweite Frage. Es ist eine Sachfrage: Wie ist es mit der strafrechtlichen Verfolgbarkeit, wenn man aus den Akten der Staatssicherheit Pläne erfährt, manche durchgeführt, wobei man aber die Durchführung nicht genau nachweisen kann? Jürgen Fuchs hat dargestellt, wie so etwas ist. Ich könnte manches hinzufügen von Vernichtungsplanung oder z. B. auch Erpressung. Wie ist es mit der strafrechtlichen Verfolgbarkeit solcher konkreter Fälle?

Ich halte das für einen ganz zentralen Punkt, wenn ich sehe, daß eine Fülle von Leuten, die meines Erachtens vor Gericht gehören, dann auch in der Öffentlichkeit als Zeugen, also als „Ehrenmänner“, auftreten. Gibt es die Möglichkeit, dies strafrechtlich zu verfolgen? Wie ist es überhaupt mit der strafrechtlichen Verwendbarkeit von Akten der Staatssicherheit?

Die dritte Frage bezieht sich auch auf das zuletzt Genannte. Ich war sehr dankbar für die Darstellung der Fragen der Finanzierung der Polizei und auch der Probleme, die es dabei gibt, also des Streits zwischen Bund und Ländern über die Unterstützung. Meine Position ist folgende: Die Länder können hier aus der Pflicht nicht entlassen werden, aber gleichzeitig ist uns allen klar, daß die Aufarbeitung eine gesamtdeutsche Aufgabe ist. Hier muß der Bund in die Pflicht genommen werden und darf die Länder nicht alleinlassen. Ich denke also, daß der Bund mindestens 50 % tragen muß, um diese Dinge zu unterstützen.

Die vierte Frage richtet sich auch an die verschiedenen Gesprächspartner. Ich nenne keinen persönlich. Wir haben – Herr Winters hat dies angesprochen – in der Folge des Zweiten Weltkrieges bzw. des NS-Regimes weitestgehend die Erfahrung gemacht, daß man nach einem Unrechtsregime vielleicht feststellt, daß man mit dem bisherigen Recht, auch Völkerrecht, nicht genügend weiterkommt. Deshalb hat es in der Folge international, aber auch national eine intensive Rechtsentwicklung gegeben. Dabei kann man dieses Recht zwar nicht rückwirkend anwenden, aber für die Zukunft Dinge verhindern. Wir hörten und hören von dem vorigen und dem jetzigen Außenminister öfter den Ruf, Sadam Hussein und andere Leute vor einen internationalen Gerichtshof zu stellen. Ich halte das für außerordentlich wichtig, aber diesen Gerichtshof haben wir nicht.(Widerspruch bei den Sachverständigen)

– In dieser Weise dafür nicht!

Welche Initiativen würden Sie in dieser Richtung empfehlen, und wo gibt es

einen Handlungsbedarf für die künftige Rechtsentwicklung, um dergleichen auszuschließen?

Die letzte Frage: Ulrike Poppe hat einen ganz konkreten Vorschlag in bezug auf Ermittlungstätigkeit in der Gauck-Behörde gemacht, weil noch bestimmte Differenzierungen da sind. Was halten Sie davon, Herr Kittlaus?

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Schon ganz frühzeitig hat sich Prof. Schroeder gemeldet. Er hat jetzt Gelegenheit, eine Information, von der er meint, daß sie so nicht stehenbleiben könne, zurechtzurücken.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Herr Winters hat die Juristen aufgerufen und auch etwas provoziert, indem er hier Dinge vorgelesen hat, die – wie ich an der Reaktion gesehen habe – auf große Zustimmung stießen. So glatt geht es nicht. So dumm waren die Juristen nun auch nicht, daß sie diese Dinge bisher nicht gesehen haben. Ich kann ganz kurz erläutern, weshalb das nicht funktioniert, Herr Winters.

Es steht, wie Sie gesagt haben, in dem Kommentar viel drin. Da heißt es, daß Verbrechen gegen die Menschenrechte verfolgt werden müssen usw. Aber eine Stelle in einem Kommentar ist natürlich noch kein Gesetz und keine gesetzliche Grundlage.

Dann steht zwar in dem Gesetz, Verbrechen gegen die Menschlichkeit müßten verfolgt werden; das sind aber nur ganz bestimmte, die die DDR unter Strafe gestellt hat. Das betraf z. B. die Verfolgung von DDR-Bürgern in mißbräuchlicher Anwendung der Justizhoheit der Bundesrepublik. Das war so ein Tatbestand. Die Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung war nur strafbar, wenn sie im Zusammenhang mit Kriegs- oder Agressionshetze erfolgte. Also die Dinge fallen schon tatbestandsmäßig nicht darunter. So clever waren die auch! Wir Juristen waren nicht so dumm, daß wir das nicht gesehen haben, und die DDR-Juristen waren auch nicht so dumm, daß sie sich ihre eigenen Netze gestrickt haben.

Andererseits möchte ich aber weiter gehen als Sie: Die DDR-Juristen haben sich eine Masche gestrickt, durch die sie meiner Meinung nach nicht durchschlüpfen können. Ich hatte das heute nachmittag schon erwähnt. Es ist nämlich in dem Strafgesetzbuch der DDR nicht nur der Befehlsnotstand für unbeachtlich erklärt, sondern es heißt hier:

> Auf Gesetz, Befehl oder Anordnung kann sich nicht berufen, wer in Mißachtung der Menschenrechte handelt.

Da brauchen wir gar nicht die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts, die hier erwähnt worden sind, weil es die Frage ist, ob die Menschenrechte dazu gehören. Wer in Mißachtung der Menschenrechte handelt, kann sich nicht auf ein entgegenstehendes Gesetz berufen. Das Auswanderungsrecht ist ein Menschenrecht. Insofern kann man ohne jede Vergewaltigung des positiven Rechts und ohne Bemühung des Naturrechts

diese Bestimmung auf die DDR anwenden. Niemand kann sich darüber beschweren.

Ich habe gerade eine Reise durch Sibirien hinter mir, wo mich alle anklagend fragten: Wieso können Sie den Honecker verurteilen? – Ich habe immer gesagt: Kennen Sie nicht das Strafgesetzbuch der DDR? Da stand doch drin: Wer in Mißachtung der Menschenrechte handelt, kann sich nicht auf ein Gesetz berufen! – Da haben sie gesagt: Na, wenn das so ist, in Ordnung!

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Danke schön. Wir sollten die Zeit bis zur Pause nutzen, Fragen zu stellen. Der nächste ist Reinhard von Schorlemer.

Abg. Frhr. von Schorlemer (CDU/CSU): Ich wollte an sich mit der Bemerkung beginnen, daß ich es bedaure, daß der Herr Professor aus Münster schon wieder abgereist ist, aber Herr Schroeder hat ihm ja zumindest noch eine Möglichkeit geschaffen, indem er uns das, was hinter der Zeitung, hinter der ja immer ein kluger Kopf – besonders in der Werbung so ausgedrückt – stecken soll, hier vielleicht als Vorlage für die Arbeit gegeben hat.

Bevor ich zu meiner Frage komme, möchte ich eine Sorge einflechten: Ich möchte nicht erleben, daß es gerade hier in den neuen Bundesländern durch diese ganze Diskussion – auf der einen Seite stringente Rechtsanwendung, wobei ich hinzufügen will, daß ich kein Jurist bin, und auf der anderen Seite das gerade auch von Frau Poppe hier vorgeschlagene Petitum, daß diejenigen, die sich schuldig gemacht haben, auch zur Verantwortung gezogen werden – zu einer inneren Zerrissenheit kommt und damit letztlich auch der Rechtsstaat als solcher mit einem Fragezeichen versehen wird. Das möchte ich nicht, und insofern bin ich Ihnen, Herr Prof. Schroeder, sehr dankbar, daß Sie diese Brücke noch gebaut haben, daß wir doch noch die Möglichkeit haben, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Meine Frage ist aber eine andere. Sie richtet sich einmal an Herrn Dr. Grasemann, zugleich aber mit dem Hinweis, daß auch Sie, Herr Schaefgen, in Ihrer später erfolgenden Antwort darauf noch eingehen. Ich bin niedersächsischer Bundestagsabgeordneter, und Salzgitter liegt bekanntlich in Niedersachsen. Es ist ja gar nicht so lange her, daß, als Honecker noch für die damalige DDR verantwortlich war, gerade von seiten der DDR massiv gefordert wurde, diese Stelle zu schließen, die Akten zu vernichten. Gott sei Dank ist man in der Bundesrepublik dem nicht nachgekommen.

(Abg. Dr. Keller (PDS/Linke Liste): Da hat aber nicht viel gefehlt!)

– Wer war das? (Heiterkeit)

Ich will jetzt den innenpolitischen Schlenker auslassen, aber ich will Sie und den Leitenden Oberstaatsanwalt fragen, ob nicht das Nochvorhandensein von Salzgitter und damit der Unterlagen Ihre Arbeit maßgeblich erleichtert und ob, umgekehrt, nicht die Arbeit auch im zeitlichen Ablauf maßgeblich erschwert

wäre, wenn all das, was dort zusammengetragen worden ist, vernichtet worden wäre, wie seinerzeit von Honecker gefordert.

Dr. Rudolf Wassermann: Eine Frage an Herrn Winters zum Kontrollratsgesetz Nr. 10: Im Einigungsvertrag ist das DDR-Strafrecht, merkwürdigerweise mit Ausnahme der von Herrn Schroeder genannten Bestimmungen, aufgehoben worden. Wie soll da eine jetzige Strafverfolgung gestützt werden?

Die zweite Frage: Sie haben Zeitzeugenvernehmung gefordert. Die bisherigen Erfahrungen, die ich selbst gemacht habe, sowie die Erfahrungen bei den Foren, erst recht aber bei den Talkshows, die ja jeder sehen kann, laufen darauf hinaus, daß diese Zeitzeugen nicht bereit sind, wahrheitsgemäße Antworten zu geben, sondern in erster Linie eine dreiste Selbstrechtfertigung versuchen.

Drittens: Sie haben – wie mir scheint, mit Recht – gefordert, daß man zeitgeschichtliche Forschung betreiben müsse. Die Enquete-Kommission hat eine riesige Aufgabe, wobei ich mich besorgt frage, ob sie sie zu Ende führen kann. Was halten Sie davon, wenn man vom Bundestag die Errichtung einer Stiftung mit einer ganzen Reihe von Instituten beschließen würde, der diese Aufgabe im Anschluß an die Tätigkeit der Enquete-Kommission übertragen werden könnte?

Abg. Jork (CDU/CSU): Ich kann an diese Sorge anschließen. Ich teile die Sorge, daß wir die Aufgabe, die wir uns stellen und die ich mir mit gestellt habe, in der Kommission nicht erfüllen können. Das darf natürlich nicht passieren. Wir sind deshalb hier zusammengekommen, weil wir eine Differenz zwischen Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeitsempfinden spüren. Ich sehe, daß wir hier letztlich auch mit der Forderung an die Politik herauskommen sollten, daß die Politik das lösen muß, was das Recht nicht kann. Ich weiß nicht, ob ich diese Forderung so scharf formulieren kann.

Das, was bisher gesagt worden ist, genügt mir nicht. In der jetzigen Diskussion ist eigentlich herausgekommen- teilweise auch durch Ihren Beitrag, Herr Winters –, daß doch viel lösbar wäre. Deshalb sage ich – vielleicht kann das auch Herr Grasemann sagen –: Nun los! Warum geht es eigentlich nicht los? – Das verstehe ich nicht ganz. Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage kann vielleicht auch von Herrn Winters beantwortet werden. Prof. Schroeder sagte das eigentlich zum Teil schon als Antwort. Wenn das so funktionierte, wie Sie das vorgelesen haben, frage ich: Ist das juristisch relevant? In welcher Weise? Oder ist das, was gesagt wurde, völlig unbrauchbar? Wenn das alles nur ein Kommentar ist, dann war der Kommentar doch sicherlich früher auch Handlungsanleitung für die Juristen. Inwieweit ist das noch relevant dafür, daß jetzt auch strafrechtlich etwas erfolgt? Offenbar nicht.

Und eine Sorge bleibt mir. Das ist vorhin schon einmal angesprochen worden. Wir sagen ja: Wo kein Kläger ist, ist kein Richter! Es wird eine Menge

Betroffene geben, die nicht mehr in der Lage sind zu klagen oder die nicht mehr identifizieren können, wer sie gequält hat. Wer wird sich dieser Leute annehmen können? Ich weiß nicht, Herr Kittlaus, ob Sie etwas dazu sagen können. Ich nehme an, daß die Dunkelziffer erheblich ist, denn so dumm – wir hörten es ja eben schon – waren die Leute ja nicht, daß sie sich nicht auch für irgendwelche Fälle schützen konnten. Ich möchte, daß auch den Leuten Gerechtigkeit widerfährt, die nicht hier sitzen können und sich nicht artikulieren können.

Sv. Dr. Armin Mitter: Ich hätte zunächst auch eine Frage an Herrn Schaefgen: Unter dem Druck der Opposition war die Modrow-Regierung gezwungen, eine Art Gruppe zu schaffen, die zumindest vorgab, Bekämpfung von Regierungskriminalität zu betreiben. Im Rahmen der Tätigkeit dieser Gruppe sind sehr viele Akten angelegt worden. Uns ist unter anderem bekannt geworden, daß sie sehr intensiv in den SED-Archiven gearbeitet hat, sich sehr intensiv darum bemüht hat – das weiß ich noch aus eigener Erfahrung –, bestimmte Bestände aus dem Staatsarchiv herauszulösen, etwa 800 Meter politische Akten, was Gott sei Dank verhindert werden konnte.

Im Rahmen der Enquete-Kommission ist die Archivarbeitsgruppe im SED-Archiv gewesen und hat nachgefragt, was aus den Materialien, die damals von dieser Gruppe Regierungskriminalität aus dem SED-Archiv entnommen wurden, nach dem 3. Oktober geworden ist. Unter anderem wurde von uns die Frage gestellt, ob diese Materialien Ihrer Arbeitsgruppe übergeben worden sind bzw. ob sie ins SED-Archiv zurückgeführt worden sind. Zurückgeführt ins SED-Archiv wurden sie nicht. An Sie die Frage: Haben Sie diese Materialien übernommen? Haben Sie sich um diese Materialien bemüht? Zu welchem Zeitpunkt haben Sie überhaupt in Erwägung gezogen, nähere Nachforschungen im SED-Archiv anzustellen? Wir wissen selbst von dieser Maßnahme im SED-Archiv in diesem Jahr. Wir halten das für zu spät. Diese Maßnahme hätte, wenn sie schon erfolgen mußte, wesentlich früher erfolgen müssen. Aber wichtig ist, was aus diesen Materialien geworden ist, die die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität innerhalb der Modrow-Regierung damals recherchiert hat. Das ist die erste Frage.

Die zweite Frage liegt zwischen der historischen und der juristischen Aufarbeitung. Es gibt auch eine Menge Fälle gerade aus den 50er Jahren, daß DDR-Bürger in die Sowjetunion deportiert wurden. Dabei ist es so gewesen, daß die Untersuchung – das läßt sich aus SED- und MfS-Akten klar nachweisen – größtenteils durch DDR-Behörden erfolgte, daß aber dann, meistens ohne Gerichtsverfahren, diese Leute nach Rußland deportiert wurden, oft über Jahre hinweg. Wie verfahren Sie mit solchen Fällen? Sind Ihnen solche Fälle überhaupt schon bekannt? Das wäre also eine weitere Tätergruppe. – Das sind die Fragen an Herrn Schaefgen.

Dann zu diesem Problem Institut für Zeitgeschichte, das Herr Winters

angesprochen hat. Ein Institut für Zeitgeschichte zur Aufarbeitung der DDR haben wir schon im Frühjahr 1990 angeregt. Nicht zuletzt auf Grund von Widerständen, die aus der alten Bundesrepublik kamen, vor allen Dingen seitens der Claims, die sich auch da gerade auf zeitgeschichtlichem Gebiet bewegen, der ganzen Kontroversen, die vor der Wende stattgefunden haben, war dieses ganze Projekt von vornherein zum Sterben verurteilt. Herr Eppelmann hat auch mehrmals diesen Vorschlag unterbreitet. Von sehr vielen Seiten ist das angeregt worden. Wir haben den Eindruck – das darf ich auch als Vertreter des Unabhängigen Historikerverbandes in der DDR sagen –, daß das doch so eine Art Scheingefecht ist. In der Öffentlichkeit wird sehr viel davon gesprochen, auch in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ liest man dies und das darüber, aber man tritt an dieses Projekt an sich nicht heran. Mir scheint, daß diese ganze Debatte über dieses Institut für Zeitgeschichte, das ich für sehr notwendig halte, doch eine gewisse Feigenblattfunktion hat. Weder von seiten der Zunft, d. h. der Historikerschaft, noch von politischer Seite ist eine klare Initiative erkennbar, die wirklich ein solches Projekt voranbringt.

Ulrich Hoffmann: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben hier bereits einen Stand erreicht, bei dem es nicht nur darum geht, Fragen aus Ihrem Kreis zu beantworten, sondern ich entnehme Ihren Beiträgen auch eine Fülle von Anregungen. Insofern gestatten Sie auch mir die Aufnahme dieses Balls im Sinne eines Wechselspiels.

Ich möchte drei neue Gedanken einführen, die heute bisher noch keine Rolle gespielt haben, die aber – und diesen Part müssen Sie mir gestatten – aus anwaltlicher Sicht immer eine Rolle spielen. Das sind die Finanzierungsfragen.

Wir haben zur Zeit die legitime Situation, daß Anwälte für ihre Tätigkeit Geld zu nehmen pflegen. Wenn man dies – und als ehemaliger Bewohner der DDR mache ich das in vollem Bewußtsein um die Opfer – in Vertretung der Opfer tut, steht man häufig vor der Frage, daß man Menschen Geld abnehmen muß, die es schlichtweg nicht haben. Auf der anderen Seite, und ich schöpfe da wirklich aus der Praxis, verstehen es die Täter aus dem Bereich der SED – ich scheue mich immer, hier nur von der Stasiproblematik zu sprechen, wir müssen uns immer wieder bewußt machen, daß wir es mit einer SED/Stasi-Kriminalität zu tun haben, und ich könnte auch noch „Klammer auf: PDS“ dazu sagen –

(Abg. Dr. Keller (PDS/Linke Liste): Das ist eine Unverschämtheit von Ihnen!)

– Ich lasse mich gern von Ihnen belehren, aber es gehört zum Wesen einer Enquete-Kommission des Bundestages, daß die anwesenden Leute das sagen dürfen, was sie wollen. Sie können das auch kommentieren, wie Sie wollen, nur aushalten müssen Sie es!

(Abg. Prof. Dr. Heuer (PDS/Linke Liste): Ich halte Sie ja aus!)

– Das ist nett, daß Sie mich aushalten, aber ich habe nicht den Eindruck, wenn ich eben Ihren Ausdruck dabei rekapituliere, daß Sie es wirklich aushalten.

Also noch einmal zur finanziellen Problematik: Wir haben in der Tat die Situation, daß heute die Opfer bei der Finanzierung der gebotenen rechtlichen Hilfe größere Probleme haben als die Täter, die sich in aller Regel aus sehr dubiosen Töpfen, die etwas mit der herübergeretteten Restmasse der DDR zu tun haben, zu finanzieren pflegen. Das ist eine Tatsache und wäre ein Fall für eine weitere Runde.

Deswegen auch meine Anregung an die Damen und Herren aus dem Deutschen Bundestag, darüber nachzudenken – ausdiskutieren können wir das hier nicht –, inwieweit man hier eine zielgerichtete Opferhilfe im Sinne der anwaltlichen Unterstützung installieren kann.

Eine zweite Geschichte ist die Problematik des Mandantenverrats durch frühere DDR-Anwälte. Sie wissen, daß wir an dieser Stelle häufig in Beweisnot kommen. Es ist mir in einem ganz konkreten Fall gelungen – Sie werden verstehen, daß ich den Namen nicht nenne, aber Sie kennen ihn alle –, den betreffenden Fall auszuermitteln, so weit auszuermitteln, daß es anzeigereif gewesen ist. Der betreffende Mandant, der auf der Westseite aus einer Vielzahl von Gründen nicht mehr das Bein auf die Erde bekommen hat, ist von dem betreffenden Täter, seinem früheren DDR-Anwalt, regelrecht bestochen worden mit der Maßgabe: Ziehe dich von dem Hoffmann zurück und mache generell keine Strafanzeige! – Dieser Bestechungsversuch – es war nicht nur ein Versuch, sondern ein vollendetes Delikt – ist gelungen. Ich weise auf das Problem hin.

Die dritte Geschichte: Meine Damen und Herren, wir müssen aufpassen – und heute abend ist deutlich geworden, daß die Aufarbeitung der SED-Verbrechen mehr ist als die strafrechtliche Ahndung, die das nicht voll erfüllen kann –, daß die Aufarbeitung nicht von den Leuten mißbraucht wird, die ein Interesse daran haben, eigenes Versagen, auch strafrechtliche Schuld zu verdecken. Konkret: Denken Sie bitte daran – und dies betrifft wiederum die Damen und Herren des Deutschen Bundestages, die sich ja gelegentlich auch über Mittelvergabe zu unterhalten haben –, wer alles aus dem Bereich des IML, des IPW heute in der Bildungsarbeit tätig ist. Vielleicht kommt jetzt auch wieder ein böser Zwischenruf von Leuten, die sich ertappt fühlen.

Eine weitere Problematik – und auch dies gehört zur wahrheitsgemäßen Aufarbeitung der DDR und zu dem eben angeschnittenen Komplex, wem man die Aufarbeitung überläßt – will ich etwas spaßig in Erinnerung rufen. Ich meine die etwas merkwürdige Diskussion des Jahres 1990 über die tatsächlichen und die sogenannten Errungenschaften der früheren DDR. Ich halte sehr viel von der Freiheit der Wissenschaft, auch von der – allerdings nicht schrankenlosen – Freiheit des Lehrers, und da darf ich, in Anführungsstrichen gesagt, eine „Errungenschaft“ der DDR in Erinnerung rufen, auf die wir zurückgreifen

sollten: Das war die Verwendung – drüben allerdings der Mißbrauch – von sogenannter Pflichtliteratur. Es ist abenteuerlich, was westdeutsche Lehrer, auch westdeutsche Bildungsinstitute in der Vergangenheit zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung über die DDR vom Leder gelassen und verantwortet haben, Stichwort z. B. „Handbuch über die DDR“. Ich empfehle, bei der Aufarbeitung die nachwachsende, die junge Generation nicht aus dem Bewußtsein zu verlieren und dafür zu sorgen, daß entsprechende Lehrer zielgerichtet mit Handreichungen vernünftiger Literatur und gleichzeitig mit Empfehlungen, was eventuell in diesem Bereich schädlich sein könnte, zugerüstet werden.

Die dritte und letzte Geschichte – und auch hier rede ich als Insider und früherer Bewohner der DDR, zum Teil wissen die Damen und Herren, daß ich in einer Landeskirche der DDR, der Kirchenprovinz Sachsen, als Jurist tätig geworden bin; Hinweis vielleicht für diejenigen, die es interessiert, daß mein unmittelbarer Amtsnachfolger auf meinem Stuhl der inzwischen nicht mehr lebende Konsistorialpräsident Hammer gewesen ist –: Mein Wunsch, meine Empfehlung geht dahin, und zum Teil sind Sie involviert, meine Damen und Herren, daß die Kirchen – bis jetzt tun sie es noch nicht oder noch nicht ausreichend – hinsichtlich der Offenlegung und Aufarbeitung von Schuld eine Vorbildrolle übernehmen. Nur wenn die Kirchen, die das ja unabhängig von einem Parteibuch tun – das ist auf der Westseite nicht mehr ganz so –, dies angehen, wird es in den neuen Bundesländern eine stärkere Bereitschaft von Tätern der zweiten Garnitur geben, sich wirklich zu öffnen und damit auch den Strafverfolgungsbehörden bessere Instrumentarien in die Hand zu geben. Danke schön.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Es ist heute so viel Dichte und auch Dramatik in der Anhörung gewesen, daß es einfach schade wäre, wenn das alles in Müdigkeit und Erschöpfung versinken würde. Wir haben außerdem morgen noch einen langen Tag vor uns, und ich weiß, daß unter uns welche sind, die heute früh schon um halb fünf aufstehen mußten, um pünktlich nach Leipzig zu kommen.

Ich bitte zunächst die hier vorn Sitzenden, auf die bisher gestellten Fragen zu reagieren. Das wird nicht immer ganz einfach sein.

Christoph Schaefgen: Ich fange mit der letzten Frage an, nämlich der Frage, ob uns Deportationen in die UdSSR bekannt sind und wie solche Fälle gehandhabt werden. Mir sind die Fälle auch nicht näher bekannt als jedem aufmerksamen Zeitgenossen. Wir haben darüber noch keine Verfahren eingeleitet. Ich meine, daß es da auch ganz erhebliche Schwierigkeiten geben würde, sie strafrechtlich in den Griff zu bekommen; denn diese Maßnahmen sind ja durch die damalige Besatzungsmacht, die UdSSR, veranlaßt worden. Deren Rechtsetzungskompetenz bestand damals, und eine Überprüfung dessen, was damals Recht war, stand und steht deutschen Stellen überhaupt nicht zu.

Eine andere Frage ist die, die in Bautzen auch schon einmal aufgeworfen

worden ist: Wie ist es denn seit Gründung der DDR, nachdem die in Bautzen auf Grund von Urteilen der sowjetischen Besatzungsmacht Verurteilten in die Obhut der DDR übergegangen sind, ohne daß die DDR etwas getan hat, um die Betreffenden freizulassen? Das ist etwas, worüber man sicherlich wird nachdenken müssen, obwohl ich auch diesem Bereich keine großen strafrechtlichen Erfolgsaussichten beimesse, weil die Vorgänge lange zurückliegen und die dafür Verantwortlichen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr leben werden oder, wenn sie noch leben – wir sehen das jetzt in bezug auf einzelne Richter aus der damaligen Zeit –, in einem sehr hohen Alter sind, sich zwar heute noch verteidigen und wehren können, aber mit Sicherheit würde dieser Zustand nicht mehr anhalten, wenn die Gefahr ernsthafter Strafverfolgung in Form von Anklage oder Hauptverhandlung bestünde. Die Leute sind zwischen 80 und 90 Jahre alt.

Der nächste Punkt bezog sich auf die Akten, die die Modrow-Regierung aus dem jetzigen PDS-Archiv entnommen hat. Wir haben all das, was aus der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität des Generalstaatsanwalts der DDR an Unterlagen vorhanden war, am 3. Oktober 1990 durch die Hand des Generalbundesanwalts übernommen. Daß sich in diesem Papierwust auch ein großer Wust an PDS-Archivalien befunden haben soll, ist mir nicht bekannt, und es überrascht mich, wenn ich heute höre, daß das PDS-Archiv erklärt haben soll, daß die Unterlagen, die seinerzeit von Modrow entnommen worden sind, heute nicht vorhanden sein sollen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich kann sagen, es gibt ein Protokoll der Archivgruppe der Enquete-Kommission. Herr Dr. Mitter hat vorgeschlagen, daß Ihnen das, damit Sie nachforschen können, zur Verfügung gestellt wird.

Christoph Schaefgen: Eine frühere Inaugenscheinnahme dieses Archivs war uns leider nicht möglich. Ich hatte das erklärt. Wir waren zunächst sieben Leute und hatten lange zu kämpfen, um stärker zu werden. Und wir sind heute noch nicht zufrieden mit der Situation, wie wir in diesem Archiv vorgehen. Das muß man sich so vorstellen, daß man da einer Ordnung gegenübersteht, die einem völlig fremd ist. Vieles ist auch nicht archiviert. Ohne Hilfe eines Archivars kommt man in diesen Beständen überhaupt nicht weiter. Insofern kann man das ohne fremde Hilfe nicht machen. Die vielen PDS- oder SED-Archivmaterialien, die noch in den früheren Bezirken liegen, sind überhaupt noch nicht in Augenschein genommen worden. Es bleibt insofern im Moment, was die Durchsicht der Unterlagen anbetrifft, vieles Stückwerk aus Mangel an personellen Kapazitäten.

Die nächste Frage war die nach der Bedeutung der in Salzgitter gesammelten Unterlagen. Selbstverständlich sind sie eine Hilfestellung bei der Verfolgung der dort registrierten Straftaten. Es sind sozusagen die Beweismittel der ersten Stunde gewesen, die dort aktenkundig gemacht worden sind. Die Zeugen sind so frühzeitig wie möglich vernommen worden, zum Teil richterlich

vernommen worden. Manche leben heute nicht mehr. Es ist also unerläßlich, dann auf die schriftlichen Unterlagen zurückgreifen zu können, wenngleich sie kein umfassendes Bild von den Geschehnissen geben. Zumindest geben sie Hinweise, um jetzt in den Archiven, in dem militärischen Zwischenarchiv weiter zielgerichtet zu suchen.

Die nächste Frage war die von Frau Poppe nach dem Modell einer gezielten Suche in der Gauck-Behörde mit geschultem Personal, das meines Erachtens in zweierlei Hinsicht besondere Fähigkeiten und Kenntnisse haben müßte. Einesteils müßten die Leute das wissen, was Sie sagten, wie nämlich das MfS Unterlagen aufgebaut hat, und zum zweiten müßten sie auch juristischen Sachverstand haben, um beurteilen zu können, ob die Dinge Beweisqualität haben oder nicht.

Der zweite Punkt ist etwas, worüber wir schon häufig mit der Gauck-Behörde gesprochen haben. Es war so, daß die Gauck-Behörde ihrerseits Staatsanwälte einstellen wollte, die dann der Partner für die Strafverfolgungsbehörden sein sollten, die ihrerseits Unterlagen suchten. Bisher ist es dazu noch nicht gekommen. Ich würde es aber als für unsere Arbeit sehr nützlich ansehen, wenn eine solche Kombination von Sachverstand in der Gauck-Behörde arbeiten würde.

Die nächste Frage betraf die Wahlfälschung.

Abg. Poppe (BÜNDNID 90/DIE GRÜNEN): Die Sache hat noch einen anderen Aspekt, Herr Schaefgen, und zwar: Wenn die Betroffenen dort sitzen und in ihren Akten lesen, stoßen sie am laufenden Band auf Vorgänge, die möglicherweise als Straftaten zu bewerten wären. Sie sind selber aber gar nicht in der Lage, das einzuschätzen. Es wäre sehr hilfreich, wenn mit der Behörde dann in irgendeiner Weise vereinbart werden könnte, daß da entsprechende Leute zur Verfügung stehen. Es wird ja immer davon geredet, daß das vielleicht pensionierte Staatsanwälte sein könnten. Ich weiß nicht, warum es da diese diffizilen Erwägungen gibt. Aber es sollten wenigstens Leute dasein, an die sich die dort betroffenen Aktenleser wenden können, um eben die mögliche Scheu, zu solchen Behörden zu gehen und einen langwierigen bürokratischen Weg in Kauf zu nehmen, möglichst weit herunterzusetzen und sehr schnell zu erkennen, was aus diesen Akten strafrechtlich relevant sein könnte. Das war eine Sache, die hier mit beachtet werden sollte.

Christoph Schaefgen: Ich darf ergänzend sagen: Diese Scheu vor Strafverfolgungsbehörden sollte man, meine ich, ablegen, was die Seite der Opfer anbetrifft. Die anderen werden sie nicht ablegen. (Heiterkeit)

Wir sind dringend darauf angewiesen, daß wir solche Informationen, die die Betroffenen in den Stasiakten finden, erhalten. Das mag manchmal strafrechtlich völlig uninteressant und irrelevant sein. Das macht nichts. Dann wird die Sache weggelegt, und Sie werden darüber informiert. Aber es kann vieles dabei herauskommen, was uns weiterhelfen kann. Ich hatte es

ja auch angesprochen, daß die Gauck-Behörde selbst ihrem Auftrag, uns zu unterrichten, wenn sie auf derartige Vorfälle stößt, für meine Begriffe völlig unzulänglich nachkommt, so daß wir also ein zweites Standbein brauchen, nämlich die Information durch die Betroffenen.

Wahlfälschung: Herr Meckel, es ist richtig, die Ermittlungen konzentrieren sich auf die Kommunalwahlen vom Mai 1989. Ich möchte auch wenig Hoffnung machen für die vorhergehenden Wahlen,

(Abg. Meckel (SPD): Das sind ja die gleichen Leute!)

noch etwas auf die Beine zu bringen. Daß da gefälscht wurde, wußte man, weiß man. Für 1989 war die Beweislage günstiger. Erstens waren die Unterlagen noch da, und zweitens waren die Beobachter da. All das haben wir für die vorhergehenden Wahlperioden überhaupt nicht. Wir machen uns keinerlei Hoffnung, daß wir da noch irgend jemandem irgend etwas werden nachweisen können. Das ist auch eine Folge des Vernichtens von Unterlagen, was nicht immer strafbar sein muß, sondern wie bei uns auch nach Ablauf von bestimmten Lagerungsfristen erfolgt.

Vorbereitung von Plänen zur Vernichtung oder Zersetzung von Persönlichkeiten: Soweit wir Liquidierungspläne finden, die darauf hinauslaufen, daß die Betreffenden umgebracht werden sollten – und so etwas gab es –, ist das strafrechtlich ohne weiteres unter dem Tatbestand des Versuchs, je nach Nähe zu der Tat, oder der Vorbereitung zu einem Verbrechen zu fassen, wobei dann im Subjektiven wieder die schwierige Beweislage besteht: Bestand die Absicht, es bis zu dem Tage durchzuführen, an dem wir die Verfolgung übernommen haben, oder ist sie in der Zwischenzeit freiwillig aufgegeben worden, was auch möglich ist, und somit strafrechtlich nicht mehr zu fassen?

Abg. Meckel (SPD): Das gilt nicht nur für Vernichtung, sondern auch für Erpressung! Der Mord ist die schärfste Ebene. Doch nehmen wir eine Erpressung, wo man sowohl das Vorhaben als auch die Durchführung nachweisen kann.

Christoph Schaefgen: Bei Erpressungen wird es nicht machbar sein, weil die Vorbereitung nur bei Verbrechen unter Strafe gestellt wird. Da könnte man nur herankommen, wenn man schon sagen könnte: Das, was bisher gemacht worden ist, hat die Schwelle zum Versuch.

(Abg. Meckel (SPD): Und wenn sie schon durchgeführt worden sind? Auch das kann man nachweisen!)

– Wenn es durchgeführt worden ist, ist es ja eine vollendete Tat. Dann ist es gar kein Problem. Ich dachte, es ginge hier nur um die Frage der Vorbereitung zu solchen Handlungen.

Nach meinen Notizen habe ich die Fragen, die an mich gerichtet waren, damit beantwortet.

Manfred Kittlaus: Zur Frage der Finanzierung: Eine solche Ermittlungsarbeit

kann nicht allein vom Idealismus leben. Sie braucht die Organisation, sie braucht die logistische Basis, und sie braucht auch die persönliche und berufliche Zukunftsperspektive der dort beteiligten Beamten, die sich ja immerhin auf fünf bis sieben Jahre nach Berlin begeben – so hoffen wir –, weil wir nicht alle halbe Jahre wechseln und Leute neu anlernen wollen, so daß also praktisch das Erfahrungswissen gar nicht angesammelt werden kann und wir uns nur in der Ausbildung erschöpfen.

Insofern bin ich Ihnen sehr dankbar, Herr Meckel, daß auch Sie an der Finanzierung interessiert sind. Ich muß sagen, wir haben in dieser Arbeit Unterstützung von den drei großen Parteien im Bundestag bekommen. Es ist noch nicht ganz erreicht, aber das ist das letzte große Problem, das noch im Raume steht, eine vernünftige Finanzierung, um diese Dienststelle auf eine richtige Basis zu stellen, damit sie dann das leisten kann, was Herr Schaefgen und die Staatsanwaltschaft brauchen. Das ist das eine.

Ich will noch zu einem zweiten Punkt Stellung nehmen, nämlich zur Zusammenarbeit mit der Gauck-Behörde bei der Auswertung der Akten. Die Diskussion um IMs, die Diskussion um den Wert der Gauck-Akten hat Formen angenommen, daß ich bei Kontakten zu Opferorganisationen und zu Geschädigten, zu Zeugen immer wieder feststelle – das gilt auch für die Beamten unserer Dienststelle –, daß völlig falsche Vorstellungen über den Gang des deutschen Strafverfahrens nach der Strafprozeßordnung vorhanden sind. Es kommt eigentlich immer wieder die Frage: Ich habe doch kein Geld, um einen Anwalt zu bezahlen, der meine Strafanzeige betreiben soll! – Das ist eine völlig abwegige Vorstellung vom deutschen Strafverfahren.

Wir haben deshalb ein Merkblatt entwickelt, das wir bei Gauck auslegen wollen. Das ist nur ein schwacher Ersatz für das, was dort anwesende sachkundige Ermittlungskapazität leisten könnte. Das müssen nicht immer Staatsanwälte sein, sondern wir sind uns, Herr Schaefgen, durchaus einig, daß das auch Kriminalbeamte sein sollten.

Wir haben aus dem gesamten Bundesgebiet abgeordnete Beamte. Es ist nur bisher nicht gelungen, unsere Behörden davon zu überzeugen, daß wir Beamte zur Gauck-Behörde abordnen, um in diese gemeinsame Ermittlungsgruppe den Ermittlungssachverstand hineinzubringen. Wir brauchen den archivarischen Sachverstand, die Kenntnis der Struktur und der Arbeitsweise des MfS, insbesondere natürlich auch des Aufbaus der Akten, und wir brauchen den ermittelnden Sachverstand. Dies alles läßt sich in einer konzentrierten Arbeitsgruppe bei Gauck kombinieren, wobei dann berücksichtigt werden muß, daß die Staatsanwälte und Kriminalbeamten dem Legalitätsprinzip, dem Strafverfolgungszwang, unterliegen. Auch hier gäbe es rechtliche Möglichkeiten einer Abänderung. Das durchzusetzen ist bisher auch nicht gelungen, weil – wie ich meine – die altwestdeutschen Egoismen uns bisher gehindert haben, in dieser Form auf dieses Thema einzugehen.

Ich komme damit auf die Eingangsbemerkung, daß in weiten Bereichen der alten Bundesrepublik ein Problembewußtsein noch nicht durchgängig vorhanden ist, insbesondere nicht in den Bürokratien.

(Zurufe: Sehr richtig! – Beifall)

Die politischen Grundsatzentscheidungen gibt es, aber die Bürokratien sabotieren. Sie sabotieren nicht aus negativen Motiven – ich möchte da nicht falsch verstanden werden –, sondern sie denken an ihre akuten eigenen Probleme, sobald es den Bereich der Verbrechensbekämpfung betrifft. Sie vergessen damit, daß dies auch ihr Problem ist. Ich will mich nicht wiederholen.

Aus diesem Grunde meine ich, daß diese große Sammlung von Verdachtsmomenten, Indizien und Beweismitteln zu Straftaten, die in der Normannenstraße und in den Bezirksstellen der Gauck-Behörde angesammelt ist, nun endlich auch in Richtung auf die strafrechtliche Bewältigung dieses Problems systematisch ausgewertet werden muß. In der Beratung zum Gesetz über die Unterlagen der Staatssicherheit ist dies leider etwas zu kurz gekommen, aber es muß nachgeholt werden. Der Stellenwert der Strafverfolgung bei der Auswertung der Gauck-Unterlagen muß deutlich verbessert werden, wollen wir nicht auch hier ein Defizit erleiden, was eigentlich nicht erträglich wäre.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank für Ihre Kürze. Ich hoffe, wir machen so weiter. Herr Winters, bitte.

Dr. Peter Jochen Winters: Da war die Frage von Herrn Meckel nach dem internationalen Gerichtshof. Dazu ist ganz kurz zu sagen, daß eine Initiative des Bundesaußenministers Kinkel bei der UNO bereits erfolgt ist, die aber nur wenig Resonanz gefunden hat. Ich meine aber, der Bundestag könnte dem mit einer Entschließung vielleicht etwas nachhelfen; denn die Idee eines solchen Gerichtshofs finde ich durchaus nicht nur erwägenswert, sondern förderungswürdig.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Unser Freund Gerd Poppe muß unbedingt dazu etwas sagen.

Abg. Poppe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es gibt dazu bereits einen interfraktionellen Antrag aller Fraktionen des Bundestages, der dieses alte Projekt wieder aufgreift. Es ist bekanntlich 1977 das erste Mal von Costa Rica eingebracht worden. Das Problem – das schweift jetzt etwas ab – sind jetzt die Entwicklunsländer usw., die sich dem Problem der Menschenrechte nicht so vordergründig widmen wollen. Aber es gibt diese parlamentarische Initiative jetzt bereits seit einem Jahr.

Dr. Peter Jochen Winters: Dann waren die Fragen von Herrn Wassermann, Stichwort Kontrollratsgesetz. Ich habe mich bemüht, mit diesen Zitaten aus dem DDR-Strafgesetzbuch zu zeigen, daß nicht nur bei uns, sondern eben auch in der DDR Lehren aus der Geschichte gezogen worden sind, daß dort versucht worden ist, Naturrecht in positives Recht hineinzuholen, so daß man

nun also auch mit positiven Gesetzen gegen Straftäter vorgehen kann, die Staats- oder Parteiführer waren.

Herr Wassermann hat nach der Zeitzeugenbefragung gefragt, die ich vorgeschlagen habe. Ich meine nicht Zeitzeugenbefragung in Talkshows oder durch Journalisten in Interviews etwa im „Spiegel“ oder meinetwegen auch in der „FAZ“, sondern ich hatte von einem Institut für Zeitgeschichte gesprochen, einem zweiten Institut, das ebenso wie das erste Institut hinsichtlich der nationalsozialistischen Vergangenheit nun mit Sitz in Berlin oder jedenfalls in den neuen Ländern die SED-Vergangenheit aufarbeiten soll. Dabei ist die wissenschaftlich vorbereitete und durchgeführte und später nachbearbeitete Befragung von Zeitzeugen, sowohl Tätern wie Opfern, und zwar in großem Umfang, eine sehr wichtige Aufgabe, so daß diejenigen, die da fragen, dann auch von Befragung zu Befragung genauer wissen, welche Fragen wem zu stellen sind, und genau erkennen, wo wer lügt, ausweicht oder die Wahrheit sagt.

(Zuruf: Dazu gibt es auch eine parlamentarische Initiative!)

– Na, wunderbar.

Was das Institut für Zeitgeschichte angeht, weiß ich natürlich, daß es in der Historikerzunft oder auch in der Zunft – wenn es sie denn gibt – der Deutschlandforscher gewisse Auseinandersetzungen gibt. Deswegen scheint mir der von Herrn Wassermann ins Gespräch gebrachte Gedanke beachtenswert, daß der Bundestag auf Vorschlag der Enquete-Kommission eine Stiftung des öffentlichen Rechts errichten möge, die ein solches Institut außerhalb der Universitäten und außerhalb des üblichen Historikerstreits finanziert und dabei, wie ich mir vorstelle, junge, engagierte Historiker beruft, die sich mit der Materie vertraut machen können und dort forschen. Mir scheint das auch eine wichtige Aufgabe des Bundestages zu sein.

Ich denke, daß die bisherige Diskussion um ein Institut für Zeitgeschichte auf weite Strecken hin so eine Art Feigenblattfunktion gehabt hat und deswegen auch nicht recht vorangekommen ist. Deswegen scheint mir hier ein Anstoß durch die Kommission und darüber hinaus durch den Bundestag wichtig zu sein.

Im übrigen möchte ich doch noch einmal auf meinen schönen Kommentar zurückkommen. Das ist nicht der Kommentar irgendeines Professors oder sonstigen SED-Mannes, sondern das ist der amtliche DDR-Kommentar zum DDR-Strafrecht aus dem Jahre 1987. Ich frage mich, warum man nicht ernst nehmen soll, was die hier selber zur Interpretation ihrer Gesetze geschrieben haben.

Noch ein letztes Wort: Es war vorhin davon die Rede, daß man den Paragraphen „Kriminelle Vereinigung“, den wir im Strafgesetzbuch haben, nicht auf die DDR-Regierungskriminalität anwenden kann; denn dort gebe

es nichts Vergleichbares. Ich denke, das stimmt so auch nicht. Auch im DDR-Strafgesetzbuch gibt es einen § 218, der allerdings etwas ganz anderes als unserer besagt, nämlich daß es verboten ist, einen Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele zu bilden. Und auch da würde ich als Nichtjurist, wenn ich jetzt nicht den Kommentar, sondern den Gesetzestext lese, sagen: Das paßt eigentlich sehr gut auf das SED-Politbüro bzw. das Ministerium für Staatssicherheit. (Heiterkeit)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Dieser Paragraph wurde aber durch die Volkskammer aufgehoben, existiert also nicht mehr!

Dr. Peter Jochen Winters: Das trifft insbesondere dann zu, wenn man sich an die Straftaten erinnert, die sowohl Ulrike Poppe als auch Jürgen Fuchs hier genannt haben, die außerhalb dessen lagen, was im DDR-Strafgesetzbuch geregelt ist. Also:

> Wer eine Vereinigung oder eine Organisation bildet oder gründet oder einen sonstigen Zusammenschluß von Personen herbeiführt, fördert oder in sonstiger Weise unterstützt oder darin tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen,

– und das haben sie ja wohl gemacht, und zwar auch gesetzeswidrig im Hinblick auf das DDR-Strafgesetzbuch! –

> wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe vorgesehen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

Und zu „Organisation“ sagt der Kommentar:

> Organisation zeichnet sich durch straffere Formen der Leitung und des arbeitsteilig organisierten Handelns aus.

Was haben die anderes gemacht? (Heiterkeit)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich merke, wie es neben mir bebt. Prof. Schroeder möchte etwas dazu sagen.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Eine ganz kurze Information, die das erledigt: Das ist natürlich ein schöner Gag, aber diese Bestimmung ist von der Volkskammer aufgehoben worden, und unser Recht ist erst im Oktober 1990 auf die DDR erstreckt worden. Es klafft also eine Gesetzeslücke der Straflosigkeit, und deswegen kann man die früheren Taten nicht verfolgen. Ich habe den Verdacht, daß man das in der Volkskammer damals vielleicht gesehen und diese Bestimmung mit vollem Vorbedacht aufgehoben hat, um diese Kontinuität der Strafverfolgung zu zerstören. Die Strafverfolgung ist also nicht mehr möglich wegen der Lücke der Straflosigkeit, die von der Volkskammer bis zum Oktober 1990 besteht.

(Zuruf von der SPD: Das war nicht nur die Volkskammer!)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ich möchte es jetzt nicht noch komplizierter machen, aber ich frage mich immer: Wenn gilt, daß man nach dem Recht

bestraft wird, das zu der Zeit in Geltung war, als man die Tat begangen hat, dann müßte doch für all das, was vor diesem Beschluß der Volkskammer war, dieser eben zitierte § 218 in Geltung sein? Ich habe den Eindruck, daß man darüber doch noch einmal nachdenken sollte. Ich glaube, das werden wir heute abend nicht mehr klären.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Nur ein einziges Wort: Es muß nicht nur strafbar gewesen sein, sondern es muß noch strafbar sein, damit es verfolgt werden kann. Man kann doch nicht auf Grund eines Gesetzes, das aufgehoben ist, jemanden noch verfolgen. Das ist ganz einfach.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Ganz so einfach ist es, glaube ich, eben doch nicht. Jetzt muß ich doch noch einmal darauf reagieren. Ich würde mit normalem Menschenverstand sagen: Weil die DDR aufgehört hat zu existieren!

Jürgen Fuchs: Ich möchte drei Aspekte berühren, bei denen etwas angesprochen ist, wozu ich, glaube ich, etwas sagen kann.

Das eine ist mehr etwas Symbolisches, aber vielleicht nicht so unwichtig für Sie. Sie haben ja in Ihren Arbeitsplänen bis 1994 ganz zum Schluß, aber dick gedruckt als letztem Punkt davon gesprochen, daß auch die Oppositionsgeschichte ein bißchen berührt werden soll.

Ich möchte also jetzt zwei Dinge sagen: Es sind zwei Personen im Raum, denen ich als jemand, der Solidaritätsarbeit für DDR-Bürgerrechtsgruppen unterstützt hat, persönlich danken möchte, und zwar sind das Dr. Winters von der „FAZ“ und Frau Lölhöffel, die hier sitzt. Beide haben als akkreditierte Journalisten entscheidend beigetragen, Bücher zu schmuggeln, Post zu befördern und an diesen ganzen Burschen vorbei etwas Ausgezeichnetes und Gutes zu tun. (Beifall)

Sie waren nicht die einzigen, aber ich möchte das sagen. Das ist doch eine Art von Ost-West-Solidarität, die bedeutsam ist. Die muß man sich dann nicht abrenken.

Das zweite: Ich habe mitgeholfen, in Thüringen ab Dezember 1989 bis zum Existieren der sogenannten Gauck-Behörde die Außenstellen der Behörde mit zu sichern und auch Akten in die Archive zurückzuführen. Ich kenne mich also in dieser Bürgerrechtsarbeit relativ gut aus.

Auf dem Hintergrund auch einer Recherchenarbeit, die ich seit März in der Bundesbehörde mache, um Aufklärung in den Bereich der operativen Vorgänge zu bringen, möchte ich zwei Sätze zur Gauck-Behörde sagen: Ihre Interessensicht ist völlig richtig. Ich unterstütze jeden Satz, weil er auf eine Verbesserung und Veränderung der Situation drängt. Ich möchte Sie gleichzeitig darüber informieren – das wissen Sie vielleicht selbst, ich will es aber doch noch einmal sagen –, daß dieses Problem doch kompliziert ist, und zwar ganz unabhängig von Behördenabläufen. Sie müssen wissen oder wissen

es schon, daß die Außenstellen, z. B. in Gera oder Erfurt, sehr gut aufgeräumt sind und dort Leute vor Ort die Archive in Ordnung gebracht haben, aber daß in Ostberlin erst am 15. Januar besetzt wurde. Und wenn Sie einmal richtig in diese Magazine hineingehen und sehen, wie die Bestände aussehen und was dann in der Regierungszeit von Herrn de Maizière, dessen IM-Namen ich mir jetzt verkneifen will, passiert ist, so ist da natürlich sehr viel Unordnung und Sabotage gewesen. Und dieses Aufräumen ist aus verschiedenen Gründen, weil auch inhaltlicher Sachverstand des MfS hinzukommen muß, um diese ehemaligen MfS-Bestände zu ordnen, teilweise noch nicht erfolgt.

(Abg. Frhr. von Schorlemer (CDU/CSU): Das muß geklärt werden! Das war ein wichtiger Satz, den Sie gesagt haben!)

– Ja, das muß geklärt werden, und es ist ganz wichtig, dies auch vor Ort zu vertiefen. Allein das wäre ein besonderes Kapitel einer Untersuchung, unabhängig von all den Vorschlägen, die Sie gemacht haben, wie die Arbeit jetzt zu verbessern ist. Darauf möchte ich hinweisen.

Und ich möchte Ihnen auch sagen, daß sowohl Leute, die Akteneinsicht machen, als auch Kollegen der Behörde täglich Durchschläge und Kopien an die Behördenleitung geben, wo möglicherweise strafrechtlich Relevantes an Maßnahmeplänen und anderem enthalten ist. Dann müssen Sie z. B. Herrn Dr. von Lindheim oder Herrn Hirsch fragen, wo diese Unterlagen geblieben sind, oder auch Ihre Strafverfolgungsbehörden mit Merkblättern transparenter machen. Vielfach sind überhaupt keine Adressen bekannt, an die man sich wenden kann.

Dritter und letzter Aspekt, mit dem zweiten verbunden: Es ist ganz wichtig, daß Leute, die sich sehr gut auskennen, wie z. B. die Historiker Wolle und Mitter, aber auch andere Bürgerrechtler, die mitunter auch ganz brauchbare Berufe haben, in diese Diskussion einbezogen werden und sie selbst auch führen. Ein Problem: Wenn Sie einen großen operativen Vorgang vor sich haben, der auch Sachen betrifft, die meinetwegen Ost-West-Zusammenhänge haben, und Sie haben dort jemanden, der in seine Unterlagen noch nicht Einsicht genommen hat, während Kollegen der Bundesbehörde und dann vielleicht noch die strafrechtliche Verfolgung, vorab der Staatsanwalt, schon darin gelesen haben, und es gibt vielleicht auch einige geflederte Seiten – das ist schon ein Problem.

Sie schütteln jetzt mit dem Kopf. Ich will Ihnen einmal sagen: Der Ausdruck „fleddern“ war nicht böse gemeint. Ich meine, daß sich die Seiten gelöst haben. Von den 25 Bänden meines operativen Vorgangs sind jetzt noch drei da. Die anderen hat die Stasi offenbar weggeschafft. Ich habe sie bei der Akteneinsicht gesehen. Und jetzt, nachdem der Generalbundesanwalt mit seinen Ermittlungsbehörden hineingeguckt hat, müssen Sie sich einmal den Zustand dieser Akten ansehen! Das muß ich Ihnen einfach empirisch sagen.

(Zuruf: Fehlt denn etwas?)

– Soweit ich das überblicke, fehlt nichts. Aber wenn ein plombiertes Material, bei dem es nun wirklich darauf ankommt, vor Gericht auch Unterschriften zu zeigen und zu zeigen, daß die Blätter alle stimmen, jetzt eine Loseblattsammlung ist, frage ich mich wirklich, was das soll, wer das gemacht hat und wie hiermit verantwortlich umgegangen wurde.

Ich sage das keinesfalls gegen Sie persönlich. Ich will Ihnen nur diesen Aspekt noch einmal deutlich machen.

Ein letzter Aspekt: Ich bin dafür, daß wir Brüche in Biographien berücksichtigen. Es gibt das Schweigen sehr vieler offizieller Mitarbeiter, die uns, wie Herr Wiegand und andere, teilweise mit großem Zynismus entgegentreten. Es gibt aber auch Menschen, die als IMs angeworben wurden und die noch in der DDR-Zeit damit gebrochen haben. Das können sehr authentische Zeugen sein, auch vor Ihrer Kommission. Ich möchte den Bruch in den Biographien bejahen, verbunden mit der Fähigkeit, mit diesen Menschen zu sprechen, verbunden mit Milde und dem Erinnern, daß wir alle möglicherweise keine lupenreinen Biographien haben. Darauf möchte ich hinweisen.

Und es ist natürlich außerordentlich kontraproduktiv – und das sage ich sehr direkt und polemisch –, wenn der Ministerpräsident eines Bundeslandes, der als IM geführt wurde, noch keinen Hinweis aufgegriffen hat, z. B. die Offiziere, mit denen er da zu tun hatte, in eine strafrechtliche Relevanz zu bringen. Das ist ein unglaublicher Zustand. Immerzu nur diese Small-talk-Beiträge zu haben und dann noch zu fragen, wie wir Redlichkeit und Demokratie ins Land bringen – da kann ich Ihnen nur sagen: Das ist außerordentlich kontraproduktiv!

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herr Dr. Grasemann, Ihnen sind, glaube ich, auch Fragen gestellt worden.

Dr. Hans-Jürgen Grasemann: Ja, ich will sie auch gern beantworten. Zunächst noch einmal der Blick auf Salzgitter, weil einige Salzgitter direkt angesprochen haben.

Die erste Frage bezog sich auf den Sinn der 42 000 oder 43 000 Vorermittlungsvorgänge, wenn dann von mir zugleich davon gesprochen wurde, daß wir auch die Täter gewinnen müssen. Das eine hat mit dem anderen, glaube ich, nichts zu tun. Vielleicht ist es so, aber dann falsch verstanden worden.

Wozu zunächst einmal die Akten? Die Akten sind damals nicht mit der Intention angelegt worden, daß dort Staatsanwälte Archivfunktionen erfüllen, sondern natürlich ausschließlich zum Zwecke einer späteren Strafverfolgung, wobei man an eine sehr lange Zeit gedacht hatte – keiner wußte ja, ob es überhaupt einmal zum 9. November 1989 kommen würde –, nämlich für die Beweissicherung für den „Tag X“.

Herr Schaefgen hat vorhin darüber gesprochen, daß richterliche Vernehmungen erfolgt sind. Heute ist das von Bedeutung, weil ja mancher von den damals

vernommenen Zeugen nicht mehr lebt, so daß diese Unterlagen ohne Probleme in Strafverfahren, in Hauptverhandlungen eingeführt werden können.

Noch ganz kurz ein Blick auf die Geschichte, weil ich dann gleich auch zu Herrn Skowron übergehen möchte, der noch eine Frage zu dem Ausscheiden mancher Bundesländer aus der gemeinsamen Finanzierung gestellt hatte.

Bekanntlich war es Willy Brandt 1961 als Regierender Bürgermeister in Berlin, der in einem Fernschreiben an alle Kollegen Ministerpräsidenten vorschlug, eine Dienststelle zu schaffen, die sich mit dem SED-Unrecht beschäftigt und die das zusammenfaßt, was damals mit Schießbefehl, Tötung usw. begann. Er hat dann sogar den Vorschlag gemacht – das steht in diesem Fernschreiben drin –, daß dafür die Zentrale Erfassungsstelle für NS-Verbrechen in Ludwigsburg geradezu prädestiniert sei, weil praktisch doch eine Parallelität zu sehen sei zwischen dem von damals und dem, was nach 1961 begann. Darüber kann man bekanntlich streiten, aber es steht in diesem Fernschreiben drin.

Dazu hat sich dann die Länderjustizministerkonferenz nicht durchgerungen, sondern sie hat dann eine eigene Dienststelle durch das Land Niedersachsen errichten lassen. Sie war dann in Salzgitter im damaligen Amtsgerichtsgebäude beheimatet. Seitdem ist diese Dienststelle dort. Eine kleine Dienststelle, wie Sie sicherlich aus den Medien wissen, aber – um es noch einmal zu sagen – die Akten sollten eben auch dazu dienen, daß nichts vergessen wird, daß vor allen Dingen – so hieß es damals vom Justizminister von Nottbeck – nichts verjährt. Und dann wurde auch gesagt: Die Opfer haben ein Recht darauf, nicht anonym zu bleiben. Sie sollen das Gefühl haben: Unser Schicksal wird nicht vergessen.

Und ich kann da auf viele, viele Briefe verweisen, die uns vor allen Dingen nach der Wende erreichten. Wenn ich auf Herrn Fricke schaue, denke ich an ein Deutschlandfunkinterview 6.13 Uhr – das werde ich nie vergessen – im November 1989, zu Hause natürlich noch, live auf Sender. An demselben Tag, an dem ich dort Ausführungen gemacht hatte, setzte sich in der damaligen DDR ein, ich glaube, 83jähriger Mann hin und schrieb mir persönlich, daß ihm die Tränen herunterrollten, daß alles hochkäme, was dort von mir berichtet worden sei; er würde sich dieser Tränen nicht schämen. Und dann schrieb er: Ich möchte es gern erleben, eines Tages rehabilitiert zu werden. – Und dann kam der Satz, den wir inzwischen mehrfach gehört haben, nämlich: Ich möchte eigentlich auch, daß meine Enkel wissen, daß der Opa eben kein Krimineller gewesen ist, trotz dieser fünf Jahre Bautzen. (Beifall)

Daran, meine ich, wird deutlich, was für ein Zutrauen, was für ein Vertrauen in der DDR zu dieser kleinen Dienststelle bestanden hat, jedenfalls bei denen, die gelitten haben. Und deswegen möchte ich sagen: Es war dieser Hoffnungsschimmer bis hin zu dem, was Sigmar Faust immer wieder gesagt hatte. Da konnte man in den Haftanstalten das Wort „Salz“ lesen,

darunter so ein Gitter geritzt, was dann unter Umständen in einzelnen Fällen – das ist verbürgt – tatsächlich zu einer gewissen Rücknahme des jeweiligen Bediensteten im Strafvollzug geführt hat. Es hat eine Abschreckung gegeben.

Wir wissen das letztlich auch – das möchte ich auch noch sagen – von verschiedenen geflüchteten Grenzsoldaten aus früheren Jahren, die jetzt gesagt haben: Erst durch die Rotlichtbestrahlung, die wir erfahren haben, wurde uns bewußt, daß es so eine Dienststelle gibt und daß das in der Bundesrepublik geahndet werden kann, wenn wir übertreten. – Und dann sagte einer: Für mich war Salzgitter immer ein Trauma; ich wollte eines Tages unbelastet in die Bundesrepublik gehen, und deswegen habe ich gehofft, daß ich nicht in die Lage komme zu schießen.

Es gäbe zu diesem Thema sehr viel zu sagen, aber ich möchte mich auf etwas beschränken, weil vorhin auch die Frage nach dem Gewinnen der Täter stand. Vielleicht erinnern Sie sich an die ARD-Sendung Leitung Fritz Pleitgen im Sommer 1991, an der die Justizsenatorin Jutta Limbach, Egon Krenz, Herr Schorlemmer, Herr Marx aus Halle und noch ein, zwei Leute teilnahmen. Filmer und Schwan waren die Autoren, die nachher auch das Buch „Die Opfer der Mauer“ verfaßt haben. In dieser ARD-Sendung wurde mit Grenzsoldaten gesprochen, die schuldig geworden waren. Damals haben drei oder vier mit fast erstickender Stimme gesagt: Es tut mir so leid, es ist 20 Jahre her, es tut mir so leid! – Und dann der eine: Ich werde das Bild, das ich immer noch vor Augen habe, die Tat, auf einen unschuldigen Menschen geschossen zu haben, erst dann loswerden, wenn ich selber tot bin.

Auch das muß man bedenken, wenn wir an die Frage herangehen: Was soll strafrechtliche Schuld heute noch in der Aufarbeitung bedeuten? Was heißt Sühne für solche Schuld? Und da meine ich, daß wir versuchen müssen, auch solche Menschen wie alle anderen zu gewinnen, die nicht im strafrechtlichen Sinne Täter geworden sind, aber Schuld im moralischen Sinne auf sich geladen haben. Da ist der Gedanke angebracht, sie zu gewinnen, denn die Millionen, die auf die Straße gegangen sind, die sich immer für ein freiheitliches Rechtssystem eingesetzt haben, brauchen wir weiß Gott nicht zu gewinnen. Wir müssen im Grunde versuchen, auch die rund 100 000 ehemaligen hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter zu gewinnen. Da beißt keine Maus den Faden ab. Wir sind eben auch hier erst am Anfang unserer Aufarbeitung. Man sollte bedenken, daß man eine Integrationsaufgabe zu erfüllen hat, die allerdings denen zur Zeit etwas schwerer fällt, die aus der Sicht des Opfers sehen. Nur, man muß es, glaube ich, auch von dieser Distanz betrachten.

Und ein weiteres zum Thema Salzgitter, um Salzgitter dann abzuschließen: Herr von Schorlemer hat eine Frage bezüglich der Schließung von Salzgitter gestellt. Mitte der 80er Jahre war es so weit, daß sich einzelne Bundesländer

aus der gemeinsamen Finanzierung ausgeklinkt haben. Darüber könnte man viel sagen. Ich will mir das ersparen, schon deshalb, weil sich manche – ich bin ja dort seit 1988 im Nebenamt tätig – gewundert und festgestellt haben, daß ich mit meiner Parteizugehörigkeit, die die Hälfte meines Lebens umfaßt, da eigentlich gar nicht hineinpasse. Aber man muß es vielleicht deutlich sagen: Diejenigen, die es kritisiert haben, haben nie begriffen, was Salzgitter für die Menschen wirklich bedeutet hat. Und sie müssen sich heute die Frage gefallen lassen, ob sie nicht ein bißchen eigene Vergangenheitsaufarbeitung betreiben sollten.

Ich denke an Herta Däubler-Gmelin, mit der ich einmal eine Dreiviertelstunde mit Ottfried Hennig auf der anderen Seite bei einer WDR-Fernsehdiskussion gewesen bin. Ich muß sagen, alte Genossen aus dem Bereich Braunschweig/ Salzgitter haben gesagt: Es war wieder ganz schlimm, was sie dort geboten hat, ihre aggressive Art und diese Uneinsichtigkeit. – Und ich muß sagen: Es war in der Tat schlimm. Alles zu rechtfertigen, was man früher einmal gesagt hat, das kann doch nicht die Aufgabe sein. Welcher Politiker vergibt sich denn etwas, wenn er sagt: Ich habe damals einen Fehler gemacht, es war ein Fehler, es tut mir leid, ich sehe es heute anders!? Und deswegen meine ich, auch hier ist im Grunde der Mensch gefragt, sich zu Fehlern der Vergangenheit zu bekennen. (Beifall)

Und wer gerade von den Menschen in der Ex-DDR verlangt, daß sie sich zu ihren Fehlern bekennen, der sollte in der Tat bei sich selbst anfangen.

Warum hat man Salzgitter eigentlich hängenlassen? Im Grunde mit folgenden Argumenten, falls es denn Argumente sind:

Erstens hat man gesagt, die Stelle sei ineffektiv. Natürlich, sie war ineffektiv, weil nur dann eine Strafverfolgung möglich war, wenn ein Täter in die Bundesrepublik kam. Er kam normalerweise nicht, und deswegen hat es sehr wenige Verfahren gegeben. Herr Wassermann hat vorhin schon das Landgericht Stuttgart mit einem Verfahren im Jahre 1963 erwähnt. Es hat nicht sehr viele Verfahren gegeben. Das lag an der objektiven Lage, nicht an Salzgitter.

Das nächste war das Argument, es handele sich um eine juristische Aggression in die DDR hinein. Das ist natürlich auch falsch gewesen, weil es eine Verfolgung nicht in die DDR hinein, sondern nur für den Fall gab, daß ein DDR-Deutscher durch seine eigene freie Entscheidung, nämlich zu übersiedeln, Bundesbürger werden wollte. Dann war er nach § 7 – das hat hier auch schon eine Rolle gespielt – eben strafbar, wenn denn eine tatidentische Norm vorhanden war.

Dann gab es noch das Argument, es sei ein Relikt des Kalten Krieges. Aber das ist ein Argument, das ich vernachlässige, weil es in Wirklichkeit ja keines gewesen ist.

Das letzte war dann: ein Hemmnis auf dem Wege der Entspannung. Ich glaube, man hat hier völlig vergessen, daß Erich Honecker mit den Geraer Forderungen vom Oktober 1980 nichts anderes im Sinne gehabt hat, als eben auch dieses Symbol Salzgitter zu beseitigen, aber vor allen Dingen das Herauskatapultieren der Deutschen in der DDR aus der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit zu erreichen. Das war das, was er mit der Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft versuchte, die ja in Wirklichkeit längst respektiert wurde, die letztlich sogar anerkannt war, jedenfalls faktisch. Aber das ist ein anderes Thema.

Ich will zum Thema Salzgitter nur noch einen Satz sagen: Das alles ist im Grunde Schnee von gestern. Ein Mann wie Remmers, acht Jahre Justizminister in Niedersachsen, lange Zeit mein Dienstvorgesetzter, jetzt in Sachsen-Anhalt, hat mich auch einmal, nämlich im Februar 1990, nicht nach Magdeburg reisen lassen, weil das so kritisch war. Salzgitter durfte damals in einer Talkrunde in Magdeburg auch noch nicht erörtert werden. Remmers hat dann durch die Zeitungen erfahren, daß das nicht ganz so gut angekommen ist, weil ich dort nicht da war und die Journalisten sich gefragt haben, wieso ich nicht da bin. Das war damals ein Reise- und Redeverbot. Aber die Zeitungen haben ihm anschließend nicht gefallen.

Aber es gab – um das auch noch zu sagen – ein Interview in der „Magdeburger Volksstimme“, in der SED-Zeitung, im Januar 1990. Auch das ist Vergangenheitsaufarbeitung. Da habe ich in einer Spontanität, die mir eigen ist, dem Redakteur zugesagt, ein Interview über Salzgitter zu geben. Das war am 15. Januar 1990 – im Grunde schon ein historisches Datum. Da habe ich dem Generalstaatsanwalt gesagt: Ich habe für morgen das Interview festgemacht. – Wie dann so die Reaktionen sind: Da gibt es ja noch einen Staatssekretär, der ganz früher einmal Leiter von Salzgitter war. Und da hieß es: Na ja, nun hat er zugesagt, nun möge er das machen, aber wehe es funktioniert nicht, wir haben ihn ja gewarnt!

Es hat funktioniert. Es hat in Magdeburg und Umgebung wie eine Bombe eingeschlagen. Eine ganze Seite! Und dann wurde ganz munter von demselben Justizminister, der diese Kontakte untersagt hatte, im Landtag und auf anderen Festreden immer aus diesem wunderbaren Werk der „Volksstimme“ zitiert! Das ist eine Erfahrung, die man eben auch am Rande als Jurist des Landes Niedersachsen machen kann.

Aber – und damit komme ich noch einmal zu Salzgitter zurück – es gibt inzwischen keine zu schlagenden Schlachten mehr. Es gibt einen Konsens, und damit kann man sowohl die SPD als auch die CDU und die F.D.P. wieder sehr schön zusammenbringen. Es hat ja eine Justizministerkonferenz gegeben, und zwar inzwischen zweimal, die sich für die Vergangenheitsaufarbeitung und für die Nutzung der dort vorhandenen Beweismittel ausgesprochen hat. Deswegen heißt das jetzt Beweismittel- und Dokumentationsstelle. Das bedeutet, daß wir

durch drei Bundesländer – Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein – im Jahre 1991 jeweils einen Staatsanwalt zur Verfügung gestellt bekommen haben. Zugleich wurden die Zahlungen wiederaufgenommen. Somit haben wir einen Konsens, auf dessen Grundlage wir eigentlich ganz prächtig arbeiten.

Das Ergebnis ist, daß wir jetzt 3500 unserer Vorgänge an die Staatsanwaltschaften der Tatorte abgegeben haben.

Dresden, um ein Beispiel herauszugreifen, hat insgesamt – so habe ich gelesen – 4500 Ermittlungsverfahren in Sachen SED-Unrechtshandlungen. Davon stammt die Hälfte – so Steffen Heitmann, der Justizminister – aus Salzgitter. Daß darauf nur 13 Staatsanwälte sitzen – ich hoffe, daß sie nicht nur sitzen, sondern mehr tun –, macht die Sache natürlich wieder problematisch. Denn jeder aus dem Fach weiß, was es bedeutet, mit 4500 Ermittlungsverfahren mit 13 Staatsanwälten fertigzuwerden.

Der Konsens ist – wie gesagt – wiederhergestellt.

Und ein allerletztes – ich überziehe –: Ich komme noch einmal auf Herrn Schaefgen zurück. Zur Honecker-Anklage, die ich im Amtshilfeweg bekommen und auch gelesen habe, muß ich sagen: Es ist mißlich und ärgerlich, wenn in der „Zeit“ vor kurzem zu lesen stand, diese Anklage sei von einer quälenden Unzuträglichkeit. Ich muß sagen, das ärgert schon den, der mit dieser Anklage ganz anders umgehen kann.

Und das soll mein letztes Wort sein: „Die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen!“ wurde immer gesagt. Ich glaube, es wird sich nicht bewahrheiten. Ich hoffe es. Abgesehen von den biologischen Problemen und Prozessen, die die Justiz wirklich nicht beeinflussen kann, das wird sich sicherlich auch ergeben, aber das Problem ist, daß wir, glaube ich, mit Hilfe dieser Anklage das nachweisen können, was ich am Anfang sagte: daß von oben nach unten durchgestellt worden ist und daß es – wie Herr Dencker heute gesagt hat – nicht um die Exzesse geht, sondern daß der Exzeß die Normalität war. Und das geht, glaube ich, aus der Anklage, aus der 783 Seiten starken Schrift, die die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht in Berlin vorgelegt hat, sehr deutlich hervor, wo wirklich alle Strukturen nachzuvollziehen sind. Ich meine, daß wir dem Ganzen einigermaßen optimistisch entgegensehen können.

Aber auch das soll gesagt werden, so einfach das manchmal zu sein scheint: Dem Bäcker – so habe ich einmal gelesen – braucht man nicht nachzuweisen, daß er Brötchen gebacken hat. Von Erich Honecker wissen wir alle hier im Saal, was er gemacht hat. Jeder Bürger Deutschlands weiß, was ihm, Mielke und anderen anzulasten ist. Nur, es ist ein Unterschied, ob wir es historisch wissen oder ob wir in einem ordentlichen Gerichtsverfahren im einzelnen die jeweiligen Verantwortlichkeiten nachweisen. Das wird viel schwieriger. Deswegen ist der Erwartungsdruck so ungeheuer groß, weil im Grunde jeder schon sein festgefügtes Urteil im Kopf hat. Und wenn das dann

nachher aus Beweisgründen, aus Rechtsgründen, aus sonstigen Gründen nicht funktioniert, egal in welchem Falle sonst auch, dann allerdings hat die Justiz Erklärungsbedarf.

Das, meine ich, müssen wir auch den Bürgern draußen im Lande – wie es immer so schön heißt – sagen. Damit möchte ich abschließen. Schönen Dank. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Es ist deutlich: Wir dürfen die Juristen an dieser Stelle nicht alleinlassen. Ich möchte Ihnen aber für Ihren Exkurs in die Erinnerung danken, weil er auch deutlich gemacht hat, daß wir recht hatten, als wir formuliert haben, daß die Aufarbeitung der Geschichte der DDR – ich sage es einmal so salopp – ein gesamtdeutsches Thema ist, nicht nur ein Thema, mit dem sich 16 Millionen Ostdeutsche zu befassen haben. Noch einmal schönen Dank für Ihren Hinweis.

Wir haben noch 13 Minuten. Auf meinem Zettel stehen sieben Leute, die fragen wollten. Frau von Renesse hat ihre Meldung zurückgezogen. Der erste, der fragen möchte, ist Gert Weisskirchen.

Abg. Prof. Weisskirchen (Wiesloch) (SPD): Ich habe eine Frage an Ulrike Poppe und an Jürgen Fuchs: Wie geht ihr damit um, wenn ihr in den Akten seht, daß es West-IMs und Leute aus dem Westen gibt, die sich am Verrat beteiligt haben, und was ratet ihr uns, wie wir damit umgehen sollen?

Abg. Hansen (F.D.P.): Es wird immer wieder Unwohlsein über die Tatsache artikuliert, daß die Kleinen angeklagt und die Großen vielleicht sogar laufengelassen werden. Das ist heute abend auch angesprochen worden. Ob das überhaupt richtig ist, wage ich zu bezweifeln, auch nach den Worten von Herrn Grasemann eben. Aber gibt es denn – ich frage die Seite der Staatsanwaltschaften und der Ermittler genauso wie Frau Poppe und Herrn Fuchs – Ihrer Meinung nach überhaupt Möglichkeiten, Kriterien, nach denen man unterscheiden könnte, zeitlich Prioritäten setzen könnte, also nicht die Mauerschützen und die Bagatellfälle, Veruntreuung bei Harry Tisch usw., zu Anklagepunkten zu erheben, sondern eben aus der politischen Bewertung gewichtigere Dinge? Ist diese Fragestellung – es scheint mir fast eine rhetorische zu sein – für Sie gar keine mögliche? Also wenn es keine politischen Prioritäten gibt, welche anderen Kriterien könnten dann überhaupt dieses Unwohlsein hilfsweise beseitigen?

Abg. Frau Jaffke (CDU/CSU): Viele Dinge sind schon gesagt worden. Ich habe aber trotzdem noch eine Frage.

Ich habe mich auch mit dem Problem Amtsmißbrauch und Korruption beschäftigt und habe dabei lernen müssen, daß man viele Dinge im nachhinein nicht fassen kann. Zu kurz gekommen ist mir heute die Frage nach dem eigentlichen Strafmaß, das verhängt werden kann, wenn wir die Leute fassen. Ich weiß nicht, ob das heute noch beantwortbar ist.

Zum zweiten die Frage nach der moralischen Wiedergutmachung. Aus den Eingangsbemerkungen von Frau Poppe und Herrn Fuchs habe ich eigentlich bemerkt, daß sie auch darüber sehr traurig sind, daß sich viele Dinge nicht mehr in ein Strafmaß fassen lassen. Auch diese Dinge werden wir nicht beantworten können oder vielleicht erst im Ausgang der Geschichte, die wir eventuell im Jahre 1994 vorstellen.

Als letztes wollte ich eine Frage an die Ermittler und Juristen stellen: Sehen Sie eine Möglichkeit der weiteren Erkenntnisschöpfung, wenn es denn dazu kommt, daß sich die Archive der ehemaligen Sowjetunion öffnen und man daraus eventuell noch Strafmaßerkenntnisse gewinnen kann?

Abg. Frau Dr. Wilms (CDU/CSU): Noch eine Ergänzung zu dem Thema Salzgitter: Es gehört eben auch zur geschichtlichen Wahrheit, daß, nachdem die SPD-geführten Bundesländer aus der Finanzierung von Salzgitter ausgestiegen sind, die Bundesregierung die Finanzierung übernommen hat; denn sonst wäre die ganze Kiste zusammengebrochen. Auch dies nur zur Ergänzung.

Meine Frage an Prof. Schroeder und auch die anderen Juristen: Muß man, wenn man den Kommentar liest, aus dem Herr Winters uns so Wohlklingendes vorgelesen hat, nicht noch mit bedenken, daß mancher Gesetzestext, wenn man ihn ohne den ideologischen Hintergrund liest, ähnlich klingt wie bei uns, daß er aber vor dem Hintergrund des sozialistischen Menschenbildes einen ganz anderen Sinn bekommt? Die Frage ist doch heute: Können wir nicht manchen sozusagen mit seinem eigenen Gesetz schlagen und packen? Unter den Menschenrechten hat man unter der Herrschaft der SED sicherlich anderes verstanden als bei uns. Unter Friedensbewegung hat man bei der SED anderes verstanden als bei uns, nämlich das, was in das sozialistische Menschenbild, in das sozialistische Denken paßte. Über diesen Aspekt, daß mancher Gesetzestext eben eine ganz andere inhaltliche Ausformung bekam, würde ich gern noch etwas hören. Darüber ist mir – oder ich habe es nicht mitbekommen – heute zu wenig gesprochen worden.

Sv. Karl Wilhelm Fricke: Ich habe eine kurze Frage an Herrn Schaefgen: Gibt es Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwälte, die in der DDR an politischen Geheim- und politischen Schauprozessen mitgewirkt haben, und ist es strafrechtlich überhaupt relevant, daß sie das getan haben, daß sie mit der Staatssicherheit kooperiert haben zum Nachteil ihrer Mandanten? Inwieweit kann man ihnen zumindest die Möglichkeit entziehen, heute etwa als Verteidiger prominenter Angeklagter in Berlin tätig zu sein?

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank. Es ist gut, daß wir alle Fragen noch genommen haben. Es sind ja noch ganz wichtige Fragen gestellt worden.

Dr. Hans-Jürgen Grasemann: Vieles, was in der DDR geschehen ist, läßt sich weder mit dem Strafrecht der DDR noch mit dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, das jetzt gültig ist, erfassen. Ich glaube, auch das

gehört zum Rechtsstaat und zu seinem Wesen, daß wir das dann akzeptieren, so bitter das ist.

Ich möchte ein Beispiel nennen: Wir werden es keinem Opfer klarmachen können, daß die Behandlung in einer Strafanstalt wie etwa dem Frauengefängnis Hoheneck, wie man dort zusammengepfercht war, mit wieviel Personen, wie die sanitären Bedingungen waren, wie das Essen war, wie alles andere ringsrum war, im Grunde durch kein Strafgesetz erfaßbar ist, wohl aber der Schlag mit dem Knüppel oder das Zähneausschlagen. Die Frage ist nur: Ist damit dann alles sozusagen abgegolten? Deswegen meine ich, daß den Opfern schon heute deutlich gesagt werden muß, daß sich nicht alles strafrechtlich erledigen läßt, wie sie es sich vorstellen. Das ist ein Teil unserer Aufklärung, die, wie ich glaube, bitter nötig ist.

Jürgen Fuchs: Ich wurde nach den West-IMs gefragt. Man möchte schon gern wissen, wer etwas verdeckt gegen einen getan hat. Man möchte schon gern wissen, wer es war und wie der Umgang ist. Es gibt einen Satz von Manès Sperber. Er sagte sinngemäß, als er 1961, aus Paris kommend, Deutschland besuchte: Bis auf die Henkersknechte selber möchte ich niemandem vorwerfen, daß sich jemand ge- und verirrt hat; was ich aber erwarte, ist, daß man hier nicht mit Schweigen über die Untaten hinweggeht. – Das ist eigentlich mein Ansatz an dieser Stelle, und hier wird noch vieles zu besprechen sein.

Die SU-Archive: In operativen Vorgängen, wenn z. B. Personen wie Biermann Kontakte zu sowjetischen Bürgern hatten, kommen immer wieder Übersetzungen aus dem Russischen vor, sowjetische Führungsoffiziere usw. Das heißt, wir haben es hier mit dem Warschauer Pakt zu tun, mit dem großen Lenk-Geheimdienst KGB. Wenn Sie sich mit Stasi beschäftigen, muß Ihre Arbeit dies unbedingt einschließen.

Ein letzter Aspekt: Ein politischer Gefangener und nicht Richter kann sich nicht anmaßen zu sagen: Du hast das und das zu tun oder zu lassen. Aber als politischer Gefangener möchte ich sagen: Ich wünsche nicht, daß die Täter, die mich gequält haben, nun in den Zellen der politischen Häftlinge sitzen. Ich wünsche, daß sie sich in Kleingärten bewegen und daß sie zu den Dingen, die sie zu verantworten haben, in großen Räumen und öffentlich gehört werden. Aber ich warne nachdrücklich davor, daß diese Täter durch den physischen Einschluß und die physische Behandlung in irgendeiner Weise in das Privileg des Opfers kommen.

Ulrike Poppe: Ich gehe eigentlich mit West-Ims, die ich in der Akte finde, nicht anders um als mit Ost-IMs. Und das ist recht unterschiedlich. Es kommt immer auf die Schwere des Verrats und darauf an, ob es mich betrifft oder andere. Wenn ich merke, daß der IM andere verraten hat, dann werde ich zu den Leuten gehen, die ihm ja zum Teil immer noch vertrauen, und es ihnen anheimstellen, Gespräche zu führen oder was auch immer zu unternehmen.

Sv. Prof. Dr. Friedrich-Christian Schroeder: Sie fragten, ob man nicht die DDR gewissermaßen mit ihren eigenen Gesetzen schlagen könne. Ich glaube, zwei Wege dazu sind heute aufgezeigt worden: Herr Schroth hat darauf hingewiesen, daß ein Berliner Gericht das Grenzgesetz so ausgelegt hat, daß sich in den meisten Fällen die DDR-Grenzer sogar danach strafbar gemacht haben. Ich selber habe auf den § 95 des Strafgesetzbuches hingewiesen, in dem steht, daß ein Verstoß gegen Menschenrechte durch ein Gesetz nicht gerechtfertigt werden kann.

Mir tut es leid, daß die Diskussion heute vielleicht mehr Probleme aufgerissen hat, als tatsächlich bestehen. Ich halte die Probleme nicht für so schwerwiegend, wie sie dargestellt wurden. Es stellte sich eigentlich nur das Problem, ob man nicht die SED als kriminelle Organisation behandeln könne. Und da muß ich noch einmal sagen: Es genügt nicht, daß eine Tat damals strafbar war, sondern sie muß auch jetzt strafbar sein, und zwar lückenlos. Denn nachdem die DDR diese Bestimmung aufgehoben hatte, war das mildere Gesetz null, und als die Wiedervereinigung kam, war dieses Verhalten in der DDR bereits straflos.

Ich möchte aber noch etwas anderes sagen: Ob es so schön gewesen wäre, wenn wir die SED als eine kriminelle Organisation angesehen hätten, ist eine Frage. Wir haben in Waldheim diese tragischen Fälle gesehen, wo junge Deutsche wegen Zugehörigkeit zur Hitlerjugend oder als kleine Parteigenossen verhaftet wurden, weil es hieß: Du warst in der NSDAP, du hast gewußt, die NSDAP begeht Untaten, also hast du Beihilfe zu diesen Untaten geleistet und wurdest verurteilt! – Solche Globaltatbestände, wo ganze Vereinigungen bestraft werden, sind nicht gut. Vielleicht war es sogar ganz gut, daß die DDR uns durch die Abschaffung dieser Bestimmung nicht in diese Verlegenheit gebracht hat.

Dr. Peter Jochen Winters: Dazu möchte ich folgendes sagen: Es ging nicht um die SED als kriminelle Vereinigung, sondern um das Politbüro und das Ministerium für Staatssicherheit.

Zu Herrn Fricke möchte ich sagen: Es war auch nach DDR-Strafgesetzbuch strafbar, wenn ein Anwalt oder ein Notar ein Berufsgeheimnis verraten hat, also etwa Dinge, die er von seinem Mandanten erfahren hat, an die Staatssicherheit weitergegeben oder mit ihr zusammen diesen Prozeß gemanagt hat. Das ist nach § 136 auch schon im DDR-Strafgesetzbuch strafbar gewesen. Also denke ich, daß man das auch ahnden können wird.

Im übrigen möchte ich noch folgendes zu dem Institut für Zeitgeschichte und der Zeitzeugenbefragung sagen: Ich lege deswegen großen Wert darauf, weil hier in diesem Fragenkatalog steht:

> Welche Aufgabenfelder sehen Sie für Versuche, Staatsunrecht außerhalb der Justiz (Tribunale, Bürgerkomitees u.ä.) kenntlich zu machen?

Ich meine, daß man das nicht durch Tribunale machen kann; denn das sind pseudojustitielle Veranstaltungen, bei denen der Befragte oder der Betroffene in die Rolle des Angeklagten versetzt wird. Deswegen habe ich auf Zeitzeugenbefragung durch Historiker hingewiesen, und zwar auch auf Grund der Erfahrungen, die die Amerikaner in ihren Gefangenenlagern nach 1945 gemacht haben, als sie SS-Offiziere befragt haben und sich diese, da sie noch nicht wußten, daß sie sich irgendwann einmal vor Gericht verantworten sollten, völlig offen zu ihren Taten bekannt und das als selbstverständliche militärische Handlungen dargestellt haben.

Ich denke also, wenn man außerhalb des Gerichts und außerhalb einer drohenden Anklage Zeitzeugen, also auch Täter, wissenschaftlich befragt, wird man eine ganze Menge herausbekommen können.

Im übrigen – letzter Satz –, es kommt bei der justitiellen rechtsstaatlichen strafrechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht immer darauf an, Gerechtigkeit herauszustellen; denn sonst wird niemand verstehen, was solche Verfahren sollen. Ich glaube, daß das Gerechtigkeitsgefühl und das Gerechtigkeitsbewußtsein gerade in den neuen Ländern sehr stark sind. Und deswegen sollten wir alte Diskussionen unter Juristen zwischen Naturrechtlern und Positivisten, die wir nach 1945 geführt haben, doch eigentlich lassen und uns darauf konzentrieren, Wege zu finden, wie man DDR-Unrecht oder Funktionärsunrecht, wie hier richtig gesagt wurde, wirklich ahnden und dadurch Gerechtigkeit erzielen kann.

Manfred Kittlaus: Frau Poppe, ein West-IM, meine ich, sollte wesentlich härter angefaßt werden als ein IM in der DDR, weil – Ihnen brauche ich das nicht zu erläutern – die Bedingungen, unter denen sich ein Bewohner der alten Bundesrepublik bereitgefunden hat, für dieses Ministerium zu arbeiten, sicherlich ganz, ganz andere waren als die in der früheren DDR. Ich bin der Überzeugung, daß wir systematisch jeden, wirklich jeden West-IM ermitteln und der strafgerichtlichen Verurteilung zuführen sollten, die er verdient; denn das war von Anfang an kriminell. Es ist schwerstes kriminelles Unrecht gewesen, wenn Bewohner der alten Bundesrepublik für das MfS gearbeitet haben.

Ulrich Hoffmann: In Verbindung mit dem Mauerschützenprozeß ist immer wieder von der Problematik der Kleinen und der Großen die Rede gewesen, und auch heute spielte das eine Rolle. Ich meine, es ist eine faszinierende Geschichte und gehört zu den Errungenschaften unseres Rechtsstaates in diesem Jahrhundert, daß man eben nicht nur die tatsächlichen oder sogenannten Kleinen bestraft, sondern daß sich endlich Große verantworten müssen. Dies miterleben und auch daran mitwirken zu können gibt mir – ich sage das so, das hat nichts mit Freude zu tun – ein Stück Genugtuung. Danke schön.

Christoph Schaefgen: Es sind noch einige Fragen offen. Zunächst zu Ihnen, Herr Fricke: Nicht nur der Verrat von Geheimnissen, sondern auch die

Beihilfe zu einer Rechtsbeugung ist es, wenn ein Rechtsanwalt daran mitwirkt, daß ein Unschuldiger verurteilt wird. Die rechtliche Einordnung ist nicht das Schwierige, sondern der tatsächliche Nachweis, daß es so gewesen ist.

Und da komme ich auf das zurück, was Sie, Frau Poppe, sagten: Wir müssen an die richtigen Unterlagen herankommen. Die Akten, die den Strafprozeß betreffen, sind meistens sauber. Und wenn sich etwas hinter den Kulissen abgespielt hat, dann muß das aus anderen Vorgängen hervorgehen, oder wir werden es nie nachweisen können.

Das zweite: Was macht man mit diesen Herren, die damals Unrecht taten und heute wieder ehrenwerte Rechtsanwälte sind? Das ist nun ein Geschenk, das wir aus der DDR mit übernommen haben. Sie sind seinerzeit Rechtsanwälte geworden und mußten nach der Rechtslage des Einigungsvertrages dies auch bleiben. Wenn ich recht informiert bin, sind im Gesetzgebungswege Bestrebungen im Gange.

(Abg. Prof. Dr. Heuer (PDS/Linke Liste): Das ist schon beschlossen!?)

– Es ist also schon Gesetz, daß da eine Überprüfung der Vergangenheit mit der Folge, daß die Zulassung wieder entzogen werden kann, auch möglich ist.

Das dritte: Das Strafmaß, das hier angesprochen worden ist, ist in vielen Bereichen enttäuschend, möchte ich einmal sagen. Die Posträuberei ist nach unserem Recht eine Unterschlagung, die mit einer Höchststrafe von drei Jahren belegt ist. Die Telefonüberwacherei, die, wenn man sie überhaupt fassen kann, als „Anmaßung staatlicher Befugnisse“, bei uns als „Amtsanmaßung“ subsumierbar ist, hat ein Strafmaß bis zu zwei Jahren.

Es gibt also viele Bereiche, bei denen man schon merkt, daß das Gesamtunrecht, das geschehen ist, mit Strafe überhaupt nicht richtig bewertet werden kann. Die Eingriffe in das Leben, also die Kapitalverbrechen, sind mit einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren strafbewehrt.

Letzter Punkt, die Großen und die Kleinen: Ich bin da sehr leidgeprüft und renne da offenbar immer wieder gegen Mauern. Es ist nicht so, daß man nur die Kleinen verfolgt. Ich will es nur mit zwei Sätzen noch einmal sagen: Wir haben es ja hier mit Schreibtischtätern zu tun, also nicht mit Leuten, die selbst geschossen haben, die selbst geschlagen haben, die selbst eingesperrt haben, sondern mit denen, die im Hintergrund stehen. Nach unserem Strafrecht muß ich – so ist der Terminus technicus – eine „Haupttat“ haben, um einen Hintermann überhaupt zur Verantwortung ziehen zu können. Und diese Haupttat wurde von dem Kleinen unten verwirklicht, der den Finger am Abzug hatte, oder von dem Richter, der das Unrecht gesprochen hat. Erst dann, wenn ich das festgestellt habe, komme ich an den Großen heran. Insofern ist also immer eine Beziehung zwischen beiden vorhanden.

Und die Fehlentwicklung wird da damit begründet, daß zuerst die Mauer-

schützen auf die Anklagebank gesetzt worden seien und nicht diejenigen, die ihnen gesagt haben, daß sie schießen müssen. Da ist folgendes zu bedenken: Die Haupttat ist ausermittelt. Ich habe festgestellt, daß es einen Täter gibt, der sich strafbar gemacht hat. Ich bin nach der Strafprozeßordnung verpflichtet, dieses Verfahren durchzuführen. Der Betroffene selbst hat einen Anspruch darauf, daß möglichst schnell über die Frage „schuldig oder unschuldig?“ entschieden wird. Ich habe überhaupt keine Möglichkeit, stillzustehen, bis ich auch die strafrechtliche Verantwortung des großen Hintermannes geklärt habe. – So kommt also dieses Bild von den Großen und den Kleinen, das aus meiner Sicht wirklich schief ist, zustande.

Ein weiteres Wort zu dem Fall Harry Tisch und damit auch zu den Fragen der Prioritäten, die hier angesprochen wurden: Eine Priorität in unserem Strafprozeß ist die beschleunigte Behandlung von Haftsachen. Wir haben die Möglichkeit, Beschuldigte zu inhaftieren, wenn Haftgründe bestehen. Wir haben auf der anderen Seite den Grundsatz: Keiner darf seiner Freiheit beraubt werden, bevor nicht seine Schuld bewiesen ist. Das bedeutet, daß wir in diesen Haftsachen mit höchster Beschleunigung die Frage der Schuld oder der Unschuld klären lassen müssen. Das führt dann zu solchen Schieflagen, daß jemand, der wegen einer Bagatelle – wie Sie sagen – nicht von uns, sondern von der DDR damals schon in Haft genommen worden ist und den wir in diesem Zustand am 3. Oktober 1990 übernommen haben, auch wegen dieser Bagatelle schnellstmöglich abgeurteilt werden muß. Das hat aber überhaupt nichts damit zu tun, daß wir falsche Prioritäten setzen. Das ist eine Folge dessen, daß wir in Haftsachen sofort, unverzüglich und beschleunigt unter Hintanstellung aller anderen Dinge zu agieren haben.

Im übrigen, Prioritäten: Sicherlich kann nicht alles gleichzeitig – und ich meine sogar: überhaupt – gemacht werden. Welche Prioritäten haben wir? Wir haben einmal – und das ist die absolute Priorität – die Haftsache. Sie kann sich von heute auf morgen ändern. Die zweite Priorität ist die Schwere des Vorwurfs, die wir haben. Die dritte Priorität wird sicherlich das Alter der Betroffenen, der Beschuldigten und der Opfer, sein.

Letzter Punkt, dieses leidige Thema: Überpositives Recht – ja oder nein? Ich hatte es schon gesagt: In unserem Rechtssystem der alten Bundesrepublik ist für meine Begriffe in all den Jahren bis zur Wiedervereinigung die Überzeugung gewachsen, daß das Schießen an der Mauer kriminelles Unrecht ist. Und es ist für mich einfach nicht einsichtig, daß mit dem Tage der Wiedervereinigung, mit dem Abschluß des Einigungsvertrages das alles nicht mehr sein soll. Das Kammergericht hat es klipp und klar gesagt: Es ist selbstverständlich, daß das, was damals in der Bewertung dieser Dinge galt, auch heute fortgilt. Alles andere würde meines Erachtens dazu führen, daß man dem Einigungsvertrag, der auch von der DDR abgeschlossen worden ist, die ihrerseits schon damit angefangen hatte, dieses Unrecht aufzuarbeiten, als eine

Art Freistellungsgesetz für die Verbrecher von damals angesehen würde. Und das halte ich für inakzeptabel und auch nicht gewollt. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Es ist 21.10 Uhr. Nur 10 Minuten mehr nach einem langen Tag – ich glaube, das geht.

Es ist Zeit, Dankeschön zu sagen. Ich tue das mit besonders großer Anerkennung gegenüber den 18 unter uns, die hier den ganzen Tag nur zugehört haben, die von Anfang an wußten, daß sie keine Chance haben würden, hier eine Frage zu stellen. Herzlichen Dank, daß Sie bis zu Ende dabeigewesen sind und zugehört haben. (Beifall)

Mein zweiter Dank gilt dem einen Journalisten, der ausgeharrt hat. Ich hoffe, daß Sie aus dem Vorsprung, den Sie jetzt haben – und das sind ja einige Stunden Vorsprung – etwas machen können.

Ansonsten ist, glaube ich, deutlich geworden: Egal ob wir aus dem Osten oder aus dem Westen sind, irgendwie sind wir alle Betroffene, wenn es um das geht, was sich nach dem Zweiten Weltkrieg ereignet und abgespielt hat, sicherlich unterschiedlich belastet, unterschiedlich mit Schuld belastet. Aber es ist, glaube ich, auch deutlich geworden, daß man zum gleichen Ereignis unterschiedlicher Meinung sein kann. Das hängt manchmal vielleicht bloß vom Standpunkt ab. Wenn ich an so leidenschaftliche Ausbrüche von vorn und von hinten denke, dann fällt mir diese Fahne hier oben ein. Die beiden, die die Fahne da oben hingehängt haben, haben gesagt: Die hängt richtig! – Und alle die, die von hier unten gucken, müssen sagen: Nein, die hängt falsch!

Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg. Wenn Sie Lust haben, kommen Sie morgen wieder. Ich glaube, es geht morgen ein ganzes Stück da weiter, wo wir jetzt aufhören. Auf Wiedersehen!

Ende der Sitzung 21.12 Uhr